

**RUHR
UNIVERSITÄT
BOCHUM**

RUB

Weiterbildender Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft
Ruhr-Universität Bochum – Juristische Fakultät
MA KRIM XI

Masterarbeit

Kritische Auseinandersetzung mit Diversion im Jugendstrafrecht und Analyse des Projektes „Teen-Court“

Vorgelegt von:

Axel Kohlmann

Lindenstraße 7, 68519 Viernheim

Matrikelnummer: 108 114 20345 1

Erstgutachterin: Sandra Ziener, Rechtsanwältin

Zweitgutachterin: Lena Jordan, Dipl.-Psych.

Abgabedatum 06.03.2017

Danksagung

Zunächst möchte ich mich an dieser Stelle bei all jenen bedanken, die mich während der Anfertigung dieser Masterarbeit unterstützt und motiviert haben. Ganz besonderer Dank gilt meiner Freundin Ruth Büchler, ohne die ich nicht den Mut aufgebracht hätte ein solches Studium zu beginnen. Sie hat mich auch in schwierigen Zeiten immer wieder motiviert durchzuhalten. Weiterhin möchte ich mich bei meiner Familie bedanken, die mich schon immer in meinem Tun unterstützt und bestätigt hat. Insbesondere meinem Vater Helmut Kohlmann möchte ich danken, der mich auf die Idee für die Masterarbeit gebracht hat.

Daneben gilt mein Dank meinen Kollegen, die mir während des Studiums und ganz besonders in der Phase der Masterarbeit den Rücken frei gehalten haben.

Ein weiterer Dank gilt Ulrike Büchler für die Korrektur der Arbeit.

Zu guter Letzt bedanke ich mich bei meiner ältesten Freundin Sandra Ziener für ihre gute Betreuung während der Bearbeitung der Masterarbeit.

Zur besseren Lesbarkeit wurden ausschließlich männliche Personenbeschreibungen gewählt, die jeweils die weibliche Bezeichnung implizieren.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	III
Abkürzungsverzeichnis	VI
1 Einleitung	1
2 Einführung in das Jugendstrafrecht und das JGG	5
2.1 Das Jugendstrafrecht bis 1923	5
2.2 Das Jugendstrafrecht zwischen 1923 und 1942	11
2.3 Das Jugendstrafrecht zwischen 1943 und 1952	13
2.4 Jugendstrafrecht ab 1953	14
3 Änderungen des JGG ab 1990	16
3.1 Änderungsgesetz von 1990 (1. JGGÄndG v. 30.08.1990).....	16
3.2 Änderungsgesetz von 2007 (2. JGGÄndG v. 13.12.2007).....	19
3.3 Gesetz zur Erweiterung der jugendrichterlichen Handlungsmöglichkeiten von 2012.....	20
4 Schwerpunkt Diversion	21
4.1 Definition und Historie.....	23
4.2 Ziele von Diversion.....	30
4.2.1 Erziehungsgedanke.....	30
4.2.2 Abbau von förmlichen Strafen	32
4.2.3 Sozialisation	33
4.2.4 Minimierung der Stigmatisierung	34
4.2.5 Individuelle und flexible Reaktion auf Straftaten.....	36
4.2.6 Kürzere Zeitspanne zwischen Tat und Reaktion	37
4.2.7 Ökonomie	38
4.3 Diversionsmöglichkeiten im Jugendstrafverfahren.....	38
4.3.1 §§ 45 Abs. 1 JGG, 153 StPO	40
4.3.2 § 45 Abs. 2 JGG	44
4.3.3 § 45 Abs. 3 JGG	48

4.3.4	§ 47 JGG	52
4.4	Länderspezifische Diversionsrichtlinien	55
5	Chancen und Risiken der Diversion	59
5.1	Chancen.....	59
5.1.1	Verminderung der Stigmatisierung	59
5.1.2	Spezialpräventiver Aspekt	59
5.1.3	Erziehungsgedanke.....	60
5.1.4	Ökonomie	61
5.2	Risiken	61
5.2.1	Soziale Kontrolle (Net-Widening).....	61
5.2.2	Geständnisvoraussetzung	62
5.2.3	Gleichbehandlungsgrundsatz; ungleicher Selektionsprozess... 63	
5.2.4	Staatliche Etikettierung; Eintrag in das Erziehungsregister	63
5.2.5	Fehlende Akzeptanz gegenüber „weichen Strafen“; öffentliche Wirkung.....	64
6	Diversionsmöglichkeit „Teen-Court“	64
6.1	Herkunft	64
6.2	Zielsetzung.....	66
6.2.1	Amerikanische Zielsetzung von „Teen-Courts“	66
6.2.2	Deutsche Zielsetzung von „Teen-Courts“	67
6.3	Einführung in Deutschland	68
6.4	Aufbau/Beteiligte	70
6.4.1	Gremiumsmitglieder	70
6.4.2	Beschuldigte	71
6.5	Ablauf.....	72
7	Analyse des „Teen-Court“ Modells als Diversionsmöglichkeit.....	74
7.1	Erziehungsgedanke	74
7.2	Abbau von förmlichen Strafen.....	76

7.3	Intensität der Strafe.....	76
7.4	Sozialisation; positive Spezialprävention	77
7.5	Minimierung von Stigmatisierung	78
7.6	Individuelle und flexible Reaktion auf die Tat	78
7.7	Kürzere Zeitspanne zwischen Tat und Reaktion.....	79
7.8	Ökonomie.....	80
7.9	Net-Widening	81
7.10	Geständnisvoraussetzung	82
7.11	Ungleicher Selektionsprozess.....	83
7.12	Staatliche Etikettierung	84
7.13	Öffentliche Wirkung	85
7.14	Fazit	86
8	Schluss	87
9	Literaturverzeichnis.....	90

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AIDP	Association Internationale de Droit Pénal
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen Bundesverfassungsgericht
BZRG	Bundeszentralregister
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
e.V.	eingetragener Verein
engl.	englisch
et. al.	und andere
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
hg. v.	herausgegeben von
Hrsg.	Herausgeber
i.V.m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGGÄndG	Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
KIS	Konstanzer Inventar Sanktionsforschung
Nr.	Nummer
NS	Nationalsozialismus
o.ä.	oder ähnliches
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
Preuß. StGB	Preußisches Strafgesetzbuch
RJGG	Reichsjugendgerichtsgesetz
Rn.	Randnummer
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
S.	Seite
sog.	sogenannte
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
u.a.	und andere
UN	United Nations
URL	Uniform Resource Locator
US	United States

USA
usw.
v.
Verf.
Vgl./vgl.
Z.B./z.B.

Vereinigte Staaten von Amerika
und so weiter
vom
Verfasser
Vergleiche/vergleiche
Zum Beispiel/zum Beispiel

1 Einleitung

„Ich wollte, es gäbe gar kein Alter zwischen zehn und dreiundzwanzig, oder die jungen Leute verschliefen die ganze Zeit: Denn dazwischen ist nichts, als den Dirnen Kinder schaffen, die Alten ärgern, stehlen, balgen.“ *William Shakespeare (1564-1616), Das Wintermärchen, 3. Aufzug, 3 Szene.*

Wie schon zu Shakespeares Lebzeiten erkannt, stellt auch heute die Lebensphase zwischen zehn und 23 eine besondere Herausforderung dar. Es kommt in dieser Lebensphase zu Kriminalitätsformen, denen sowohl pädagogisch als auch strafrechtlich begegnet werden muss. Diese Form wird als Jugendkriminalität bezeichnet. Jugendkriminalität im strafrechtlichen Sinn umfasst „[...] jedes strafbare Verhalten Strafmündiger [...] die dem Jugendstrafrecht unterstehen.“¹ Kriminologisch-soziologisch betrachtet ist Jugendkriminalität gleichmäßig auf alle Gesellschaftsschichten verteilt, tritt nur vorübergehend auf, ist eher spontan und kann nicht wirksamer mit härteren und stationären Strafen bekämpft werden.² Um auf Jugendkriminalität in angemessener Art und Weise reagieren zu können wurde daher im Jahre 1923 das erste, durch Gustav Radbruch entworfene, Jugendgerichtsgesetz erlassen.

Im Jahr 2015 wurden Jugendliche hauptsächlich wegen Körperverletzung (21,5%), Ladendiebstahl (21,8%), Straßenkriminalität (18,0%) und Sachbeschädigung (12,1%) polizeilich registriert.³ 2015 wurde im Vergleich zum vorherigen Erfassungsjahr ein Rückgang der tatverdächtigen Jugendlichen, bezogen auf „Straftaten ohne ausländerrechtliche Verstöße“, um 4,6% registriert. Geht man nicht nur von der Entwicklung des letzten Jahres aus, sondern betrachtet die letzten zehn Jahre, so ist ein kontinuierlicher Rückgang der registrierten Jugendkriminalität zu

¹ Schulz, Felix, Jugendkriminalität auf: http://krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=J&KL_ID=93 (abgerufen am 28.01.2017).

² Vgl. Dollinger/Schmidt-Semisch, S. 11.

³ Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik 2015, Bundesrepublik Deutschland.

verzeichnen.⁴ Wird auf ein Bagatelldelikt⁵, welche durch Jugendliche verübte Straftaten meistens darstellen, mit einer formellen Strafe reagiert, so besteht die erhöhte Gefahr des Rückfalls.⁶ Weiterhin besteht die Gefahr der Stigmatisierung und Kriminalisierung des Täters.⁷ Die Rückfallquote liegt bei vollzogenen Jugendstrafen bei ca. 69% und bei Jugendarrest bei ca. 65%.⁸ Betrachtet man nun aktuelle Sanktions- und Rückfallforschung, wie die Konstanzer Inventar Sanktionsforschung⁹ oder die bundesweite Rückfalluntersuchung, im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz¹⁰, so könnte man die These aufstellen, dass dieser Rückgang nicht das Ergebnis härterer und stationärer Strafen ist.

Vielmehr könnte es an anderen Formen der Sanktionierung liegen. Diese finden ihre Grundlage im Jugendgerichtsgesetz (JGG), in welchem der Gesetzgeber in den letzten drei Jahrzehnten die Möglichkeiten hierzu geschaffen hat.¹¹ So dient das Jugendstrafrecht, verglichen mit dem Erwachsenenstrafrecht nicht vorwiegend dem Schuldausgleich, sondern soll vorrangig eine präventive Ausrichtung verfolgen.¹² Hierzu wurden in zwei Gesetzen zur Änderung des JGG im Jahr 1990¹³ zunächst die §§ 45, 47 JGG an den präventiven und erzieherischen Charakter angepasst und im Jahr 2007¹⁴ § 2 JGG explizit um den „Erziehungsgedanken“ erweitert.¹⁵

⁴ Vgl. Heinz (2014) abrufbar unter http://www.uni-konstanz.de/rft/kik/Heinz_Jugendkriminalitaet-Zahlen-Fakten-Rechtsfolgen.pdf (abgerufen am 28.01.2017).

⁵ „ist eine Straftat von geringer Bedeutung. Für das Bagatelldelikt gilt das Opportunitätsprinzip. Bei Vergehen kann die Staatsanwaltschaft grundsätzlich mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage das Verfahren unter ähnlichen Voraussetzungen mit der Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten einstellen (§ 153 StPO). Zulässig ist auch die vorläufige Einstellung.“ siehe Köbler, S. 47.

⁶ Vgl. Jehle u.a., S. 104 f., 126 f., 139 f.

⁷ Vgl. Streng § 7 Rn. 34.

⁸ Vgl. Jehle, u.a., S. 26 ; Spiess (2012a), S. 20.

⁹ Vgl. Heinz (2016).

¹⁰ Vgl. Jehle u.a.

¹¹ Vgl. Spiess (2012b), S. 442.

¹² Vgl. § 2 JGG; vgl. hierzu auch Ostendorf (2015), S. 92.

¹³ Vgl. Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990 Teil 1.

¹⁴ Vgl. Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2007 Teil 1.

¹⁵ Neben den zuvor genannten Änderungen wurden auch noch weitere Änderungen vorgenommen, welche jedoch für die Masterarbeit nur untergeordnet von Bedeutung sind.

Bereits in den 1960er Jahren wurde in Deutschland das Konzept der „Diversion“ eingeführt. Diversion bedeutet „Ablenkung“, „Umleitung“, oder „Wegführung“¹⁶ und „ist die neueren kriminalpolitischen Tendenzen entsprechende Bestrebung, offizielle und damit strengere, vielfach stigmatisierende Reaktionen (Strafen) auf abweichendes Verhalten durch schwächere Reaktionen zu ersetzen“.¹⁷ Die Zeit der „Jugend“ zwischen 14 und 18 Jahren ist in der Entwicklung des Individuums eine Zeit des Umbruchs. In diesem „Sozialisationsprozess, in dem er allgemeine soziale Verhaltensweisen erlernen und die Befolgung gesetzlicher Vorgaben verinnerlichen soll“¹⁸, sollte ihm nicht durch Sanktionierung eine weitere straffreie Zukunft verwehrt werden.¹⁹ Vielmehr soll durch eine ambulante Behandlung statt einer formellen Strafe der Erziehungseffekt verstärkt werden.²⁰

Die Diversionsrate im Jugendstrafrecht (§§ 45, 47 JGG) liegt seit dem Jahr 2000 im Schnitt bei etwa 70 Prozent.²¹ Neben dem gesetzlich geregelten Täter-Opfer-Ausgleich²², welcher aus dem Erwachsenenstrafrecht stammt und sich im Jugendstrafrecht in den letzten zwei Jahrzehnten etabliert hat²³, sind auch andere Formen der Diversion hinzugekommen. Im Rahmen dieser Arbeit soll explizit auf das gesetzlich nicht normierte Diversionsmodell „Teen-Court“²⁴ eingegangen werden.

Im November 2000 wurde durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz erstmals das kriminalpädagogische Jugendprojekt „Teen-Court“ (zu Deutsch

¹⁶ Duden-Das Herkunftswörterbuch.

¹⁷ Köbler, S. 100.

¹⁸ Laubenthal/Baier/Nestler, S.1.

¹⁹ Vgl. Laubenthal/Baier/Nestler, S. 8.

²⁰ Vgl. Ostendorf (2015), § 2 Rn. 04.

²¹ Heinz (2014), S. 160.

²² Siehe §§ 155a, 155b StPO.

²³ Die Gruppe der 14 – bis 20-Jährigen machte zu Beginn der Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs in den 1990er Jahren, mit etwa 70 % den größten Teil der Beschuldigten aus. (Vgl. Bundesministerium der Justiz: Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für den Zehnjahreszeitraum 1993 bis 2002, Berlin (2005)). Im Laufe der folgenden 15 Jahre ist ein Rückgang der Gruppe der 14 – 20-Jährigen als Beschuldigte auf etwa 30 % zu registrieren. (Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahrgänge 2013 und 2014, Berlin (2016).

²⁴ Hierzu Verena Sabaß; Robert Englmann.

Schülergericht oder Jugendlichengericht) in Deutschland vorgestellt und eingeführt. In diesem Projekt werden in einem informellen Verfahren, eine von einem Jugendlichen begangene Straftat und deren Hintergründe mit einem geständigen jugendlichen Täter in einem Gremium besprochen und eine erzieherische Maßnahme vereinbart beziehungsweise festgesetzt. Ein solches Gremium besteht aus drei Schülern, welche durch den Projektleiter an Haupt-, Real-, Fachober- und Berufsschulen, sowie Gymnasien ausgewählt werden. Die „Schülerrichter“ sind zwischen 14 und 20 Jahren alt und werden mittels einer Wochenendschulung auf diese Tätigkeit vorbereitet.²⁵

Auf Grund der kontinuierlich hohen Anzahl von Diversionsverfahren muss eine kritische Auseinandersetzung mit Diversion im Jugendstrafrecht erfolgen. Welche Chancen und Risiken ergeben sich aus Diversionsverfahren für den Straftäter, aber auch für den Strafverfolgungsapparat? Aus dieser Fragestellung ergibt sich für diese Masterarbeit folgende Hypothese:

Das Projekt „Teen-Court“ ist eine Möglichkeit, Risiken im Zusammenhang mit Diversionsverfahren zu minimieren und die Chancen des Diversionsverfahrens zu maximieren.

Diversionsverfahren haben nicht nur Befürworter sondern auch Kritiker. Es muss sowohl Ziel sein Risiken, die Diversionsverfahren für Straftäter und den Strafverfolgungsapparat mit sich bringen, zu minimieren und als auch die Chancen von Diversion zu maximieren.

Im ersten Teil der Arbeit werden zunächst generelle Ausführungen zur Historie des Jugendstrafrechts und den Änderungen im Jugendgerichtsgesetz gemacht. Im Anschluss daran erfolgt eine detaillierte Analyse zum Schwerpunkt Diversion, mit besonderem Augenmerk auf die Ziele, sowie Chancen und Risiken von Diversionsverfahren, bevor im letzten

²⁵ <https://justizministerium.hessen.de/presse/pressemitteilung/kriminalpaedagogisches-jugendprojekt-teen-court> (abgerufen am 27.01.2017).

Teil das Projekt „Teen-Court“ zunächst vorgestellt und abschließend als Diversionmöglichkeit analysiert wird.

2 Einführung in das Jugendstrafrecht und das JGG

Vereinzelte Nachweise über eine „Sonderbehandlung junger Rechtsbrecher“²⁶ finden sich bereits in frühester Historie wieder. Eine explizite Entwicklung hin zu einem Sonderstrafrecht für jugendliche Delinquenten, abgegrenzt von dem allgemeinen Strafrecht, existiert jedoch erst seit dem 19. Jahrhundert. Speziell in Deutschland begann sich in den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts eine jugendstrafrechtliche Gesetzgebung zu entwickeln.²⁷ Im Folgenden soll nun die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts in den vier wichtigsten Abschnitten dargestellt werden.

2.1 Das Jugendstrafrecht bis 1923

Die besonderen Behandlungen bis zum Jahr 1923, welche junge Menschen betrafen, bezogen sich in der frühen Vergangenheit meistens auf die Straffreiheit oder eine mildere Bestrafung.²⁸ Im römischen Reich wurde Kindern unter 7 Jahre die Verantwortlichkeit für Straftaten komplett abgesprochen. Im germanischen Recht wurde dann weitergehend differenziert zwischen der Strafflosigkeit für Unmündige und der Halbbüßigkeit, welche eine reduzierte Bußzahlungspflicht darstellte, als reduzierte Strafzuschreibung.²⁹ Bereits im Jahre 1532 gab die Constitutio Criminalis Carolina³⁰ den Richtern vor, bei jugendlichen Straftätern den Rat von Sachverständigen einzuholen. Dies wurde in Art. 179³¹ schriftlich festgehalten.

²⁶ Laubenthal, S.11.

²⁷ Vgl. Laubenthal, S. 11.

²⁸ Vgl. Schaffstein/Beulke, S. 32.

²⁹ Vgl. Laubenthal/Baier/Nestler, S. 11.

³⁰ Die Constitutio Criminalis Carolina, kurz CCC, gilt heute als erstes allgemeines deutsches Strafgesetzbuch.

³¹ „179. Item wirt von jemandt, der jugent oder anderer gebrechlicheyt halben, wissentlich seiner synn nit hett, eyn übelthatt begangen, das soll mit allen vmstenden, an die orten vnnd enden, wie zu ende diser vnser ordnung angezeygt gelangen, vnnd nach radt der selben vnd anderer verstendigen darinn gehandelt oder gestrafft werden.“ Abgerufen von:https://login.gmg.biz/earchivmanagement/projektdaten/earchiv/media/1532_Peinliche_Halsgerichtsordnung.pdf (abgerufen am 22.09.2016).

Gleichzeitig wurde eine Sonderregelung in Art. 164³² zu der Behandlung von jungen Dieben unter 14 Jahren festgelegt.³³ Diese sollten von der Todesstrafe verschont bleiben.³⁴ Das führte dazu, dass sich in jener Periode des „gemeinen Rechts“³⁵, der Wissenschaft bedient wurde und der Ausgangspunkt für die strafrechtliche Behandlung von jugendlichen Rechtsbrechern das römische Recht war. Maßgeblicher Beurteilungsrahmen war die „doli capacitas“³⁶, welche eine Vorstufe der heutigen Schuldfähigkeit darstellte. Es wurde demnach zwischen infantes (bis zum 7. Lebensjahr), impubes (vom 7. bis zum 14. Lebensjahr) und minores (vom 14. bis zum 25. Lebensjahr) unterschieden. Bei den infantes sollte der Richter regelmäßig auf Grund fehlender Einsicht zum Unrecht, von einer Strafe absehen. Lediglich leichte Hiebe, als Erziehungsmaßregel sollten die Besserung der Kinder fördern. Bei den impubes musste eine Unterscheidung in wie weit der körperliche und seelische Entwicklungsstand des Einzelnen fortgeschritten ist in Bezug auf die Einsichtsfähigkeit zu unrechtem Verhalten stattfinden. Je nach Ausprägung blieben sie straffrei oder wurden mit Landesverweis, Gefängnis oder körperlicher Züchtigung bestraft. Die Altersgruppe der minores entspricht am ehesten der heutigen Jugendstrafrechtszielgruppe. In der Regel waren die minores gleich einem Erwachsenen zu bestrafen, wenn der Täter erst seit kurzem 14. Jahre alt war, dann wurde die Strafe gemildert. Die Strafmilderung sollte bevorzugt bei Todesstrafen vollzogen werden. Geschichtlich gesehen wurde jedoch nicht häufig von der Möglichkeit der Strafmilderung Gebrauch gemacht, sondern die Todesstrafen vollzogen.³⁷ Im Jahre 1794 wurde mit dem allgemeinen

³² „164. Item so der dieb oder diebin jrs alter vnder viertzehen jaren weren, die sollen vmb diebstall, on sonder vrsach, auch nit vom leben zum todt, gericht, sonder der obgemelten leibstraff gemeß, mit sampt ewiger vrphede gestrafft werden. Wo aber der dieb nahent bei vierzehen jaren alt wer, vnd der diebstall groß oder obbestimpt beschwerlich vmbstende, so geuerlich dabei gefunden würden, also daß die bößheydt das alter erfüllen möcht, So sollen Richter vnd vrtheyler deßhalb auch, (wie hernach gemelt) radts pflegen, wie eyn solcher junger dieb an gut, leib oder leben zustraffen sei.“ Abgerufen von:
https://login.gmg.biz/earchivmanagement/projektdatein/earchiv/media/1532_Peinliche_Halsgerichtsordnung.pdf (abgerufen am 22.09.2016).

³³ Vgl. Schaffstein/Beulke, S. 33.

³⁴ Vgl. Laubenthal/Baier/Nestler, S. 11.

³⁵ Schaffstein/Beulke, S. 33.

³⁶ Günzel, S. 10.

³⁷ Vgl. Schaffstein/Beulke, S. 33 f.

Landrecht für die Preußischen Staaten eine Kodifikation für den Staat Preußen erarbeitet und erlassen. In dieser Kodifikation wurden unter anderem jugendrechtliche Bestimmungen festgelegt. Hierzu zählten feste Strafmündigkeitsgrenzen, welche jedoch nicht als bindend galten. Diese wurden auf Kinder unter 7 Jahren und Unmündige zwischen 7 und 14 Jahren festgelegt. Sonderregelungen für über 14-Jährige waren jedoch noch nicht vorhanden. Sie wurden noch immer auf eine Stufe mit Erwachsenen gestellt. Für die Unmündigen sollten körperliche Erziehungsmaßregeln strafmildernd gegenüber einer Haftstrafe verhängt werden.³⁸ Erstmals wurden im 19. Jahrhundert durch die deutschen Partikularstrafgesetzbücher bindende Strafmündigkeitsgrenzen eingeführt.³⁹ Diese lagen je nachdem zwischen dem 12. und 14. Lebensjahr des Jugendlichen. Erstmals wurden auch für höhere Altersstufen Strafmilderungen vorgesehen.⁴⁰ Einen weiteren Schritt in der Entwicklung des Jugendstrafrechts stellte das Strafgesetzbuch für preußische Staaten (Preuß. StGB) vom 14.04.1851 dar. Erstmals waren alle Untertanen des preußischen Staates vor dem Gesetz gleich und die Unabhängigkeit der Gewaltenteilung wurde eingeführt. In Bezug auf das Jugendstrafrecht galt nun, dass eine Prüfung stattfinden musste, ob er strafrechtlich verantwortlich ist, wenn der Angeklagte das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.⁴¹ Es wurde beurteilt, inwiefern der Angeklagte eine Vorstellung von kriminellen Verhalten hat und das zu Verurteilende seiner Handlung einsehen kann. Fehlte die Fähigkeit zur Einsicht, so sollte ein Freispruch gemäß § 42 Preuß. StGB⁴² erfolgen. Ansonsten war eine erzieherische Maßregel, wie zum Beispiel die Einweisung in eine Besserungsanstalt anzuordnen. Diese Strafmilderungen wurden separat im

³⁸ Vgl. Schaffstein/Beulke, S. 34.

³⁹ Vgl. Schaffstein/Beulke, S. 34.

⁴⁰ Vgl. Laubenthal/Baier/Nestler, S. 11.

⁴¹ Vgl. Schaffstein/Beulke, S. 34.

⁴² „§ 42 [Verminderte Zurechnungsfähigkeit]: Wenn ein Angeschuldigter noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, und festgestellt wird, daß er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so soll er freigesprochen, und in dem Urtheile bestimmt werden, ob er seiner Familie überwiesen oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Besserungsanstalt ist derselbe so lange zu behalten, als die der Strafanstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr hinaus.“ Abgerufen von: <http://koeblergerhard.de/Fontes/StrafgesetzbuchPreussen1851.pdf> (abgerufen am 22.09.2016).

§ 43 Preuß. StGB⁴³ aufgelistet. Beispielhaft soll hier genannt werden, dass auf Todesstrafe verzichtet und statt Zuchthausstrafe, Gefängnisstrafe verhängt werden konnte. Diese Gefängnisstrafe sollte laut § 43 Abs. 4 Preuß. StGB, wenn möglich, in einer Gefangenanstalt für ausschließlich jugendliche Personen verbüßt werden.⁴⁴ Das im Jahr 1871 eingeführte Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) enthielt mit den §§ 55-57 Regelungen, wie mit jungen Straftätern umzugehen ist. Der Eintritt der Strafmündigkeit wurde auf das 12. Lebensjahr festgesetzt. Ergänzend wurden auch Strafmilderungen, bzw. Strafaussetzungen der Angeschuldigten; man sprach auch von relativer Strafmündigkeit; in der Altersspanne zwischen 12 und 17 Jahren eingeführt. Gemäß § 56 RStGB⁴⁵ war der noch jugendliche Angeschuldigte freizusprechen, wenn er bei Begehung der Tat nicht die Einsicht zur Strafbarkeit seiner Handlung besaß. Besaß er die nötige Einsicht

⁴³ „§ 43 [Strafermäßigung]: Wird festgestellt, daß ein Angeschuldigter, welcher noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, ein Verbrechen oder Vergehen mit Unterscheidungsvermögen begangen hat, so kommen in Bezug auf denselben folgende Bestimmungen zur Anwendung: 1) auf Todesstrafe und Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehre und zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, ingleichen auf Stellung unter Polizei-Aufsicht soll nicht erkannt, und an Stelle der Zuchthausstrafe Gefängnißstrafe ausgesprochen werden; 2) ist das Verbrechen mit der Todesstrafe oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so wird auf Gefängniß von drei bis zu fünfzehn Jahren erkannt; 3) in den übrigen Fällen soll der Richter ermächtigt sein, unter das niedrigste Maaß der gesetzlichen Strafe herabzugehen; die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaaßes darf niemals überschritten werden; 4) die Gefängnißstrafe soll entweder in ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten Gefangenanstalten, oder zwar in der ordentlichen Gefangenanstalt, jedoch in abgesonderten Räumen vollstreckt werden.“
<http://koeblergerhard.de/Fontes/StrafgesetzbuchPreussen1851.pdf> (abgerufen am 22.09.2016).

⁴⁴ Vgl. Schaffstein/Beulke, S. 34.

⁴⁵ „§ 56 Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß. In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.“ Abgerufen von: [https://de.wikisource.org/wiki/Strafgesetzbuch_f%C3%BCr_das_Deutsche_Reich_\(1871\)](https://de.wikisource.org/wiki/Strafgesetzbuch_f%C3%BCr_das_Deutsche_Reich_(1871)) (abgerufen am 22.09.2016).

so erfolgt eine Strafmilderung nach den Vorgaben des § 57 RStGB⁴⁶. Ab dem 18. Lebensjahr galt für den Jugendlichen, gleich einem Erwachsenen, die volle Strafmündigkeit. Diese Regelungen blieben bis zum Jahr 1923 bestehen.⁴⁷ Um die Jahrhundertwende, vom 19. auf das 20. Jahrhundert, bildete sich eine Jugendgerichtsbeziehung, welche für die folgenden Reformen und Neuerungen bzw. Änderungen prägend war. Die Entwicklung zu einem eigenständigen Jugendstrafrecht war das Ergebnis „neue[r, der Verf.] biologischer, psychologischer und soziologischer Einsichten.“⁴⁸ Kinder und Jugendliche wurden nicht mehr nur als „kleine Erwachsene“⁴⁹ gesehen, sondern es wurde die spezielle Rolle in der Gesamtbevölkerung berücksichtigt. Der bereits im Jahre 1882 von Franz von Liszt im Rahmen des Marburger Programms⁵⁰ entwickelte Ansatz des spezialpräventiven Täterstrafrechtes war maßgeblich an dieser Entwicklung zu einem gruppenspezifischen Täterstrafrecht beteiligt.⁵¹ 1903 schlug die durch das Reichsjustizamt eingesetzte Kommission zur Reform des Strafprozesses vor, dass das Legalitätsprinzip zugunsten von Jugendlichen verändert ausgelegt werden konnte. Das Protokoll zeigt hier die folgende Ausführung: „Es komme

⁴⁶ „§ 57 Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung: 1. ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Gefängniß von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen; 2. ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so ist auf Festungshaft von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen; 3. ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer anderen Strafart bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen. Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnißstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle; 4. ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden; 5. auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht ist nicht zu erkennen. Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen.“
Abgerufen

von: [https://de.wikisource.org/wiki/Strafgesetzbuch_f%C3%BCr_das_Deutsche_Reich_\(1871\)](https://de.wikisource.org/wiki/Strafgesetzbuch_f%C3%BCr_das_Deutsche_Reich_(1871)) (abgerufen am 22.09.2016).

⁴⁷ Vgl. Schaffstein/Beulke, S. 34.

⁴⁸ Schaffstein/Beulke, S. 35.

⁴⁹ Schaffstein/Beulke, S. 35.

⁵⁰ Das Marburger Programm ist das Reformprogramm Franz von Liszts, das eine Differenzierung der Spezialprävention nach Tätertypen vorsieht (Gelegenheitstäter [Strafe als Denkzettel], verbesserliche Hangtäter [Strafe mit Resozialisierung], unverbesserliche Hangtäter [Verwahrung]). Vgl. Liszt, in: Von der Rache zur Zweckstrafe, hg. v. Ostendorf, 1982.

⁵¹ Vgl. Schaffstein/Beulke, S. 35.

[...] darauf an, die Jugendlichen nicht nur vor den Folgen einer öffentlichen Verhandlung und einer Verurteilung zu schützen, sondern ihnen auch die Strafverfolgung in denjenigen Fällen zu ersparen, in welchen eine bloße Warnung genüge.⁵² Durch amerikanische Einflüsse entwickelte sich in Deutschland die Idee einer durchgehenden Fürsorge, welche unter einheitlicher pädagogischer Verantwortung dem Jugendlichen in allen Abschnitten des Strafverfahrens zur Seite stehen und auf einen Erfolg gerichtlicher Maßnahmen hinwirken soll. Hierzu zählte auch die Einführung von besonderen Jugendgerichten. Diese wurden erstmals im Jahre 1908 bei den Amtsgerichten Frankfurt am Main, Köln und Berlin etabliert. Diesen Vorreitern folgten weitere Städte.⁵³ Im Jahre 1912 gab es bereits 1283 Jugendgerichte in Deutschland.⁵⁴ Die ab 1909 stattfindenden Jugendgerichtstage beeinflussten die Reform des Jugendstrafrechts und wurden erst durch den 1. Weltkrieg in ihrer Weiterentwicklung unterbrochen. Jedoch gab es hier schon erste Bestrebungen die Erziehung vor formelle Maßnahmen zu stellen. Dieser erste flüchtige Ansatz von Diversion wurde im Entwurf der Strafprozessordnung von 1909 wie folgt festgehalten:

„Was von Personen reiferen Alters begangen, sich als schweres Vergehen oder Verbrechen darstellt, kann bei unreifen Personen sich als geringfügige Verfehlung darstellen, deren strafrechtliches Verfolgung nicht geboten erscheint. Soweit die Tat eines Jugendlichen auf mangelhafte Erziehung zurückzuführen ist und der Täter noch in erziehungsfähigem Alter steht, wird durch staatliche Einwirkung auf die Erziehung den Interessen der Allgemeinheit wie auch dem Jugendlichen selbst weit besser gedient, als durch Bestrafung. Soweit Verfehlungen harmloser Art in Frage stehen, die im Wege der häuslichen Zucht oder der Schulzucht ausreichend geahndet werden können, erscheint es als grundlose Härte, den Jugendlichen einer gerichtlichen Bestrafung zu unterwerfen, die ihn für sein späteres Leben mit

⁵² Reichsjustizamt, Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses von 1905, S. 39 f.

⁵³ Vgl. Laubenthal/Baier/Nestler, S. 13.

⁵⁴ Vgl. Günzel, S. 25.

*einem Makel behaftet, sein Fortkommen erschwert und sein Ehrgefühl abstumpft.*⁵⁵

Ebenso gab es in einem Gesetzesentwurf von 1912 die Maßgabe, dass von einer Klageerhebung der Staatsanwaltschaft abzusehen ist, wenn Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen vorzugsweise anzuwenden sind.⁵⁶ „Anfang des letzten Jahrhunderts wurde also bereits das ausgesprochen, was Gegenstand der aktuellen Diversionsprogramme ist.“⁵⁷ Nach Beendigung des 1. Weltkrieges wurden die Reformen wieder aufgenommen und mündeten in einem vorläufigen Entwurf des RJGG im Jahre 1920. Der Kern dieses Ansatzes war, dass Verfehlungen von Personen, welche sich körperlich und geistig noch in der Entwicklung befinden, grundsätzlich anders bewertet werden sollten als gleiche Delikte, begangen von Erwachsenen. Betrachtet man die „[...] Entwicklung der jugendstrafrechtlichen Gesetzgebung, die mit dem JGG von 1923 ihren Anfang nahm und sich in den beiden JGG von 1943 und 1953 fortsetzte, [...], so wird auf diesem Teilgebiet der Rechtsordnung besonders die Wandlung des bürgerlichen Rechtsstaats des 19. Jahrhunderts zum Sozialstaat der modernen industriellen Gesellschaft deutlich.“⁵⁸

2.2 Das Jugendstrafrecht zwischen 1923 und 1942

Die Unterteilung in Erwachsenenstrafrecht und Jugendstrafrecht, wie es auch aktuell noch existiert, ist gesetzlich erst mit Einführung des RJGG von 1923 geschehen.⁵⁹ In der Hauptsache wurden hiermit die §§ 55 bis 57 RStGB ersetzt.⁶⁰ Das RJGG von 1923 stellte ein Sonderstrafrecht für 14- bis 18-jährige jugendliche Täter dar⁶¹ Durch die Einführung des RJGG wurden viele Forderungen der Jugendgerichtsbewegung erfüllt. Hierzu zählen unter anderem die Heraufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze von 12 auf 14 Jahre, die Möglichkeit eine Strafaussetzung unter Auflage von Erziehungsmaßregeln nach den §§ 5, 7 RJGG oder die Möglichkeit einer

⁵⁵ Vgl. Verhandlungen des Reichtags. XII. Legislaturperiode. I. Session. Band 254. Anlage zu den stenographischen Berichten. Nr. 1310, Begründung S. 32.

⁵⁶ Vgl. Heinz/Storz, S. 19 f.

⁵⁷ Grote, S. 39.

⁵⁸ Schaffstein/Beulke, S. 38.

⁵⁹ Vgl. Scheibe, S. 271.

⁶⁰ Vgl. Laubenthal/Baier/Nestler, S. 15.

⁶¹ Vgl. Meier/Rössner/Schöch, S. 37.

Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 10 RJGG.⁶² Zu den wichtigsten und bis heute nachhaltigsten Änderungen gehören die Regelungen, dass bei jugendlichen Straftätern zunächst durch die zuständigen Gerichte die Einsichts- und Handlungsfähigkeit positiv festgestellt werden musste. Erst wenn dies erfolgte, konnte eine Strafe verhängt werden.⁶³ Auch wurde erstmals das Jugendstrafverfahren in seinem Ablauf und den Besonderheiten geregelt. So wurde „[...] das Jugendgerichtsverfahren [...] besonderen Jugendgerichten übertragen“⁶⁴ und „die prinzipielle Nichtöffentlichkeit der Verhandlung (§ 23 RJGG)“⁶⁵ eingeführt. Des Weiteren wurden die Aufgabe der Persönlichkeitserforschung, sowie die fürsorgerische Betreuung der straffälligen Jugendlichen primär dem Jugendamt und hier der Jugendgerichtshilfe übertragenen.⁶⁶ Bezogen auf die erzieherische Wirkung der Strafe und auf die spätere Diversion betrachtet, erhielt das Gericht mit § 6 RJGG die Möglichkeit trotz Schuldspruch auf eine Strafe zu Gunsten einer erzieherischen Maßnahme zu verzichten. Weiterhin gab es die Optionen in leichten Fällen komplett auf eine Maßnahme zu verzichten (§ 9 Abs. 4 RJGG) und gemäß § 32 RJGG konnte die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung eines Richters das Verfahren im Ermittlungsverfahren einstellen.⁶⁷ Das RJGG von 1923 galt nach 1933 unter dem Herrschaftsregime des Dritten Reichs fort. Durch die Unterteilung in den Maßnahmenstaat, welcher die ideologischen Ziele der damaligen Zeit verfolgte und den Normenstaat, welcher weiterhin gesetzliche Bestimmungen regelte, kam es jedoch zu Veränderungen des Jugendstrafrechts.⁶⁸ „Auf der Ebene des Maßnahmenstaats führte schließlich die Auflösung der Grenzen zwischen Straf- und Polizeirecht zur Entwicklung von Jugendkonzentrationslagern („Polizeiliche Jugendschutzlager“). Dort erfolgte die Unterbringung jugendlicher Delinquenten ohne richterliche Anordnung.“⁶⁹ Auf der Ebene des Normenstaats wurden bereits vor der NS-Zeit diskutierte

⁶² Vgl. Meier/Rössner/Schöch, S. 37; Schaffstein/Beulke, S 34 ff.

⁶³ Vgl. Laubenthal/Baier/Nestler, S. 15.

⁶⁴ Meier/Rössner/Schöch, S. 37.

⁶⁵ Laubenthal/Baier/Nestler, S. 16.

⁶⁶ Schaffstein/Beulke, S.39.

⁶⁷ Vgl. Grote, S. 39.

⁶⁸ Vgl. Laubenthal/Baier/Nestler, S.16.

⁶⁹ Laubenthal/Baier/Nestler, S. 16.

Maßnahmen beschlossen. „Zur Vermeidung der als schädlich erachteten kurzen Freiheitsstrafe führte der Normgeber durch „Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts“ von 1940 den Jugendarrest als Zuchtmittel ein.“⁷⁰ Die im Jahre 1939 eingeführte Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher zeigte aber auch Veränderungen, welche gegenläufig mit der Entwicklung des Jugendstrafrechts waren. „Danach sollten Delinquenten ab dem Alter von 16 Jahren, die zum Tatzeitpunkt die Reife eines Erwachsenen und eine besonders verwerfliche und verbrecherische Gesinnung hatten, nach Erwachsenenstrafrecht sanktioniert werden.“⁷¹ „Nachdem die Verordnungen vom 04.10.1940 und vom 19.09.1941 Jugendarrest und Jugendgefängnisstrafe von unbestimmter Dauer eingeführt hatten [...]“⁷², wurde das RJGG von 1943 auf Grundlage dieser Neuregelungen und Veränderungen geschaffen und brachte eine gesamte Umgestaltung des Jugendstrafrechts mit sich.

2.3 Das Jugendstrafrecht zwischen 1943 und 1952

„Bei einer vordergründigen, rein am RJGG von 1942 orientierten Betrachtung des Jugendstrafrechts während der NS-Zeit von 1933-45 kann man zu dem Ergebnis gelangen, dass die Weiterentwicklung nicht unterbrochen worden sei.“⁷³ Die Einführung des RJGG von 1943 brachte eine Dreiteilung der Reaktionsmöglichkeiten auf Straftaten jugendlicher Delinquenten mit sich. Diese gliederten sich auf in Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendgefängnis, anstatt sich bisher auf Erziehungsmaßregeln vor der Anwendung des Erwachsenenstrafrechts zu beschränken.⁷⁴ Das wichtigste Zuchtmittel stellte der Jugendarrest dar, wobei „[...] die zeitliche Untergrenze einer Unterbringung im Jugendgefängnis [...] nach § 5 Abs. 1 RJGG auf drei Monate fest [gelegt war, der Verf.], die Höchstgrenze betrug zehn Jahre. Insoweit verloren die Strafrahen des Allgemeinen Strafrechts ihre Bedeutung.“⁷⁵ Ebenso wurden weitere erzieherische Maßnahmen ausgestaltet und die Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch

⁷⁰ Laubenthal/Baier/Nestler, S. 16 f.

⁷¹ Laubenthal/Baier/Nestler, S. 17.

⁷² Schaffstein/Beulke, S. 39.

⁷³ Meier/Rössner/Schöch, S. 38.

⁷⁴ Vgl. Schaffstein/Beulke, S. 39; Laubenthal/Baier/Nestler, S. 17.

⁷⁵ Laubenthal/Baier/Nestler, S. 17.

eingeführt.⁷⁶ Diesen wesentlichen Fortschritten standen aber auch einige Rückschritte entgegen. So wurde die Strafaussetzung zur Bewährung vollständig abgeschafft und es wurde eine „Auflockerung“⁷⁷ der Altersgrenze eingeführt, welche es möglich machte in besonders schweren Fällen auch Kinder ab 12 Jahre zu bestrafen und gleichzeitig auf charakterlich abartige Schwerverbrecher unter 18 Jahre Erwachsenenstrafrecht anzuwenden.⁷⁸ „Das RJGG von 1943 galt nur partiell.“⁷⁹ Es betraf lediglich die Verfehlungen deutscher Jugendlicher und sah eine sinngemäße Anwendung nur für artverwandte Jugendliche im Sinne der Volkszugehörigkeit vor.⁸⁰ Im Bezug auf die später eingeführte Diversion gab es mit dem § 45 Abs. 3 RJGG erstmalig eine Verfahrenseinstellung durch den Richter. Neu eingeführt wurde auch die Einstellungskompetenz des Staatsanwalts losgelöst von einer Entscheidung des Richters.⁸¹

2.4 Jugendstrafrecht ab 1953

In den Jahren nach Beendigung des 2. Weltkriegs wurde das RJGG von 1943 von nationalsozialistischem Gedankengut bereinigt. Die im Jugendstrafrecht vorgenommenen Degenerationen, wie zum Beispiel die Auflockerung der Altersgrenzen, wurden, wie auch die im Gesamtbereich des Strafrechts, entfernt.⁸² Die Grundstrukturen im Sanktionsteil wurden größtenteils übernommen und auch die Dreigliedrigkeit in Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe wurden beibehalten.⁸³ Im Jahr 1952 wurde das Gesetzgebungsverfahren über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des RJGG begonnen. Das vom RJGG unabhängige, neue JGG wurde am 04.08.1953 veröffentlicht und trat am 01.10.1953 in Kraft. Dieses stellt die Grundlage des heute gültigen JGG dar.⁸⁴ Als wichtigste Neuerungen des Gesetzes sind die Strafaussetzung zur Bewährung mit der gleichzeitigen Einrichtung der Bewährungshilfe und die

⁷⁶ Vgl. Schaffstein/Beulke, S. 39.

⁷⁷ Schaffstein/Beulke, S. 39.

⁷⁸ Vgl. Schaffstein/Beulke, S.39 f.

⁷⁹ Laubenthal/Baier/Nestler, S.17.

⁸⁰ Vgl. Meier/Rössner/Schöch, S. 39.

⁸¹ Vgl. Grote, S. 39.

⁸² Vgl. Schaffstein/Beulke, S. 40.

⁸³ Vgl. Meier/Rössner/Schöch, S. 40 f.

⁸⁴ Vgl. Laubenthal/Baier/Nestler, S. 18.

Bestimmung der absoluten Strafmündigkeitsgrenze zu sehen.⁸⁵ Bei letzterem wurde gemäß § 1 Abs. 3 JGG von 1953 die Vollendung des 14. Lebensjahres festgelegt.⁸⁶ „Ferner erfolgte die Einbeziehung der Heranwachsenden in die Zuständigkeit der Jugendgerichte, die seitdem unter den Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JGG die jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen auch auf die 18- bis unter 21-Jährigen anwenden dürfen.“⁸⁷ Um eine angemessene Behandlung und anschließende Sanktionsmaßnahme für die jugendlichen Straftäter zu gewährleisten rückte die Persönlichkeitserforschung des Jugendlichen in den Fokus. Die gesetzliche Regelung sprach diese Aufgabe neben dem Jugendrichter, zum Hauptteil der Jugendgerichtshilfe zu. Diese soll ermitteln, berichten, beraten, überwachen sowie betreuen, um die Ursachen der Straffälligkeit vor Gericht detailliert darstellen zu können.⁸⁸ „Als Konsequenz aus den kriminologischen Erkenntnissen zur Phänomenologie delinquenten Verhaltens junger Menschen sowie der präventiven Effizienz jugendstrafrechtlicher Unrechtsreaktionen ergriffen mangels legislatorischer Impulse zunächst Wissenschaft und Praxis ab Mitte der siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts die Initiative zu einer Reform des Jugendstrafrechts. Innerhalb des normativ vorgegebenen Rahmens des JGG von 1953 entwickelten sich Strategien mit dem Ziel, die Anzahl förmlicher Verfahren zu reduzieren.“⁸⁹ Informelle Erledigungen gemäß § 45 und § 47 JGG stiegen an und wurden von einer „Umstrukturierung der justiziellen Erledigungspraxis“⁹⁰ begleitet. Dafür hat sich der kriminalpolitische Begriff der „Diversion“ etabliert. Weniger gravierende Jugendstraftaten sollen mit dem Ziel der Warnfunktion jedoch ohne die stigmatisierende Wirkung formlos bzw. informell erledigt werden. Stationäre Maßnahmen sollen immer häufiger durch ambulante Maßnahmen ersetzt werden. Insgesamt fand eine, jetzt auch inhaltliche Stärkung des Erziehungsgedanken statt.⁹¹

⁸⁵ Vgl. Meier/Rössner/Schöch, S. 41.

⁸⁶ Vgl. Laubenthal/Baier/Nestler, S. 18.

⁸⁷ Laubenthal/Baier/Nestler, S. 18.

⁸⁸ Vgl. Laubenthal/Baier/Nestler, S. 18.

⁸⁹ Laubenthal/Baier/Nestler, S. 19.

⁹⁰ Laubenthal/Baier/Nestler, S. 19.

⁹¹ Vgl. Meier/Rössner/Schöch, S. 42 f.

„Wesentliche von der sog. Inneren Reform entwickelte und in der Praxis bewährte Strategien hat die Legislative schließlich mit dem 1. Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (JGGÄndG) vom 30.08.1990 gesetzlich festgeschrieben.“⁹²

Im folgenden Abschnitt soll nun auf die einzelnen Änderungsgesetze detailliert eingegangen werden.

3 Änderungen des JGG ab 1990

Seit dem Inkrafttreten des JGG von 1953 gab es bis zur Wiedervereinigung Deutschlands im Jahre 1990 keine weiteren Änderungen des JGG. Jedoch haben sich das Jugendstrafrecht und die dazugehörige kriminologische, politische und soziologische Forschung weiterentwickelt und neue Erkenntnisse hervorgebracht. Sieht man das allgemeine Strafrecht im Vergleich, so gab es dort bis zum Jahre 1990 sechs Reformen und 33 Änderungsgesetze.⁹³ Seit dem Jahr 1990 bis 2016 gab es insgesamt zwei Änderungsgesetze, welche explizit das JGG betreffen und diverse, welche teilweise Änderungen des JGG mit sich brachten.

3.1 Änderungsgesetz von 1990 (1. JGGÄndG v. 30.08.1990)

„Mit dem 1. JGGÄndG⁹⁴ von 1990 systematisiert die Legislative die Ergebnisse der sog. Inneren Reform des Jugendstrafrechts auf gesetzlicher Ebene.“⁹⁵ Mit diesen Änderungen hat der Gesetzgeber kleine, unumstrittene aber dringliche Änderungen des JGG festgeschrieben. Jedoch wurden dringend überfällige Änderungen im Bezug auf die Altersgrenze des JGG und der problematischen Heranwachsendenregelung nicht geändert. Ebenfalls wurden die Bereiche des JGG im Bezug auf Jugendarrest, speziell die Beschränkung des Freizeitarrests⁹⁶ auf höchstens zwei Freizeiten zum größten Teil in der alten Form belassen.⁹⁷ Dagegen sind die in der Praxis bereits erprobten ambulanten Maßnahmen in Form von Weisungen (§ 10

⁹² Laubenthal/Baier/Nestler, S. 19.

⁹³ Vgl. Meier/Rössner/Schöch, S. 43.

⁹⁴ BGBl I 1990, Nr.46, S. 1853 ff.

⁹⁵ Laubenthal/Baier/Nestler, S. 22.

⁹⁶ Umgangssprachlich auch Wochenendarrest genannt. Bezieht sich jeweils auf die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen, sprich das Wochenende.

⁹⁷ Vgl. Schaffstein/Beulke, S. 42.

Abs. 1 S. 3 Nr. 4-7 JGG) gesetzlich normiert worden. Hierzu zählen z.B. die Erbringung von Arbeitsleistungen oder die Bemühung um einen Täter-Opfer-Ausgleich. Weiterhin wurde die Strafaussetzung zur Bewährung weiter ausgedehnt, jetzt bis zu einer Jugendstrafe von bis zu zwei Jahren (§§ 21, Abs. 2, 30 JGG). Ebenso gab es die Einführung der Arbeitsaufgabe (§ 15 JGG), die Möglichkeiten zur Untersuchungshaftvermeidung wurden weiter ausgebaut (§§ 68, 70, 71, 72a JGG) und die Anordnung von Untersuchungshaft gegen unter 16-Jährige gleichzeitig eingeschränkt (§ 72 Abs. 2 JGG), ferner wurde die Funktion der Jugendgerichtshilfe verbessert (§ 38 JGG).⁹⁸ Neben diesen Änderungen hat die Neufassung der im Bereich der Diversion geltenden § 45 und § 47 JGG eine besondere Bedeutung.⁹⁹ Im Zuge dieser Arbeit wird in einem separaten Kapitel Stellung zum Mittel der Diversion genommen, jedoch sollen hier kurz die wichtigsten Neuerungen dargestellt werden. Die „[...] Regelungen [bringen, der Verf.] ein am Subsidiaritätsprinzip orientiertes Stufenverhältnis zum Ausdruck.“¹⁰⁰ Danach kann der Jugendstaatsanwalt unter bestimmten Voraussetzungen, ohne richterliche Zustimmung, von der Verfolgung einer Straftat absehen. Er kann auch auf der nächsten Stufe von einer Verfolgung absehen, wenn der Jugendliche bereits an einer erzieherischen Maßnahme teilnimmt oder diese eingeleitet wurde. Auf der letzten Stufe der staatsanwaltschaftlichen Möglichkeiten steht die Einstellung im Vorverfahren mit Einbindung des Richters. Diese Möglichkeiten wurden im § 45 JGG in aufsteigender Reihenfolge der Absätze neu gefasst. Auf der nächsten Ebene stehen dem Jugendrichter Diversionsmöglichkeiten nach Erhebung der Anklage zur Verfügung. Der Richter kann mit Zustimmung des Staatsanwaltes das Verfahren einstellen, wenn bestimmte Voraussetzungen (erzieherische Maßnahmen) erfüllt sind.¹⁰¹ Bei beiden Einstellungsmöglichkeiten, der staatsanwaltschaftlichen und der richterlichen, soll die Diversion ohne Intervention den weiteren Regelungen vorgezogen werden.

⁹⁸ Vgl. Schaffstein/Beulke, S. 42 f.; Maier/Rössner/Schöch, S. 43 f.; Laubenthal/Baier/Nestler, S. 23 f.

⁹⁹ Vgl. Schaffstein/Beulke, S. 43.

¹⁰⁰ Laubenthal/Baier/Nestler, S. 22.

¹⁰¹ Vgl. Laubenthal/Baier/Nestler, S. 22.

Bereits mit Verabschiedung des 1. JGGÄndG wurde durch den deutschen Bundestag die Forderung an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gestellt, den Entwurf eines 2. JGGÄndG vorzulegen, der den weiteren Reformbedarf aufgreift und die entsprechenden Lösungsvorschläge zu bestehenden Problembereichen liefert.¹⁰² Dem Parlamentsbeschluss sind beispielhaft folgende Punkte, welche man für verbesserungswürdig bzw. überarbeitungswürdig hielt, zu entnehmen:

- „strafrechtliche Behandlung Heranwachsender,
- Verhältnis von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln,
- Voraussetzungen der Verhängung von Jugendstrafe,
- Vermehrte Mitwirkung von Verteidigern,
- Gefahr der Überbetreuung Jugendlicher,
- Stellung und Aufgabe der Jugendgerichtshilfe,
- Ermittlungs- und Rechtsmittelverfahren,
- Zusammenhang von Erziehungsgedanke und Verhältnismäßigkeitsprinzip,
- Aufwertung des Täter-Opfer-Ausgleichs sowie
- Sanktionspraxis der Jugendgerichte.“¹⁰³

Erst 17 Jahre später wurden die Reformbemühungen in einem 2. JGGÄndG gesetzlich normiert. Kurz zuvor wurden mit dem „Zweiten Justizmodernisierungsgesetz vom 30.12.2006“¹⁰⁴ bereits einige wichtige Änderungen bezüglich des JGG vorgenommen. Beispielhaft sind hier die Zuständigkeit der Jugendkammer aus Opferschutzgründen (§ 41 Abs. 1 Nr. 4 JGG), das Anwesenheitsrecht der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter des Verletzten in der Hauptverhandlung (§ 48 Abs. 2 S. 1 JGG), die Vorführung im vereinfachten Jugendverfahren (§ 78 Abs. 3 S. 3 JGG) sowie das Adhäsionsverfahren gegen Heranwachsende auch bei Anwendung des Jugendstrafrechts (§ 109 Abs. 2 S. 1 JGG) zu nennen.¹⁰⁵

¹⁰² Vgl. Schaffstein/Beulke, S. 43.

¹⁰³ Laubenthal/Baier/Nestler, S. 23.

¹⁰⁴ BGBl I, 2006, Nr. 66, S. 3416 ff.

¹⁰⁵ Vgl. Stuppi, S. 18 ff.

3.2 Änderungsgesetz von 2007 (2. JGGÄndG v. 13.12.2007)

Das „Zweite Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze“¹⁰⁶ vom 13.12.2007 trat am 01.01.2008 in Kraft. Erstmals wurde im § 2 Abs. 1 JGG der Erziehungsgedanke als oberstes Ziel des Jugendstrafrechts festgeschrieben. „Mit § 2 Abs. 1 S. 2 JGG auf eine gesetzliche Grundlage gestellt, soll der Erziehungsgedanke als Zieldefinition der Anwendung des formellen und materiellen Jugendstrafrechts sichern, dass kriminologische, pädagogische, jugendpsychologische und andere fachliche Erkenntnisse besondere Beachtung finden.“¹⁰⁷ Die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht (BVerfG)¹⁰⁸ zur gesetzlichen Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs in Verbindung mit den damit einhergehenden Forderungen war Anlass für die Neugestaltung des Gesetzes.¹⁰⁹ Weiterhin wurden die Rechtsbehelfe im Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen neu geregelt (§ 92 JGG) und wurden auf die typische Situation Jugendlicher besser abgestimmt. Die bisherigen Regelungen zum Jugendstrafvollzug (§§ 91, 92 JGG) wurden gestrichen und sollten durch neue Ländergesetze zum Jugendstrafvollzug ersetzt werden.

In nur kurzen Abständen nach dem Inkrafttreten des 2. JGGÄndG gab es noch zwei weitere Gesetzesänderungen, welche das JGG betrafen bevor es 2012 zum Erweiterungsgesetz der jugendrichterlichen Handlungsmöglichkeiten kam. Zunächst ist das „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht vom 08.07.2008“¹¹⁰ zu nennen. Hiermit wurde die nachträgliche Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen sowie Heranwachsenden unter besonderen Voraussetzungen, wenn diese nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden, ermöglicht (§ 7 Abs. 2-4 JGG). Darüberhinaus ist das „Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29.07.2009“¹¹¹ zu erwähnen. Hierdurch „wurde der Inhalt des § 91 JGG

¹⁰⁶ BGBl I, 2007, Nr. 65, S. 2894 ff.

¹⁰⁷ Laubenthal/Baier/Nestler, S. 26.

¹⁰⁸ BVerfGE 116, S. 69 ff.

¹⁰⁹ Vgl. Laubenthal/Baier/Nestler, S. 25.

¹¹⁰ BGBl I, 2008, Nr. 28, S. 1212 f.

¹¹¹ BGBl I, 2009, Nr. 48, S. 2274 ff.

alte Fassung sodann in § 89b JGG (Ausnahme vom Jugendstrafvollzug) in den Unterabschnitt über die Vollstreckung der Jugendstrafe überführt.“¹¹²

3.3 Gesetz zur Erweiterung der jugendrichterlichen Handlungsmöglichkeiten von 2012

Mit dem „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 04.09.2012“¹¹³ wurde das Kopplungsverbot von Jugendstrafe und Jugendarrest beseitigt (§ 8 Abs. 2 S. 2 JGG). Dies führte zum sogenannten „Warnschussarrest“¹¹⁴ (§ 16a JGG), welcher ab dem 07.03.2013 in Kraft trat. Der Warnschussarrest soll genutzt werden, um dem Jugendlichen neben Jugendstrafen und/oder Weisungen und Auflagen, das Unrecht seiner Tat sowie die Folgen weiterer Straftaten zu verdeutlichen. Hält der Richter eine erfolgreiche Bewährung für aussichtslos, z.B. auf Grund des schädlichen Einflusses aus dem Umfeld des jugendlichen Delinquenten, so kann er den Warnschussarrest auch zur Vorbereitung auf die Bewährungsphase anordnen. Weiterhin wurde die Vorbewährung gesetzlich festgeschrieben (§ 61 JGG). Zudem wurde eine neue Vorschrift über die Gestaltung von Belehrungen im Jugendstrafverfahren (§ 70a JGG) erlassen, sowie bei Heranwachsenden das Strafmaß der Jugendstrafe bis zur Höchstdauer von 15 Jahren festgelegt (§ 105 Abs. 3 JGG).¹¹⁵

Seit diesem Gesetz gab es noch drei Änderungen welche das JGG betreffen. Diese werden hier nur der Vollständigkeit halber mit aufgeführt. Es erfolgten Änderungen mit dem „Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 05.12.2012“¹¹⁶, weiterhin mit dem „Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs vom 26.06.2013“¹¹⁷ und abschließend die bis heute letzten Änderungen im „Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe vom 17.07.2015.“¹¹⁸

¹¹² Laubenthal/Baier/Nestler, S. 26.

¹¹³ BGBl I, 2012, Nr. 41, S. 1854 ff.

¹¹⁴ Ostendorf (2012), S. 608 ff.

¹¹⁵ Vgl. Laubenthal/Baier/Nestler, S. 27 ff.

¹¹⁶ BGBl I, 2012, Nr. 57, S. 2425 ff.

¹¹⁷ BGBl I, 2013, Nr. 32, S. 1805 ff.

¹¹⁸ BGBl I, 2015, Nr. 31, S. 1332 ff.

4 Schwerpunkt Diversion

„Die durch die Dunkelfeldforschung¹¹⁹ bestätigte Erkenntnis, dass bei jungen Menschen in den Entwicklungsjahren in allen sozialen Schichten Bagatellkriminalität „normal“ und „ubiquitär“ ist, führt zu der rechtspolitischen Forderung, bei der Reaktion auf diese kleinen jugendlichen Normverstöße möglichst ohne förmliches, mit einem Urteil endenden Strafverfahren auszukommen.“¹²⁰ Nach dieser Aussage basiert Jugendkriminalität auf verschiedenen Grundfaktoren, mit welchen sich die Justiz konfrontiert sieht. Betrachtet man die einzelnen Grundfaktoren so wurde durch Ergebnisse der Dunkelfeldforschung dargelegt, dass es kaum einen, vor allem männlichen Jugendlichen gibt, der im Laufe seines Lebens nicht straffällig geworden ist. Der Großteil dieser begangenen Straftaten bleibt jedoch außerhalb der justiziellen Kenntnis- und Einflussnahme.¹²¹ Somit kann man hier von einem normalen und ubiquitären Verhalten der Jugendlichen ausgehen bei welchen „[...] das Ausprobieren von Grenzen Teil der (normalen) Entwicklung zum Erwachsenwerden ist [...]“¹²² Hierbei muss festgehalten werden, dass es sich bei dieser Kriminalität lediglich um leichte Normverletzungen, sogenannten Bagatelldelikten handelt. Diese jugendtypischen Verfehlungen sind nicht speziell auf Jugendliche und Heranwachsende zugeschnitten, sondern wurden lediglich aus dem allgemeingültigen StGB herausgefiltert. Dies kann jedoch in Anwendung auf das Jugendstrafverfahren, im Speziellen bei der Beleuchtung der Tatausführung, zu Problemen führen.¹²³ Dies wird in Kapitel fünf im Bezug auf Risiken der Diversion weiter ausgeführt. Geht man zurück zur Dunkelfeldforschung und der Auswertung der registrierten Kriminalität so stellt man im Bezug auf Jugendkriminalität fest, dass diese als „episodenhafte Begleiterscheinung des Reifeprozesses“¹²⁴ von der Natur bedingt dazugehört. Im Schnitt sinkt die registrierte Kriminalitätsbelastung nach dem zwanzigsten Lebensjahr. Diese Entwicklung ist als maturing-out

¹¹⁹ Mosmann, Thomas, Dunkelfeldforschung, auf: http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=D&KL_ID=55 (abgerufen am 27.01.2017)

¹²⁰ Schaffstein/Beulke, S. 239.

¹²¹ Vgl. Matheis, S. 4; Kuhlen, S. 4.

¹²² Brunner/Dölling, § 45 Rn.4.

¹²³ Vgl. Hering/Sessar, S. 27.

¹²⁴ Kuhlen, S. 5.

effect, einem Herauswachsen aus Kriminalität durch älter, bzw. reifer werden bekannt.¹²⁵ Lediglich eine kleine Gruppe der Jugendlichen (ca. 5%) setzt die kriminelle Karriere fort. Als sogenannte Mehrfachtäter sind sie für rund 40% der in der Altersgruppe zugewiesenen Taten verantwortlich.¹²⁶ „Fast schon dem labeling approach¹²⁷ entsprechend lässt sich formulieren, dass sich delinquentes Verhalten im Bagatellbereich lediglich dadurch von legalen Verhaltensweisen unterscheidet, dass das eine Verhalten unter Strafe steht und das andere Verhalten nicht.“¹²⁸ Die „Labeling-Theorie“¹²⁹ bildet somit eine Grundlage, wenn auch nur als Teilerklärung, der Kriminalitätsentstehung im Jugendbereich. Wie bereits festgestellt ist Kriminalität allgegenwärtig, daher erfolgt die Auswahl, wem man das Label „kriminell“ aufdrückt, durch das Wertesystem der Gesellschaft. Diese Etikettierung und damit meist einhergehende Stigmatisierung führt zu abweichendem Verhalten und kann dieses im schlimmsten Fall noch weiter fördern.¹³⁰ Um die daraus folgenden Schwierigkeiten, gerade für jugendliche Delinquenten, einzudämmen, sollen möglichst viele Ansätze der Labeling-Theorie in das Gesamtkonzept der Diversion eingebracht werden. Von radikalen Vertretern des Diversionsgedankens wird daher ein Vorrang der expliziten Vermeidung von Interventionen gefordert, was jedoch in der praktischen Umsetzung nicht durchführbar ist. Hierzu werden in Kapitel fünf noch weitere Ausführungen gemacht. Der geringstmögliche Eingriff in das Leben des jugendlichen Delinquenten soll das Leitmotiv der Diversion darstellen.¹³¹

Im Folgenden soll nun zunächst eine Definition des Begriffs Diversion erfolgen. Im Zuge dieses Abschnitts wird auch auf die Historie, sowie die Entstehung von Diversion in Deutschland aber auch dem Herkunftsland USA eingegangen. Im Unterabschnitt 4.2 soll eine Betrachtung bezüglich der Zielsetzung und dem Sinn und Zweck von Diversion im Jugendstrafrecht

¹²⁵ Vgl. Kaiser, S. 261.

¹²⁶ Vgl. Feltes/Putzke, S. 3.

¹²⁷ Der Begriff „label“ (engl.) wird übersetzt mit Etikett, Kennzeichnung, vgl. Langenscheidt Online, URL: <http://de.langenscheidt.com/englisch-deutsch/label?source=en> (abgerufen am 01.12.2016). Der labeling-approach/die Labeling-Theorie spricht daher von dem Prozess der Etikettierung.

¹²⁸ Grote, S. 24.

¹²⁹ Vgl. Kaiser, S. 97 ff. Hier ist eine ausführliche Beschreibung zu finden.

¹³⁰ Vgl. Matheis, S. 6 f.; Kuhlen, S. 5; Brunner/Dölling, § 45 Rn. 4.

¹³¹ Vgl. Grote, S. 25 f.

erfolgen. In den darauf folgenden Kapiteln werden zunächst die Unterschiede in den Diversionsrichtlinien der einzelnen Bundesländer herausgearbeitet und dann die speziellen Formen der Diversion im Jugendgerichtsgesetz eingehend erläutert.

4.1 Definition und Historie

Der Begriff Diversion kommt aus dem lateinischen und wird abgeleitet von dem Verb „vertere = wenden“.¹³² Das Wort de- oder divertere bedeutet, sich abwenden, ablenken, ab-/umleiten, abschweifen, abbiegen, sich anderswohin wenden. Eine weitere Bedeutung ist: „mit Rücksicht auf den Zielpunkt vom Weg abgehen“.¹³³ Diese Verwendung der Begrifflichkeiten wird im Bezug auf Strafverfolgung auf die „[...] Abweichung von dem normalen Strafverfahren vor der gerichtlichen Schuldfeststellung, die zur Teilnahme des Verdächtigen in einem nicht-strafrechtlichen Programm führt [...]“¹³⁴, angewandt.¹³⁵ Diese sehr weit gefasste Auslegung von Diversion findet so nur zu einem sehr geringen Prozentsatz Beachtung. Die Regel ist „eine Umleitung des formellen Strafverfahrens auf nichtformelle Reaktionswege, mit dem Ziel der Ersetzung formeller, d.h. durch Verurteilung, erfolgreicher „Sanktionen“ durch solche informeller Art, d.h. im Wege der Verfahrenseinstellung erfolgreicher „Sanktionen“.“¹³⁶ Das Diversionsverfahren kann im Jugend- sowie Erwachsenenstrafrecht Anwendung finden.¹³⁷ In dieser Arbeit wird lediglich die Anwendung im Jugendstrafrecht betrachtet. Erstmals wurde die Begrifflichkeit in den 1960er Jahren in den USA, im Schlussbericht der Kommission zur Erarbeitung kriminalpolitischer Lösungsvorschläge¹³⁸, von US-Präsident Lyndon B. Johnson eingeführt.¹³⁹ Zu der Einführung kam es, da eine extreme Mehrbelastung an Fällen durch die Jugendgerichte und Jugendstrafvollzugsanstalten, sowie eine Überfüllung der Gefängnisse in den

¹³² „Diversion“ auf Duden online.
URL:<http://www.duden.de/node/740813/revisions/1122341/view> (abgerufen am 27.12.2016).

¹³³ Vgl. Dirnaichner, S. 17.

¹³⁴ Matheis, S. 21.

¹³⁵ Vgl. Kuhlen, S. 9.

¹³⁶ Matheis, S. 21.

¹³⁷ Vgl. Grote, S. 21.

¹³⁸ Commission on Law Enforcement and Administration of Justice.

¹³⁹ Vgl. Dirnaichner, S. 19.

USA nicht mehr zu bewältigen war.¹⁴⁰ Diese Entwicklung wurde dadurch begünstigt, dass die amerikanische Jugendstrafjustiz mit weitreichenden Eingriffsbefugnissen ausgestattet war, was insbesondere dazu führte, dass viele Jugendliche und auch Kinder ab 7 Jahren als „Status Offenders“¹⁴¹ strafrechtlich verfolgt wurden.¹⁴² Des Weiteren mussten innenpolitische Schwierigkeiten bewältigt werden. Neben Rassendiskriminierung und einem steigenden Drogenkonsum der damals verunsicherten Generation der Jugend, geriet die weiße Mittel- und Oberschichtjugend immer mehr in die kriminelle Spirale und drohte kriminalisiert zu werden. In Folge dessen geriet das Kriminalitätsproblem in den Fokus des öffentlichen Interesses und der damalige US-Präsident Johnson machte das Thema Kriminalitätsbekämpfung zu der wichtigsten Angelegenheit seiner Amtszeit.¹⁴³ Es sollte eine Strategie zur Vermeidung/Verringerung justizieller Verfahren und damit einhergehender Verurteilungen sein. Der Fokus lag nicht auf der Bekämpfung der Ursachen, wie soziale Ungleichheit, sondern lediglich auf „einer Effektivitäts- und Effizienzsteigerung der Kontrollstrategien.“¹⁴⁴ Auf Grund dieser Entwicklungen und neuer kriminologischer Theorien zu Jugendkriminalität, insbesondere der Labeling-Theorie, forderte die Kommission 1967 die Zurückdrängung von formellen Reaktionen zugunsten von wirkungsvolleren und weniger belastenden Maßnahmen. In den USA wurde die Diversion im Jugendstrafverfahren in den kommenden Jahren weiter ausgebaut. Eine erste festgeschriebene Definition gab es im zweiten Bericht der „National Advisory Commission on Criminal Justice Standards and Goals: Task Force on Corrections“ von 1973. Dort wird wie folgt ausgeführt:

„As used in this chapter, the term diversion refers to formally acknowledged and organized efforts to utilize alternatives to initial or continued processing into the justice system. To qualify as diversion, such efforts must be

¹⁴⁰ Vgl. Kuhlen, S. 4; Micheel, S. 4 f.

¹⁴¹ Minderjährige, die Statusdelikte (engl.: status offences) begehen, für die Erwachsene nicht bestraft werden können. Bei diesen Delikten handelt es sich z.B. um Weglaufen von zu Hause, Schulverweigerung, sich der elterlichen Kontrolle entziehen. Vgl. <https://www.cga.ct.gov/2003/olrdata/kid/rpt/2003-r-0130.htm> (abgerufen am 26.12.2016).

¹⁴² Vgl. Grote, S. 40.

¹⁴³ Vgl. Micheel, S. 3 f.

¹⁴⁴ Micheel, S. 4.

*undertaken prior to adjudication and after a legally proscribed action has occurred. In terms of process, diversion implies halting or suspending formal criminal or juvenile justice proceeding against a person who has violated a statute, in favor of processing through a noncriminal disposition or means.*¹⁴⁵

In diesem Zeitraum entstanden im gesamten Land die unterschiedlichsten Diversionsprogramme. Die Träger der Programme wurden durch die Regierung finanziell unterstützt, da sie zu der gewünschten Entlastung des Justizapparates beitrugen.¹⁴⁶ Dies ging bis zu Beginn der 80er Jahre stetig voran. Es gab ab diesem Zeitpunkt eine Wende und in den USA war Diversion allgemein akzeptiert. Es stellte ab diesem Zeitpunkt kein neues innovatives System mehr dar und wurde wieder rückläufig. Das politische Klima unter der Präsidentschaft Ronald Reagans führte zu einer drastischen Mittelkürzung. Gleichzeitig wurde die Polizei mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet, um abweichendes Verhalten direkt in den Ansätzen zu unterbinden. Diese Verfahrensweise ist in den USA noch heute üblich, sodass es nicht zu einer Einschaltung der Strafjustiz kommt. Diese Verfahrensweise ist dort möglich, da die amerikanische Polizei nicht an das Legalitätsprinzip gebunden ist, sondern nach dem Opportunitätsprinzip¹⁴⁷ handelt.¹⁴⁸ „Dabei handelt es sich vor allem um Verhaltensweisen, die zwar ein erstes Einschreiten vor Ort notwendig erscheinen lassen, aber letztendlich nicht weiter verfolgt werden – eine Entscheidung, die in den USA dann der Polizei obliegt.“¹⁴⁹ Im Vergleich zu dieser rückläufigen Tendenz in den USA wurden auf internationaler Ebene die Einführung und der Ausbau von Diversion gefordert. In der internationalen Entwicklung gab der

¹⁴⁵ Dirnaichner, S. 50 f.

¹⁴⁶ Vgl. Micheel, S. 4.

¹⁴⁷ „Verfolgungsermessen; Grundsatz, nach dem die Staatsanwaltschaft wegen gerichtlich strafbarer und verfolgbarer Handlungen einzuschreiten hat, wenn dies nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen im öffentlichen Interesse liegt.“ Gabler Wirtschaftslexikon, Opportunitätsprinzip, online im Internet. Abgerufen von: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/11678/opportunitaetsprinzip-v8.html> (abgerufen am 27.01.2017).

¹⁴⁸ Vgl. Micheel, S. 9.

¹⁴⁹ Ehret, S. 18.

Sitzungsbericht der Association Internationale de Droit Pénal (AIDP)¹⁵⁰ über die Entschlüsse des XIII. Internationalen Strafkongresses (1984 in Kairo) den maßgeblichen Anstoß, dass Diversion „ein neuer und begrüßenswerter Ansatz für die gegenwärtigen Probleme des Strafrechtspflegesystem“ sei.¹⁵¹ Dies wurde in zwei grundlegenden Aussagen festgehalten: „Diversion ist in der Lage, der Gefahr der Überkriminalisierung entgegenzuwirken. Sie schränkt den Anwendungsbereich des Strafrechts selbst nicht ein, kann aber seine nachteiligen Wirkungen mildern. Diversion kann auch dazu beitragen, die sog. Krise der Strafe zu überwinden, indem sie es erleichtert, auf Straftaten angemessen zu reagieren, wenn strafrechtliche Sanktionen für unangemessen gehalten werden.“¹⁵² 1985 wurden die Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit¹⁵³ (sog. „Beijing-Regeln“¹⁵⁴) durch die UN-Generalversammlung als Appell an die Mitgliedsstaaten als Empfehlung zum Thema „Absehen vom förmlichen Verfahren“ (Diversion) herausgegeben. Diese lauteten:

„Soweit angebracht, ist die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, gegen jugendliche Täter einzuschreiten, ohne dass das zuständige Organ ein förmliches Verfahren durchführt (11.1 der Empfehlung). Die Polizei, die Jugendstaatsanwaltschaft oder andere mit Fällen der Jugendkriminalität befasste Stellen sind befugt, solche Fälle nach eigenem Ermessen ohne förmliche Verhandlung zu erledigen (11.2 der Empfehlung).“¹⁵⁵ In der Kommentierung zu der Empfehlung Nr. 11 wird weiterhin festgestellt, dass „Alternativen zum Gerichtsverfahren, durch die dem Jugendlichen ein Strafverfahren erspart bleibt und durch die er in vielen Fällen sozialen Auffangeinrichtungen zugewiesen wird, [...] in vielen Rechtssystemen auf

¹⁵⁰ Die AIDP ist eine internationale Strafrechtsgesellschaft, welche als Plattform zum Austausch von Ideen auf globaler Ebene dient. Sie ist die älteste internationale Organisation von Strafrechtswissenschaftlern und wurde im Jahr 1924 als Nachfolgerin der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (IKV) gegründet. Vgl.: <http://www.penal.org/de>. (abgerufen am 01.11.2016).

¹⁵¹ Vgl. Weigend, S. 740.

¹⁵² Weigend, S. 740.

¹⁵³ Vgl. Brunner/Dölling, § 45 Rn. 4 und Einf II, Rn. 42.

¹⁵⁴ Siehe: „United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice“ vom 29.11.1985. Deutsche Übersetzung. Abgerufen von: <http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar4033.pdf> (abgerufen am 5.11.2016).

¹⁵⁵ Siehe: „United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice“ vom 29.11.1985. Deutsche Übersetzung. Abgerufen von: <http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar4033.pdf> (abgerufen am 5.11.2016).

formeller oder informeller Grundlage durchaus üblich [sind, der Verf.]. [Die Labeling-Theorie wird auch hier berücksichtigt, da, der Verf.] [...] die nachteiligen Auswirkungen eines Jugendgerichtsverfahrens (wie der Makel einer Vorstrafe) verhindert [werden können, der Verf.]. [Es wird weiterhin befürwortet, dass, der Verf.] in vielen Fällen [...], ein Einschreiten überhaupt zu unterlassen [sei, der Verf.]. Optimal erscheint es daher, von vornherein von einer Verfolgung abzusehen und auch keine alternativen (sozialen) Einrichtungen einzuschalten. Dies besonders dann, wenn es sich um keine schwere Verfehlung handelt und die Familie, die Schule oder andere informelle soziale Kontrollinstanzen bereits angemessen und konstruktiv reagiert haben oder voraussichtlich reagieren werden.“¹⁵⁶ Fünf Jahre später, 1990, wurde durch die Vereinten Nationen mit den Richtlinien für die Prävention von Jugendkriminalität (sog. „Riad-Leitlinien“¹⁵⁷) gefordert, dass die Instanzen der formellen Sozialkontrolle erst dann eingreifen sollen, wenn alle anderen Möglichkeiten erschöpft sind.¹⁵⁸ Weiterhin sollen „[...] die in der Jugendgerichtsbarkeit tätigen Personen [...] dafür ausgebildet sein, den Bedürfnissen junger Menschen gerecht zu werden; sie sollen die Möglichkeit, bei jungen Menschen von einem förmlichen Strafverfahren abzusehen (Diversion) und sie ggf. an bestimmte Einrichtungen und Projekte zu überweisen, kennen und von ihnen so weit wie nur möglich Gebrauch machen.“¹⁵⁹

In Bezug auf den europäischen Raum hat das Ministerkomitee des Europarates im September 1987 die Ausweitung von Diversion in zwei Empfehlungen angeregt.¹⁶⁰ Dies führte auch hier zu einem Appell bzw. einer Anregung an die jeweiligen Regierungen der Mitgliedstaaten in der es heißt, dass „[...] gegebenenfalls ihre Gesetzgebung und ihre Gesetzespraxis mit folgendem Ziel zu [überarbeiten, der Verf.] [...] ist: [...] die Entwicklung von Diversions- und Vermittlungsverfahren auf staatsanwaltschaftlicher Ebene [...] zu fördern, um zu verhindern, dass Minderjährige mit der

¹⁵⁶ Zitiert aus: „United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice“ vom 29.11.1985. Deutsche Übersetzung. Abgerufen von: <http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar4033.pdf> (abgerufen am 5.11.2016).

¹⁵⁷ Vgl.: <http://www.un.org/Depts/german/gv-early/ar45112.pdf> (abgerufen am 5.11.2016).

¹⁵⁸ Vgl. Schüler-Springorum, S. 179, (Nr. 6 der Richtlinie).

¹⁵⁹ Schüler-Springorum, S. 188, (Nr. 58 der Richtlinie).

¹⁶⁰ Vgl. Höft, S. 65 f.

Strafgerichtsbarkeit und den sich daraus ergebenden Folgen konfrontiert

werden.¹⁶¹ Um diese Konfrontation zu vermeiden soll die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe im Prozess des „Diversions- und Vermittlungsverfahren auf staatsanwaltlicher Ebene beziehungsweise auf polizeilicher Ebene in den Ländern“¹⁶² ausgebaut werden. Zur Durchführung dieses Verfahrens sind die Zustimmung des Minderjährigen und dessen Eltern erforderlich und die Rechte des Opfers müssen berücksichtigt werden.¹⁶³

Diversion kam wie vieles andere mit einer Zeitverzögerung als „amerikanischer Importartikel“¹⁶⁴ nach Deutschland. In den 70er Jahren wurde die Verbreitung von Diversion auf Grund einer ähnlichen Lage wie in den USA vorangetrieben. Die Staatsanwaltschaften und Gerichte waren mit einer Vielzahl von Verfahren überlastet. Informelle Maßnahmen gewannen an Bedeutung, obwohl keine staatliche Finanzierung, vergleichbar mit den USA, sowie eine einheitliche Regelung der Projekte und Maßnahmen durch die Bundesregierung erfolgte. Diese durch die Praxis initiierte „Strafrechtsreform von unten“¹⁶⁵ führte zu einer unterschiedlichen Ausübung von Diversion in unterschiedlichen Bundesländern, aber auch Regionen und Gerichtsbezirken.¹⁶⁶ 1980 befasste sich erstmalig ein Arbeitskreis auf dem 18. Deutschen Jugendgerichtstag in Göttingen mit dem Thema „Diversion: Wege zur Vermeidung des förmlichen Verfahrens“. Diversion war zu diesem Zeitpunkt die bedeutendste kriminalpolitische Reformbestrebung. Es zeigte sich gleich zu Beginn, dass die Rahmenbedingungen für Diversion nicht mit den USA vergleichbar waren. Somit konnten nicht einfach die Verfahren und Handlungsabläufe kopiert werden, sondern es mussten auf die deutsche Rechtsordnung angepasste Rahmenbedingungen geschaffen werden. Durch Vorgaben wie das Prinzip der Unschuldsvermutung, den Schuldgrundsatz

¹⁶¹ Zitiert in der Übersetzung des Bundesministerium der Justiz aus: „Recommendation Nr. R(87) 20 on social reaction to juvenile delinquency“ und „Recommendation Nr. R(88) 6 on social reaction to juvenile delinquency among young people coming from migrant families“ Strasbourg 1988. Abgerufen von: https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectID=09000016804e313d (abgerufen am 03.11.2016).

¹⁶² Höft, S. 65 f.

¹⁶³ Vgl. Höft, S. 66.

¹⁶⁴ Kuhlen, S. 2; Grote, S. 42; Woldenberg, S. 3.

¹⁶⁵ Heinz/Storz, S. 4; Brunner/Dölling, § 45 Rn. 16.

¹⁶⁶ Vgl. Grote, S. 42.

sowie das Legalitätsprinzip mussten Diversionsstrategien geschaffen werden, welche die prozessualen Nichtverfolgungsermächtigungen zur Verfahrenseinstellung im staatsanwaltschaftlichen Vorverfahren, im gerichtlichen Zwischen- oder im Hauptverfahren berücksichtigen. Die Diversionsstrategien wurden seit der Einführung erweitert und neue Diversionsprojekte eingeführt. Um eine Vereinheitlichung der Einstellungskriterien zu gewährleisten wurden in allen Bundesländern, außer Bayern, sogenannte Diversionsrichtlinien eingeführt. Diese stellen bundeslandspezifische Richtlinien dar. Die Diversionsrichtlinien wurden zu unterschiedlichen Zeiten eingeführt und sind nicht verpflichtend für die Bundesländer. Auf die Unterschiede und Ausführungen der einzelnen Richtlinien wird in Kapitel 4.4 detailliert eingegangen. Mit dem 1. JGGÄndG wurde der Erziehungsgedanke und das Leitmotiv von Diversion, der Gedanke zuerst die eingriffsschwächere Reaktion zu wählen, weiter forciert.¹⁶⁷ Diese neuerliche Entwicklung ebnete den Weg für eine Vielzahl neuer Diversionsprogramme, da nun auch der Gesetzgeber bestrebt war, informelle Verfahren auszuweiten. Als Wegbereiter für folgende Diversionsprojekte und ambulante Maßnahmen gilt das „Brücke“ – Modell in München¹⁶⁸, welches 1973 gegründet wurde. Ziel dieses Projektes war es, freiheitsentziehende Maßnahmen zurückzudrängen und stattdessen Arbeitsauflagen gemäß § 10 JGG¹⁶⁹ zur Verfügung zu stellen. Die Institution „Brücke“ stellte Angebote zur Verfügung, an die die Jugendlichen durch die Strafjustiz vermittelt werden konnten. Als erstes deutsches Diversionsprojekt, welches auf der Ebene der Staatsanwaltschaft angegliedert ist, gilt das STOP-Programm des gemeinnützigen Vereins INTEG e.V. in Mönchengladbach aus dem Jahr 1982. Das Programm hatte als Ziel jugendliche „Ersttäter“ vor der Hauptverhandlung zu bewahren, sie aber durch Maßnahmen und Auflagen die Folgen ihrer Tat spüren zu lassen.¹⁷⁰ Im

¹⁶⁷ Vgl. Kuhlen, S. 3.

¹⁶⁸ Vgl. <http://www.bruecke-muenchen.de/> (abgerufen am 5.11.2016).

¹⁶⁹ Für die folgenden Angaben ist von einer rechtmäßigen Anwendung des JGG auszugehen. Für die Analyse wird immer auf das JGG in der aktuellsten Fassung vom 17.07.2015 Bezug genommen. Sollten Ausnahmen erfolgen wird dies kenntlich gemacht.

¹⁷⁰ Vgl. Wachowius, S. 150 f.

Folgenden soll nun die Zielsetzung von Diversion und den dazugehörigen Projekten analysiert und dargestellt werden.

4.2 Ziele von Diversion

Diversion wurde, wie bereits erläutert, aus unterschiedlichen Gründen und mit unterschiedlichen Intentionen eingeführt und im Laufe der Zeit weiter gefördert. Die wichtigsten Ziele und Zielsetzungen von Diversion sollen nun dargestellt werden. Die Reihenfolge der Darstellung stellt zunächst keine Priorisierung, sondern eine reine Auflistung der Ziele da.

4.2.1 Erziehungsgedanke

Die Geschichte des Erziehungsgedankens im deutschen Jugendstrafrecht ist noch jung. Jedoch bereits in den Anfängen der Etablierung eines separaten Jugendstrafrechts und im speziellen der besonderen Behandlung von jugendlichen Straftätern hat man erkannt, dass die Erziehung eine herausragende Rolle einnimmt. Der Gedanke zieht sich durch eine Vielzahl von Vorschriften, steht aber auch als übergeordnetes Leitmotiv über dem gesamten Jugendstrafrecht.¹⁷¹ Schon Franz von Liszt erkannte, dass ein spezialpräventiver Therapieansatz bei der Behandlung von jugendlichen Delinquenten anzuwenden ist.¹⁷² „Die traditionelle spezialpräventive Konzeption besteht im sogenannten Vorrang des Erziehungsgedankens vor dem der Bestrafung, der als das Grundprinzip des Jugendstrafrechts gilt.“¹⁷³ Strafen sollen nicht per se abgeschafft werden, da in der Verfehlung des Jugendlichen Handlungsbedarf begründet wird, aber es soll eine Abkehr von Strafe hin zu Erziehungsmaßnahmen erfolgen. Bereits zu Zeiten des RJGG wurden Erziehungsmaßregeln gesetzlich erwähnt und vorgegeben, dass zu prüfen sei, ob diese im Einzelfall anwendbar und ausreichend sind. Erziehung wurde zu dieser Zeit maßgeblich durch die Zucht der Erziehungsberechtigten, aber auch in der Schule durchgeführt. Einem klaren Erziehungskonzept folgte die Verurteilung von jugendlichen Straftätern

¹⁷¹ Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, „Zum Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht“, Ausarbeitung WD 7 – 015/08 vom 13.02.2008.

¹⁷² Vgl. Meier/Rössner/Schöch, S. 36.

¹⁷³ Kuhlen, S. 23.

jedoch noch nicht.¹⁷⁴ Seit Begründung des Begriffs im Jugendstrafrecht herrscht eine stetige Diskussion über die genaue Auslegung und Bedeutung des Erziehungsgedankens.¹⁷⁵ Nach einer missbräuchlichen Nutzung des Begriffs in der Zeit des Nationalsozialismus erfolgte im Nachgang eine schrittweise Anpassung des Erziehungsgedankens an die gesellschaftlichen Gegebenheiten. Die Grundlage seiner hohen Bedeutung des liegt in der psychologischen Entwicklung der Jugendlichen. In dieser Zeit des Umbruchs bewegt sich der Jugendliche zwischen Kindheit und Erwachsensein. Dies führt zu Problemen mit der eigenen Identität und der Suche nach dem Platz in der Gesellschaft. Grenzen werden ausgelotet und verbindliche Verhaltensnormen in Frage gestellt. Der Jugendliche verlässt das Elternhaus und bewegt sich in neuen Kreisen (Schule, Berufswelt). Diese Herausforderungen können zu Irritationen führen und begünstigen hierdurch abweichendes Verhalten von der Norm. Dies führt dazu, „dass Hilfestellungen und emotionaler Rückhalt von erwachsenen Bezugspersonen für den Erfolg im notwendigen Streben nach Eigenständigkeit und Selbstverantwortung unentbehrlich sind [...]“¹⁷⁶ In der Formbarkeit der Jugendlichen hat man den Ansatzpunkt für Erziehungsmaßnahmen erkannt. Dies rechtfertigt die spezialpräventive Verbrechensvorbeugung durch Anwendung von Erziehung als Reaktion auf Jugendstraftaten.¹⁷⁷ Mit dem 2. JGGÄndG wurde der Erziehungsgedanke im § 2 JGG gesetzlich normiert. Damit wurde die Diskussion um die Bedeutung des Erziehungsgedankens im Verfahren mit Jugendlichen abgeschwächt, da nun auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten ist.¹⁷⁸ „Erziehung ist demgegenüber nicht ein selbständiges Ziel oder Anliegen des Jugendstrafrechts, sondern Leitprinzip und Orientierungshilfe im Zielerreichungsprozess.“¹⁷⁹ Im deutschen Jugendstrafrecht ist aus dem Erziehungsgedanken die Diversion hervorgegangen, mit dem Ziel das

¹⁷⁴ Vgl. Meier/Rössner/Schöch, S. 37.

¹⁷⁵ Eine detaillierte Ausführung zu Chancen und Risiken des Erziehungsgedanken im Bezug auf Diversion erfolgt im 5. Kapitel.

¹⁷⁶ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, „Zum Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht“, Ausarbeitung WD 7 – 015/08 vom 13.02.2008, S. 5.

¹⁷⁷ Vgl. Schaffstein/Beulke, S. 5 f.

¹⁷⁸ § 2 Abs. 1 S. 2 JGG, vgl. Deisenhofer/Deisenhofer, S. 414.

¹⁷⁹ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, „Zum Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht“, Ausarbeitung WD 7 – 015/08 vom 13.02.2008, S. 6.

förmliche Verfahren weitestgehend zu vermeiden und durch informelle Maßnahmen zu ersetzen.¹⁸⁰

4.2.2 Abbau von förmlichen Strafen

Auf Grund der Tatsache, dass das Jugendstrafrecht nicht in erster Linie auf Vergeltung und Schuldausgleich¹⁸¹ zu der begangenen Tat ausgelegt ist, sondern eine vorbeugende Wirkung, also Verhinderung erneuter Straftaten entfalten soll, ist ein weiteres Ziel der Abbau von formellen Strafen gegenüber Jugendlichen.¹⁸² Die empirischen Befunde des Konstanzer Inventar Sanktionsforschung (KIS) haben gezeigt, dass die Legalbewährung¹⁸³ und die Rückfallquote bei Sanktionierung nach §§ 45, 47 JGG am besten ausgefallen ist. Lediglich 36 % der erfassten Jugendlichen wurden in einem Zeitraum von drei Jahren nach der Verurteilung wieder straffällig. Im Vergleich hierzu lag die Rückfallquote bei einer Jugendstrafe ohne Bewährung bei ca. 69 %.¹⁸⁴ Diese reinen Zahlen sind jedoch nicht aussagekräftig, da die Gruppe der Bestraften nicht miteinander vergleichbar waren. Sie zeigen lediglich, dass härtere Strafen nicht geeignet sind ein höher erwartetes Rückfallrisiko, bei schwereren Delikten auszugleichen. Nach dem aktuellen Stand empirisch abgesicherten Wissens ist somit von Sanktionsverschärfungen keine Senkung der Rückfallrate und Abschreckung potentieller Täter zu erwarten. Gesichert ist jedoch, dass bei leichter und mittlerer Kriminalität unterschiedliche Sanktionen keine differenzierende Wirkung aufweisen. Die Legalbewährung ist in allen Fällen der Sanktionierung gleich. Sanktionen in diesem Bereich der Kriminalität sind ohne messbare Auswirkungen auf die Rückfallquote austauschbar.¹⁸⁵ „Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, daß er wieder ein

¹⁸⁰ Vgl. Brunner/Dölling, § 45 Rn. 4; Diemer/Schoreit/Sonnen, § 45 Rn. 4.

¹⁸¹ Vgl. Brunner/Dölling, Einf II Rn 18.

¹⁸² Vgl. Hering/Sessar, S. 129.

¹⁸³ Legalbewährung ist gegeben, wenn ein verurteilter Straftäter, nach erfolgreicher Verbüßung seiner Strafe, nicht erneut straffällig wird.

¹⁸⁴ Vgl. Jehle, u.a.

¹⁸⁵ Vgl. Heinz, „Jugendkriminalität Mythen und Fakten“, Vortrag vom 4.12.2012, Stuttgart, abgerufen von: http://www.uni-konstanz.de/rf/kis/Heinz_Jugendkriminalitaet_Stuttgart.pdf (abgerufen am 5.11.16).

Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen.“¹⁸⁶ Bezogen auf die Diversion von heute, welche sich zum größten Teil auf leichte bis mittlere Kriminalität und Ersttäter beschränkt ist, kann ein Verzicht von formellen Maßnahmen zugunsten von informellen Maßnahmen nur die Regel sein. Dies entspricht dem Subsidiaritätsprinzip¹⁸⁷ des Jugendstrafrechts, gemäß dem zunächst die geringfügiger einschneidende Maßnahme gewählt werden soll. Dies wurde im Bezug auf Diversion im 1. JGGÄndG mit der Anpassung des § 45 JGG zu einem aufsteigenden stufenartigen Paragraphen umgesetzt, sowie der Möglichkeit des Jugendrichters und Jugendstaatsanwalt das Verfahren an fast beliebiger Stelle einzustellen.¹⁸⁸

4.2.3 Sozialisation

In der Entwicklung des jugendlichen Straftäters spielen verschiedene Aspekte eine entscheidende Rolle. Der bereits erwähnte Erziehungsgedanke ist hierbei ein entscheidendes Konzept. Dieses Ziel gilt es durch Diversion bestmöglich zu fördern. Doch ist ein Erziehungseingriff immer nötig? Da dies nicht uneingeschränkt bejaht werden kann ist ein weiteres, teilweise übergeordnetes Ziel von Diversion die Förderung eines Sozialisationskonzeptes.¹⁸⁹ „Sozialisation bezeichnet dabei einen nicht notwendig intentional (und damit auch: nicht notwendig von einem Erzieher) gesteuerten Prozeß, als dessen Folgen bei dem ihn Durchlaufenden bestimmte Verhaltensweisen und Persönlichkeitsmerkmale auftreten.“¹⁹⁰ Um den Rahmen der Spezialprävention zu wahren, ist es notwendig von einer reinen Erziehungsvorstellung abzuweichen und zu einer Verfahrensweise überzugehen, um dem jugendlichen Straftäter eine Sozialisation zu ermöglichen. Der Begriff der Sozialisation umfasst verschiedene Gesichtspunkte diverser wissenschaftlicher Disziplinen, welche in einen größeren Zusammenhang gebracht werden. Es lassen sich dadurch „individualpsychologische und gesellschaftliche Prozesse“¹⁹¹ zueinander in

¹⁸⁶ Liszt, S. 339.

¹⁸⁷ Vgl. Brunner/Dölling, Einf II Rn. 18-22.

¹⁸⁸ Vgl. Hering/Sessar, S. 26 f.

¹⁸⁹ Vgl. Kuhlen, S. 24 f.

¹⁹⁰ Kuhlen, S. 25.

¹⁹¹ Walter/Neubacher, S. 93.

Beziehung bringen.¹⁹² Der wichtigste Unterschied dieser zwei Verfahrensweisen ist die unterschiedliche Beurteilung der strafrechtlichen Intervention. Während beim Erziehungsgedanken eine Handlung gefordert wird, kann im Sozialisationskonzept auch eine erzieherische Wirkung durch bewusstes Unterlassen einer Handlung erfolgen. Radikale Vertreter des Sozialisationskonzeptes fordern regelmäßig eine „Non-Intervention“¹⁹³ bei der Bearbeitung von Jugendstraftaten, da sich das abweichende Verhalten auch ohne Intervention als Teil der normalen entwicklungsbedingten Erscheinung selbst regelt. Diese Einstellung differiert in erheblichem Maße zu der Forderung des Erziehungsgedanken, dass bei jugendlichen und heranwachsenden Tätern auf eine Verfehlung erzieherische Maßnahmen folgen müssen. „Eine Sozialisationskonzeption ermöglicht es [...], einerseits dem Problem der fehlenden spezialpräventiven Erforderlichkeit von Erziehungsmaßnahmen praktisch durch weitgehenden Interventionsverzicht Rechnung zu tragen, andererseits theoretisch den gerade im Jugendstrafrecht traditionsreichen und nach wie vor hochgeschätzten Strafbegründungsansatz der Spezialprävention beizubehalten.“¹⁹⁴ Hier bietet Diversion die Möglichkeit diese radikale Forderung nach einer „Null-Reaktion“¹⁹⁵ abzuschwächen, ohne sie gänzlich zu verwerfen und gleichzeitig dem Erziehungsgedanken Rechnung zu tragen.¹⁹⁶ Diversion verschließt hier nicht die Augen vor Jugenddelinquenz, sondern bietet mit den §§ 45 und 47 JGG einen erweiterten Handlungsspielraum für die Justiz unumgänglich ist, von einer Strafe abzusehen.¹⁹⁷

4.2.4 Minimierung der Stigmatisierung

Wie bereits an vorheriger Stelle thematisiert, spielt die Labeling-Theorie (oder auch labeling approach) eine entscheidende Rolle in den Grundzügen von Diversion. „Nach der sozialpsychologischen Variante des labeling

¹⁹² Vgl. Niederbacher/Zimmermann. Dort auch eine detaillierter Ausführung zum Thema „Sozialisation“. Auf diese soll im Rahmen dieser Arbeit hier nicht detaillierter eingegangen werden.

¹⁹³ Aus dem Englischen, Übersetzung: „Nichteinmischung“; Vgl. Grote, S. 23; Laubenthal/Baier/Nestler, S. 22 und S. 127.

¹⁹⁴ Kuhlen, S: 25.

¹⁹⁵ Ostendorf (2013), § 45 Rn. 4.

¹⁹⁶ Vgl. Ostendorf (2013), §§ 45 Rn. 4 und 47 Rn. 4.

¹⁹⁷ Vgl. Grote, S. 46; Schaffstein/Beulke, S. 135.

approach führt die Etikettierung einer Person als „kriminell“ dazu, daß diese das an sie herangetragene Fremdbild, ein „Krimineller“ zu sein, in ihr Selbstbild übernimmt und entsprechend handelt, so daß die Strafverfolgung Delinquenz in Form „sekundärer Abweichung“ und verfestigte „kriminelle Karrieren“ produziert.“¹⁹⁸ Auf Grund dieser und anderer Kriminaltheorien, wurde über eine alternative Strafverfolgung in Bezug auf jugendliche und heranwachsende Straftäter nachgedacht und schlussendlich auch eingeführt. Bei dem Ansatz abweichendes Verhalten gehöre zu dem Prozess des Erwachsenwerdens dazu und es sei als normal und ubiquitär anzusehen und dabei gleichzeitig eine extrem hohe Dunkelziffer bei nicht registrierten Straftaten vorliegt, stellt sich die Frage, ob eine Verurteilung oder auch schon ein Verfahren für den Jugendlichen unbedingt notwendig ist. Wenn man davon ausgeht, dass fast jeder Jugendliche sich einmal abweichend verhält, aber nur ca. 1/10¹⁹⁹ der Abweichungen strafrechtlich registriert werden, erscheint die Etikettierung zum Delinquenten rein statistisch betrachtet zufällig. Daher ist es nur logisch, dass es Ziel sein muss diese stigmatisierende Wirkung auf die Jugendlichen und Heranwachsenden zu minimieren.²⁰⁰ Hellfeldforschung²⁰¹ hat gezeigt, dass die stigmatisierenden und chancenbescheidenden Auswirkungen strafrechtlicher Maßnahmen schwerwiegendere Folgen haben und proportional häufiger auftreten, als dass sie zu einem Behandlungserfolg führen.²⁰² Möglicherweise einmalig auftretende Delinquenz kann durch falsche Reaktion zu einer Kriminalisierung führen, obwohl dies durch eine weniger stigmatisierende Maßnahme hätte verhindert werden können. Durch eine möglichst geringfügige Beeinflussung des Jugendlichen soll sein Sozialisationsprozess nicht gestört oder beeinträchtigt werden. Dieses Ziel im Blick, erscheint es als logische Konsequenz, dass eine möglichst weitreichende Zurückdrängung der staatlichen Reaktionen auf solche Verhaltensweisen

¹⁹⁸ Brunner/Dölling, Einf I Rn. 6.

¹⁹⁹ Vgl. Matheis, S. 4.

²⁰⁰ Vgl. Höft, S.119.

²⁰¹ Forschung über angezeigte und registrierte, nicht in Dunkelfeldstudien erfasste Kriminalität.

²⁰² Vgl. Kuhlen, S. 5.

erfolgen sollte. Diese Bestrebung kann auch als Diversion bezeichnet werden.²⁰³

4.2.5 Individuelle und flexible Reaktion auf Straftaten

Ein weiteres Ziel von Diversion ist es, eine individuellere und flexiblere Reaktion auf eine Straftat zu gewährleisten. Wird eine staatliche Maßnahme auf den jugendlichen Straftäter individuell angepasst, so fällt es dem Jugendlichen leichter die Strafe zu akzeptieren und so einen Bezug zu seiner begangenen Tat herzustellen. Vor dem Hintergrund, dass Strafen im Jugendstrafrecht nicht vergeltend, sondern eher erziehend, wirken sollen, bietet Diversion Möglichkeiten spezialpräventiv auf den jugendlichen Delinquenten einzuwirken. Im Bezug auf den präventiven Charakter einer staatlichen Maßnahme, ist es vorteilhaft, wenn eine Strafe akzeptiert wird und der Jugendliche seine Tat einsehen kann.²⁰⁴ Auf Grund dieser Erkenntnis wurden für Diversion unterschiedlichste Projekte und Maßnahmen geschaffen, um der Justiz einen Strauß von Möglichkeiten zur Sanktionierung zu bieten. Eine davon ist das Projekt „Teen-Court“ auf das später in Kapitel 6 noch detailliert eingegangen wird. Wohl die bekannteste Maßnahme ist der „Täter-Opfer-Ausgleich“, welche explizit in den §§ 155a, 155b StPO und § 46a StGB gesetzlich normiert wurde. Sie eröffnet die Option, dass ein jugendlicher Straftäter sich z.B. für eine Beleidigung entschuldigen muss, für eine Sachbeschädigung eine Reparaturleistung erbringen muss, usw. Dieses Verfahren gilt jedoch nicht nur für Jugendliche, sondern im gesamten Strafrecht. Für ein Diversionsverfahren kann der „Täter-Opfer-Ausgleich“ als Weisung gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 JGG erfolgen.²⁰⁵ Weitere Ausführungen zum „Täter-Opfer-Ausgleich“ sollen im Zuge dieser Masterarbeit nicht gemacht werden. Im Zusammenhang mit individuell angepassten Strafen erscheint es bei Jugendlichen aber auch Heranwachsenden sinnvoll die Erziehungsberechtigten²⁰⁶ mit einzubeziehen.

²⁰³ Vgl. Schaffstein/Beulke, S. 239.

²⁰⁴ Vgl. Grote, S. 48 f.

²⁰⁵ Näheres vgl. Schaffstein/Beulke, S. 120 ff.; Meier/Rössner/Schöch, S. 184 ff.; Brunner/Dölling, § 10 Rn. 12-12e.

²⁰⁶ „Das Sorgerecht der Eltern (§ 1626 BGB) macht diese zu Erziehungsberechtigten [...] und zugleich zu gesetzlichen Vertretern des Jugendlichen.“ Vgl. Diemer /Schoreit/Sonnen, § 67 Rn. 5.

Normalerweise hätten die Erziehungsberechtigten gemäß Art 6 Abs. 2 S. 1 GG auch Vorrang in der Erziehung des eigenen Kindes bevor staatliche Eingriffe erfolgen. Da jedoch gemäß Art 6 Abs. 2 S. 2 GG der Staat die Aufgabe des Wächters einnimmt, ist es sinnvoll die Erziehungsberechtigten mit in die Sanktionsfindung zu involvieren.²⁰⁷ Wurden durch die Erziehungsberechtigten bereits Sanktionen ausgesprochen, bzw. durchgeführt und ist zu erwarten, dass der Jugendliche zukünftig nicht mehr straffällig wird, so ist dies von der Justiz zu berücksichtigen und die eigenen Maßnahmen entsprechend anzupassen. Hierfür ist es unerlässlich, dass eine genaue Prüfung, ob eine solche Maßnahme durchgeführt wurde, unternommen wird. Falls eine solche Maßnahme aus dem Elternhaus noch nicht erfolgt ist, können die Erziehungsberechtigten aber Informationen zu möglichen wirksamen Sanktionen geben.²⁰⁸ „Es liegt auf der Hand, dass eine auf den Einzelfall abgestimmte Maßnahme effektiver sein muss als eine abstrakte Strafe.“²⁰⁹

4.2.6 Kürzere Zeitspanne zwischen Tat und Reaktion

Ein weiteres Ziel der Diversion ist es, die Zeitspanne zwischen Tat und der darauffolgenden Reaktion zu verkürzen. Nur so kann der Jugendliche bzw. Heranwachsende den Bezug zwischen der Straftat und der staatlichen Sanktion herstellen.²¹⁰ Hier bietet die Diversion mit den informellen Sanktionen eine Möglichkeit auf kleine Jugendstrafen schneller und somit wirksamer zu reagieren.²¹¹ Innerhalb kürzester Zeit kann sich für einen Jugendlichen sein persönliches Umfeld ändern, z.B. können die Freunde wechseln, er kommt in eine andere finanzielle Lage, aber auch das Arbeitsumfeld, sowie die eigene Persönlichkeit sind in der Zeit des Erwachsenwerdens einem ständigen Wechsel unterlegen.²¹² Vergeht nun zwischen Straftat und Reaktion eine zu große Zeitspanne, so ergeht die Strafe ohne direkten Zusammenhang zu der Tat und trifft den Jugendlichen nur noch als verspätete Reaktion. Die angestrebte Wirkung der Strafe bleibt

²⁰⁷ Vgl. Meier/Rössner/Schöch, S. 170.

²⁰⁸ Vgl. Grote, S. 48.

²⁰⁹ Grote, S. 48.

²¹⁰ Vgl. Höft, S. 119.

²¹¹ Vgl. Schaffstein/Beulke, S. 241.

²¹² Vgl. Hering/Sessar, S. 100.

aus und der Jugendliche entwickelt „Neutralisierungstechniken“²¹³, die dazu führen, dass die Tat bagatellisiert wird und die Schuld auf andere übertragen wird.²¹⁴ Dieses Beschleunigungsgebot findet sich in den bundeseinheitlichen Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz zu § 43 JGG, Richtlinie 6 wieder. „Die Maßnahmen und Strafen des Jugendstrafrechts sind regelmäßig dann am wirksamsten, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgen.“²¹⁵ Dies gilt nicht nur für die formelle Bestrafung sondern auch für informelle und ganz besonders für die Diversionsentscheidung. Rückblickend auf den Erziehungsgedanken erwartet der Jugendliche auch eine Reaktion auf sein Verhalten, bleibt diese zunächst aus ist es fraglich, ob eine verspätete Diversionsentscheidung dann noch eine positive Wirkung entfalten kann.²¹⁶

4.2.7 Ökonomie

Wie es bereits die Grundüberlegung und Intention bei der Einführung von Diversion in den USA war, so spielt die Ökonomie auch in Deutschland eine entscheidende Rolle.²¹⁷ Durch eine geringere Anzahl von Verurteilungen soll die Justiz entlastet werden. Dies gilt besonders im Bezug auf die Arbeitsbelastung, aber auch für die Kosten der Strafrechtspflege. Jeden Fall, den der Staatsanwalt nicht zur Anklage bringt, ist eine deutliche Zeit- und Kostenersparnis. So ist es nicht nur das Ziel von Diversionsverfahren, sondern auch die größte Förderung für den Staat, wenn Bundesländer aus ökonomischen Gründen auf formelle Verfahren verzichten. Es ist festzustellen, dass in Bundesländern mit einer hohen Kriminalitätsbelastungszahl eine erhöhte Diversionsrate vorliegt.²¹⁸

4.3 Diversionsmöglichkeiten im Jugendstrafverfahren

Im Jugendstrafverfahren vor speziellen Jugendgerichten²¹⁹ kommen vornehmlich zwei Arten der Diversion in Betracht.²²⁰ Geregelt sind diese in

²¹³ Woldenberg, S. 97.

²¹⁴ Vgl. Hering/Sessar, S. 99.

²¹⁵ Brunner/Dölling, § 43 Richtlinien zu § 43, abgedruckt im Anschluss an den Gesetzestext.

²¹⁶ Vgl. Grote, S. 49.

²¹⁷ Vgl. Kuhlen, S. 4.

²¹⁸ Vgl. Heinz (2014).

²¹⁹ Geregelt in den §§ 33, 33a, 33b, 47a JGG. Auf die rechtlichen Rahmenbedingungen sollen im Zuge dieser Arbeit nicht weiter eingegangen werden.

den §§ 45 und 47 JGG. Diese unterscheiden sich in dem Abbruch des formellen Strafverfahrens im Vorverfahren (§ 45 JGG), der sog. Staatsanwaltsschaftsdiversion²²¹ oder im Hauptverfahren (§ 47 JGG), der sog. Gerichtsdiversion.²²² Jugendstaatsanwälte²²³ und Jugendrichter²²⁴ sollen im Bereich der Bagatellkriminalität, in Ausnahmen auch bei Verbrechen, Diversionsstrategien anwenden. Die Anordnung der §§ 45, 47 JGG spiegelt die Prüfungsreihenfolge wieder und berücksichtigt so den Subsidiaritätsgrundsatz. Für jede Einstellungsvariante muss ein hinreichender Tatverdacht vorliegen, da sonst eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO durch den Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren erfolgen muss oder der Richter gemäß §§ 203, 204 StPO die Eröffnung eines Hauptverfahren ablehnen muss.²²⁵ Im Folgenden sollen nun die einzelnen Diversionsmöglichkeiten analysiert werden. Die Voraussetzung zur Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht bei einem Beschuldigten und damit auch der Anwendbarkeit von §§ 45, 47 JGG ergibt sich regelmäßig aus dem § 1 Abs. 1, 2²²⁶ und § 3 JGG. § 1 Abs. 2 JGG definiert die Altersgruppen, welche für das Jugendstrafrecht relevant sind. So ist ein Beschuldigter ein Jugendlicher, wenn er bei Begehung der Tat vierzehn Jahre aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist und ein Heranwachsender, wenn er bei Begehung der Tat achtzehn Jahre aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist. Handelt es sich um einen Jugendlichen, so ist weiterhin § 3 JGG²²⁷ zu prüfen. Bei einem Heranwachsenden gilt analog §§ 105 Abs. 1, 109 Abs. 2 JGG.²²⁸

²²⁰ Auf die ebenfalls existente Einstellungsmöglichkeit im Bereich des Betäubungsmittelgesetzes gemäß §§ 31a, 37, 38 BtMG, sowie des § 47 OWiG im Verfahren mit Ordnungswidrigkeiten soll auf Grund der Zielsetzung der Arbeit nicht näher eingegangen werden.

²²¹ Vgl. Hering/Sessar, S. 21; Vgl. Micheel, S. 10; Vgl. Matheis, S. 22; Vgl. Schaffstein/Beulke, S. 244 ff.

²²² Vgl. Micheel, S. 11f.; Vgl. Schaffstein/Beulke, S. 252 ff.

²²³ Geregelt in den §§ 36, 37 JGG. Auf die rechtlichen Rahmenbedingungen soll im Zuge dieser Arbeit nicht weiter eingegangen werden.

²²⁴ Geregelt in den §§ 34, 37, 39 JGG. Auf die rechtlichen Rahmenbedingungen soll im Zuge dieser Arbeit nicht weiter eingegangen werden.

²²⁵ Vgl. Höft, S. 122 f.; Vgl. Brunner/Dölling, § 45 Rn. 1.

²²⁶ Weitere Ausführungen sollen im Zuge der Arbeit hierzu nicht gemacht werden, siehe aber beispielhaft bei Brunner/Dölling, § 1 und Diemer/Schoreit/Sonnen, § 1.

²²⁷ Weitere Ausführungen sollen im Zuge der Arbeit hierzu nicht gemacht werden, siehe aber beispielhaft bei Brunner/Dölling, § 3 und Diemer/Schoreit/Sonnen, § 3.

²²⁸ Weitere Ausführungen sollen im Zuge der Arbeit hierzu nicht gemacht werden, siehe aber beispielhaft bei Brunner/Dölling, §§ 105, 109 und Diemer/Schoreit/Sonnen, §§ 105, 109.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO, sowie ein vereinfachtes Jugendverfahren nach §§ 76 ff. JGG keine Unterfälle von Diversion sind, da sie keine Diversionsentscheidungen beinhalten.²²⁹

4.3.1 §§ 45 Abs. 1 JGG, 153 StPO

Der § 45 JGG wird betitelt mit: „Absehen von der Verfolgung“. § 45 Abs. 1 JGG regelt die folgenlose Einstellung durch den Jugendstaatsanwalt. Der Gesetzestext lautet:

„Der Staatsanwalt kann ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung absehen, wenn die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozeßordnung vorliegen.“²³⁰

Bei der sog. Staatsanwaltsschaftsdiversion kann der Staatsanwalt grundsätzlich, beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 153 StPO, von einer Verfolgung absehen. Liegt ein Vergehen mit geringer Schuld des Täters und fehlendem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung vor, so sind die Voraussetzungen des § 153 StPO²³¹ als gegeben anzusehen. Im Jugendstrafrecht gilt im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht das öffentliche Interesse nach herrschender Meinung nicht nach generalpräventiven sondern positiv individualpräventiven Aspekten.²³² Die Selbstregulation und das lediglich vorübergehende Auftreten von Jugenddelinquenz sprechen maßgeblich gegen das Vorliegen eines öffentlichen Interesses.²³³ Die geringe Schuld ist kein bestimmter Rechtsbegriff, somit kann sie zum Vorteil des Jugendlichen ausgelegt werden.²³⁴ Sie „muss nicht abschließend festgestellt sein; es genügt, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, jedenfalls die Unwahrscheinlichkeit

²²⁹ Vgl. Grote, S. 27.

²³⁰ Deisenhofer/Deisenhofer, S. 428.

²³¹ Siehe Gesetzestext zu § 153 Abs. 1 StPO: „Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Der Zustimmung des Gerichtes bedarf es nicht bei einem Vergehen, das nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist und bei dem die durch die Tat verursachten Folgen gering sind.“

²³² Vgl. Höft, S. 125.

²³³ Vgl. Ostendorf (2013), § 45 Rn. 10.

²³⁴ Vgl. Brunner/Dölling, § 45 Rn. 17.

eines Freispruchs, wenn das Verfahren durchgeführt würde.²³⁵ Weiterhin muss es sich um ein Vergehen gemäß § 12 Abs. 2 StGB handeln. Danach muss es eine rechtswidrige Tat sein, die mit Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr geahndet werden würde. Der Gesetzgeber hat hier jugendtypische Verfehlungen vorgesehen. In diesen Fällen ist die Anwendung von § 45 Abs. 1 JGG sachgerecht. Diese Verfehlungen weisen regelmäßig einen geringen Schuldgehalt und eine geringe Auswirkung auf das Opfer oder die Allgemeinheit auf. Als Straftaten im Sinne von § 12 Abs. 2 StGB kommen beispielsweise in Betracht: Diebstahl geringwertiger Sachen, leichte Fälle der Sachbeschädigung, Beleidigung, Erschleichen von Leistungen usw.²³⁶ Weitere Regelungen finden sich in den Diversionsrichtlinien²³⁷ der einzelnen Bundesländer, die in Verwaltungsvorschriften meist einen Straftatenkatalog über einstellungsfähige Delikte aufgelistet haben.²³⁸

Die Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RLJGG) zu § 45 Abs. 1 JGG lauten wie folgt: „Eine Anwendung von § 45 Abs. 1 ist insbesondere bei Taten erstmals auffälliger Jugendlicher zu prüfen, wenn es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen handelt, das über die bereits von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen hinaus keine erzieherischen Maßnahmen erfordert.“²³⁹ Nach der RLJGG ist der § 45 Abs. 1 JGG insbesondere bei Jugendlichen zu prüfen, welche erstmalig auffällig geworden sind. In geeigneten Fällen kann jedoch auch bei mehrfacher Auffälligkeit des Jugendlichen der § 45 Abs. 1 JGG angewendet werden. Bei Fällen in denen zwischen Tatbegehung und Tatentdeckung ein zu großer zeitlicher Abstand besteht, als dass eine erzieherische Wirkung der Verurteilung greifen würde, sowie bei nicht vergleichbaren betroffenen Rechtsgütern der einzelnen Taten, ist ebenfalls vom § 45 Abs. 1 JGG, nach

²³⁵ BVerfGE 82, 106; NJW 1990, S. 2714.

²³⁶ Weitere Auflistung siehe bei Diemer/Schoreit/Sonnen, § 45 Rn. 12 und Ostendorf (2013), § 45 Rn. 10.

²³⁷ Siehe unten 4.4.

²³⁸ Vgl. Meier/Rössner/Schöch, S. 152.

²³⁹ Brunner/Dölling, § 45, Vorwort.

Prüfung, entsprechend Gebrauch zu machen.²⁴⁰ Handelt es sich bei der Tat um ein erhebliches Vergehen, muss auch hier geprüft werden, ob es aus einer Konfliktsituation heraus begangen wurde und somit auch unter den § 45 Abs. 1 JGG subsumiert werden kann.²⁴¹ Entscheidend ist auch, dass bereits die Entdeckung der Tat und dem darauffolgenden Ermittlungsverfahren eine so hohe erzieherische Wirkung zugeschrieben wird, dass andere Maßnahmen entbehrlich werden.²⁴² Der Staatsanwalt ist verpflichtet nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln. Die formellen Voraussetzungen des § 153 StPO werden nicht übernommen, entsprechend muss eine Zustimmung des Gerichts nicht erfolgen.²⁴³ Um eine Stigmatisierung und ein „künstliches Aufbauschen“²⁴⁴ zu vermeiden, soll in Fällen der Bagatelldelinquenz eine Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe ausbleiben.²⁴⁵ Gesetzlich ist ein Geständnis des Jugendlichen keine Voraussetzung, ebenso wenig müssen die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung zur Einstellung gemäß § 45 Abs. 1 JGG geben.²⁴⁶ Als Folge des Verfahrens bleibt für den Jugendlichen ein Eintrag ins Erziehungsregister gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG.

„Die „Non-Intervention“ des § 45 Abs. 1 JGG hat aufgrund des Verfassungsprinzips der Verhältnismäßigkeit, das strafrechtliche Sanktionen verbietet, die im konkreten Fall weder geeignet noch erforderlich sind, Vorrang vor einer Diversion mit Intervention.“²⁴⁷ Fraglich scheint nun wie sich der § 45 Abs. 1 JGG zu der folgenlosen Einstellung gemäß § 153 StPO verhält. Im Zuge eines Exkurses soll dies kritisch hinterfragt werden.

Exkurs:

Der § 45 Abs. 1 JGG verweist explizit auf den § 153 StPO und knüpft die Anwendung an das Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen an.

²⁴⁰ Vgl. Brunner/Dölling, § 45 Rn. 17; Ostendorf (2013), § 45 Rn. 10; Diemer/Schoreit/Sonnen, § 45 Rn. 12.

²⁴¹ Vgl. Höft, S. 126.

²⁴² Vgl. Schaffstein/Beulke, S. 246.

²⁴³ Gemäß der Ad-hoc Kommission „Diversion“ in BMJ wird jedoch empfohlen im Einzelfall, bei Unsicherheit des Jugendstaatsanwaltes über die erzieherische Wirkung der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren, den Jugendrichter einzuschalten. Hrsg., „Diversion“ im deutschen Jugendstrafrecht, 1989, S. 13.

²⁴⁴ Ostendorf (2013), § 45 Rn. 10.

²⁴⁵ Vgl. Höft, S. 126.

²⁴⁶ Vgl. Eisenberg, § 45 Rn. 18.

²⁴⁷ Höft, S. 126.

Betrachtet man lediglich die Rechtsfolge der beiden Paragraphen, so unterscheiden sie sich nur in dem Erziehungsregistereintrag im Falle des § 45 Abs. 1 JGG. Im JGG gilt vorherrschend der Vorrang des Erziehungsgedankens, durch den im Jugendstrafverfahren das Legalitätsprinzip eingeschränkt werden kann. „Im allgemeinen Verfahrensrecht beruhen die Einschränkungen des Legalitätsprinzips im Wesentlichen auf dem Opportunitätsgrundsatz und damit auf Beurteilungskriterien, die in den Grenzen einer möglichen erzieherischen Ermessensentscheidung im Rahmen von § 45 JGG nach der gesetzlichen Zweckverfolgung deutlich nachrangig sein könnten, weil der Gesichtspunkt erzieherischer Einwirkung als zusätzliches spezielles Element jeweils hinzutritt.“²⁴⁸ Gesetzlich geregelt ist dieser Grundsatz in § 2 JGG. Hiernach gelten die allgemeinen Vorschriften nur, wenn im JGG nichts Spezielleres geregelt ist. Das JGG ist also in der Anwendung *lex specialis*. Daher herrscht teilweise die Meinung, die Diskussion um eine Anwendung des § 153 StPO sei überflüssig, da kein Bedarf besteht neben dem § 45 Abs. 1 JGG ein Absehen von Verfolgung zu regeln. Eine noch striktere Ansicht ist es, wenn § 2 JGG wörtlich zu verstehen ist und § 45 JGG als abschließende Spezialregelung gilt, da ein Absehen von Strafe ohne jegliche Maßnahme gegen den jugendlichen Delinquenten eine möglicherweise nachteilige erzieherische Wirkung haben kann.²⁴⁹ Gegner dieser Meinung vertreten den Ansatz, dass im Jugendstrafrecht grundsätzlich das mildeste Mittel für den Jugendlichen gefunden und angewandt werden muss. Auf Grund dieses Grundsatzes soll, wenn es für den Jugendlichen weniger einschneidend ist, der § 153 StPO angewandt werden.²⁵⁰ Dies würde auch eine mögliche Stigmatisierung durch einen Eintrag in das Erziehungsregister vermeiden. Eine weitere Argumentation für den Einsatz des § 153 StPO ist der Umstand, dass gemäß Art. 3 Abs. 1 GG vor dem Gesetz alle Menschen gleich sein sollen. Damit nun für einen Jugendlichen gegenüber einem Erwachsenen kein Ungleichgewicht in der Rechtsfolge herrscht, sollte stets eine Prüfung des § 153 StPO stattfinden. Abschließend kann hier festgehalten werden,

²⁴⁸ Heinemann, S. 10.

²⁴⁹ Vgl. Brunner/Dölling, § 45 Rn. 3; Diemer/Schoreit/Sonnen, § 45 Rn. 9.

²⁵⁰ Vgl. Ostendorf (2013), § 45 Rn. 5; Eisenberg § 45 Rn. 9a.

„dass eine Einstellung unmittelbar nach § 153 StPO nicht notwendig, eine selbstständige Prüfung demgegenüber mit Rücksicht auf die Eintragungspflicht und dem daraus folgenden Vorrang der weniger belastenden Maßnahme angebracht und erforderlich ist.“²⁵¹

Im Berichtsjahr 2013 des Statistischen Bundesamtes wurden 289 171 Personen nach JGG sanktioniert. Davon wurden 28,5 % gemäß § 45 Abs. 1 JGG verurteilt.

4.3.2 § 45 Abs. 2 JGG

§ 45 Abs. 2 JGG regelt die Einstellung durch den Jugendstaatsanwalt nach Durchführung oder Einleitung erzieherischer Maßnahmen. Der Gesetzestext lautet:

„Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.“²⁵²

Bei dieser, ebenfalls der Staatsanwaltsschaftsdiversion zugerechneten, Version der Diversion wird nicht gänzlich von einer Reaktion auf das strafbare Verhalten des jugendlichen Delinquenten abgesehen. Voraussetzung für ein Absehen von der Verfolgung durch den Staatsanwalt ist, dass erzieherische Maßnahmen bereits durchgeführt wurden oder aber zum Zeitpunkt der Entscheidung eingeleitet wurden. Gleichzeitig muss der Jugendstaatsanwalt eine Beteiligung des Jugendrichters nach § 45 Abs. 3 JGG und eine Klageerhebung für nicht erforderlich halten.²⁵³ Betrachtet man zunächst die zwei letzten Punkte der Voraussetzungen, so muss die Erforderlichkeit weiter ausgeführt werden. Der Jugendstaatsanwalt muss hierbei nach Aktenanalyse entscheiden, ob der Sachverhalt einer genaueren Prüfung unterzogen werden muss und ob dies in einer Hauptverhandlung geschehen sollte oder, ob aus erzieherischen Gründen eine Hauptverhandlung größere präventive und erzieherische Wirkung auf den Jugendlichen ausübt. In schwerwiegenden Fällen kann ein Absehen von

²⁵¹ Heinemann, S. 11.

²⁵² Deisenhofer/Deisenhofer, S. 428.

²⁵³ Vgl. Brunner/Dölling, § 45 Rn.18; Heinemann, S. 13.

Verfolgung, auf Grund des schwerwiegenden Deliktes auch ausgeschlossen werden. Die Umsetzung der Generalprävention hat Vorrang vor der erzieherischen Wirkung.²⁵⁴ Dies gilt auch für Straftaten, die das StGB als Verbrechen deklariert.²⁵⁵ Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so gilt zu prüfen ob erzieherische Maßnahmen bereits eingeleitet oder durchgeführt wurden. Der Begriff der erzieherischen Maßnahmen beschränkt sich nicht auf die förmlichen Rechtsfolgen des JGG. „Er umfasst jede erzieherische Maßnahme, die von privater oder öffentlicher Seite im Rahmen ihrer Befugnisse vorgenommen worden ist.“²⁵⁶ Die RLJGG Nr. 3 zum § 45 JGG sagt hierzu folgendes:

„Erzieherische Maßnahmen im Sinne von § 45 Abs. 2 sollen geeignet sein, die Einsicht des Jugendlichen in das Unrecht der Tat und deren Folgen zu fördern. Sie können von den Erziehungsberechtigten, aber z. B. auch vom Jugendamt, der Schule oder dem Ausbilder ausgehen. Ist noch keine angemessene erzieherische Reaktion erfolgt, so prüft die Staatsanwaltschaft, ob sie selbst die Voraussetzungen für die Einstellung des Verfahrens herbeiführen kann (z. B. indem sie ein erzieherisches Gespräch mit dem Jugendlichen führt oder ihn ermahnt oder eine Schadenswiedergutmachung im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs anregt). Erforderlich hierfür ist, daß der Beschuldigte den Tatvorwurf nicht ernstlich bestreitet, das Anerbieten der Staatsanwaltschaft annimmt und die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter nicht widersprechen.“²⁵⁷

Voraussetzung für eine geeignete Maßnahme soll die Fähigkeit sein, dass der Jugendliche sich seines Unrechts bezüglich der begangenen Tat bewusst wird und die Einsichtsfähigkeit gefördert wird.²⁵⁸ Vorrangig sollen Maßnahmen durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten²⁵⁹ durchgeführt werden. Es können auch Maßnahmen durch die Schule, den Ausbildungsbetrieb oder des Erziehungsbeistands erfolgen.²⁶⁰ Angeregt

²⁵⁴ Vgl. Meier/Rössner/Schöch, S.156 f.

²⁵⁵ Vgl. Heinemann, S. 12; Brunner/Dölling, § 45 Rn. 18.

²⁵⁶ Diemer/Schoreit/Sonnen, § 45 Rn.13.

²⁵⁷ Brunner/Dölling, § 45 Vorwort.

²⁵⁸ Vgl. Höft, S. 127.

²⁵⁹ Vgl. Art. 6 Abs. 2 GG.

²⁶⁰ Vgl. Höft, S. 127.

werden können Maßnahmen durch die Jugendgerichtshilfe²⁶¹, die Polizei²⁶² oder vom Verteidiger des Jugendlichen. Als Maßnahmen kommen beispielsweise in Betracht:

- Sanktionen der Eltern/Erziehungsberechtigten (Hausarrest, Taschengeldkürzung usw.)
- Sanktionen der Schule (Ausschluss von Klassenfahrten usw.)
- Maßnahmen des Ausbildungsplatzes (Abmahnung, Versetzung usw.)
- Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe (Bestellung eines Familienhelfers, Unterbringung in einem betreuten Wohnen usw.)
- Auseinandersetzung mit dem strafbaren Verhalten in Gesprächen mit dem Jugendsachbearbeiter der Polizei, dem Jugendgerichtshelfer oder dem Jugendstaatsanwalt
- Teilnahme an Gesprächskreisen, Seminaren
- Jugendberatung
- „Teen-Court“²⁶³
- Therapie²⁶⁴

Gemäß § 45 Abs. 2 S. 2 JGG steht einer erzieherischen Maßnahme, ein Bemühen um den Ausgleich mit dem Opfer gleich. Der sogenannte Täter-Opfer-Ausgleich ist die einzige Maßnahme, welche gesetzlich normiert wurde. Niedergeschrieben wurde sie in den §§ 155a, 155b StPO und § 46a StGB. „Durch einen Täter-Opfer-Ausgleich erhalten Beschuldigte und Geschädigte die Möglichkeit, den Konflikt, der Ursache für eine Straftat war oder durch diesen ausgelöst wurde, mit Hilfe eines Vermittlers zu entschärfen oder im Idealfall beizulegen.“²⁶⁵ Im Jahr 2014 wurden 72,4% des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafverfahren durch den Staatsanwalt und 10,6% durch die Jugendgerichtshilfe angeregt. Insgesamt waren 2014 an

²⁶¹ Vgl. Brunner/Dölling, § 45 Rn. 19a.

²⁶² In der Literatur ist es streitig, ob die Polizei Maßnahmen initiieren kann und darf. Gemäß mancher Diversionsrichtlinien (z.B. in Schleswig-Holstein) kann ein normverdeutlichendes, ermahnendes Gespräch, die Aufforderung sich bei dem Opfer zu entschuldigen oder eine Schadenswiedergutmachung durch Jugendsachbearbeiter der Polizei durchgeführt bzw. angeregt werden. Dagegen spricht der Verstoß gegen rechtsstaatliche Prinzipien. Als Kompromiss könnte angesehen werden, dass die Polizei Informationen über mögliche Programme an den Jugendlichen weitergibt und dies in den Akten für den Jugendstaatsanwalt vermerkt. Näheres siehe in Kapitel 5.

²⁶³ Vgl. Schaffstein/Beulke, S. 247. Detaillierte Ausführung hierzu siehe Kapitel 6.

²⁶⁴ Vgl. Meier/Rössner/Schöch, S. 153; Höft, S. 127 f.; Schaffstein/Beulke, S. 247.

²⁶⁵ Höft, S. 136.

31,1% der durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleichsmaßnahmen Jugendliche und Heranwachsende beteiligt.²⁶⁶ Im Rahmen dieser Arbeit soll nicht weiter auf den Täter-Opfer-Ausgleich eingegangen werden.²⁶⁷

Umstritten bei § 45 Abs. 2 JGG bleibt die Frage nach der Anregung der erzieherischen Maßnahme, wenn diese bei Übergabe an den Jugendstaatsanwalt noch nicht erfolgt ist. Der Gesetzeswortlaut schließt eine unmittelbare Anordnung erzieherischer Maßnahmen durch den Jugendstaatsanwalt aus.²⁶⁸ Jedoch wird in den bundeseinheitlichen Richtlinien unter Richtlinie Nr. 3 zu § 45 JGG indirekt die Anordnungscompetenz der Staatsanwaltschaft genannt.

In der Praxis stellt sich selten die Frage nach der Anordnung der Maßnahmen, da sie dort in vielen Teilen von der Staatsanwaltschaft angeordnet werden. „Ansonsten würde der Handlungsspielraum des Jugendstaatsanwaltes davon abhängig gemacht werden, dass sich beispielsweise Eltern oder Polizeibeamte zur Einleitung erzieherischer Maßnahmen berufen fühlen.“²⁶⁹ Bezüglich dieses Konfliktes zwischen Anregungskompetenz und Anordnungscompetenz²⁷⁰ gibt es keine absolut einheitliche Meinung und Herangehensweise. Erzieherische Maßnahmen, welche durch den Jugendstaatsanwalt eingeleitet werden, sollen in ihrer Intensität eingriffsschwächer sein als Maßnahmen, die der Richter gemäß § 45 Abs. 3 JGG anordnen kann. Hält er Auflagen oder Weisungen, außer dem explizit genannten Täter-Opfer-Ausgleich für erzieherisch wirkungsvoller, so muss er den Weg über den § 45 Abs. 3 JGG und den Jugendrichter gehen.²⁷¹ Die überwiegende Meinung billigt dem Jugendstaatsanwalt eine Anregungskompetenz zu.²⁷² Weiterhin streitig ist, ob ein Geständnis des Jugendlichen vorliegen muss. Gemäß des Gesetzes

²⁶⁶ Vgl. Täter-Opfer-Ausgleichsstatistik, S. 18/27.

²⁶⁷ Detailliertere Ausführungen zu Täter-Opfer-Ausgleich sind zu finden in Höft, S. 131 ff.; Ostendorf (2013), § 45 Rn. 13; Eisenberg, § 45 Rn. 19a, 20d, 20e und dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz unter http://www.bmjjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/TaeterOpferAusgleich/TaeterOpferAusgleich_node.html (abgerufen am 22.11.2016).

²⁶⁸ Vgl. Diemer/Schoreit/Sonnen, § 45 Rn. 14.

²⁶⁹ Höft, S. 131.

²⁷⁰ Vgl. Brunner/Dölling, § 45 Rn. 26.

²⁷¹ Vgl. Meier/Rössner/Schöch, S. 156; Eisenberg, § 45 Rn. 21.

²⁷² Vgl. Brunner/Dölling, § 45 Rn. 26; Schaffstein/Beulke, S. 246 f.; Ostendorf (2013), § 45 Rn. 13.

ist die Anwendung von § 45 Abs. 2 JGG nicht an ein Geständnis gebunden.²⁷³ Gemäß der Richtlinie Nr. 3 zu § 45 JGG soll der Beschuldigte den Tatvorwurf nicht ernstlich bestreiten. So ist eine Ansicht, dass eine positive Zustimmung vorliegen muss²⁷⁴, während eine andere Ansicht einen fehlenden Widerspruch als ausreichend erachtet.²⁷⁵ Nach allgemeiner Auffassung wird von dem Jugendlichen kein Geständnis erwartet, aber eine Einwilligung in die angestrebte erzieherische Maßnahme vorausgesetzt. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Erziehungseffekt bei dem Jugendlichen eintritt und eine aktive Auseinandersetzung mit dem Unrecht der Tat möglich ist. Es soll jedoch kein Zwang ausgeübt werden, sodass aus Angst vor einer Verhandlung Taten zugegeben oder Maßnahmen akzeptiert werden.²⁷⁶ Werden die Maßnahmen nicht erfüllt kann der Jugendstaatsanwalt auch im Nachhinein noch Anklage erheben. Liegen die Voraussetzungen vor, muss der Staatsanwalt das Verfahren unter Berücksichtigung der Maßnahmen einstellen.²⁷⁷ Gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG erfolgt auch nach Erfüllung der Maßnahmen ein Eintrag in das Erziehungsregister. Im Berichtsjahr 2013 des Statistischen Bundesamtes wurden von 289 171 Sanktionierten 28,3 % gemäß § 45 Abs. 2 JGG verurteilt.

4.3.3 § 45 Abs. 3 JGG

§ 45 Abs. 3 JGG regelt die Einstellung nach Durchführung eines formlosen jugendrichterlichen Erziehungsverfahrens. Der Gesetzestext lautet wie folgt: *„Der Staatsanwalt regt die Erteilung einer Ermahnung, von Weisungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 7 und 9 oder von Auflagen durch den Jugendrichter an, wenn der Beschuldigte geständig ist und der Staatsanwalt die Anordnung einer solchen richterlichen Maßnahme für erforderlich, die Erhebung der Anklage aber nicht für geboten hält. Entspricht der Jugendrichter der Anregung, so sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab, bei Erteilung von Weisungen oder Auflagen jedoch nur, nachdem der Jugendliche ihnen*

²⁷³ Vgl. Diemer/Schoreit/Sonnen, § 45 Rn. 17; Meier/Rössner/Schöch, S. 157.

²⁷⁴ Vgl. Eisenberg, § 45 Rn. 20.

²⁷⁵ Vgl. Brunner/Dölling, § 45 Rn. 25.

²⁷⁶ Vgl. Heinemann, S. 13 f.

²⁷⁷ Vgl. Meier/Rössner/Schöch, S. 157; Schaffstein/Beulke, S. 246.

*nachgekommen ist. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden. § 47 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.*²⁷⁸

Diese weitere Form der intervenierenden Diversion bedingt die Zusammenarbeit zwischen Jugendstaatsanwalt und Jugendrichter. Sie kommt in Betracht, wenn bei schwerwiegenderen Fällen die Absätze 1 und 2 des § 45 JGG nicht mehr für ausreichend angesehen werden. Der § 45 Abs. 3 JGG wird unter zwei Voraussetzungen in der Praxis angewandt. Zunächst muss der Beschuldigte, wie ausdrücklich im Gesetz genannt, geständig sein. Dieses Geständnis ersetzt in keinem Fall einen konkreten Tatnachweis.²⁷⁹ Der Jugendstaatsanwalt muss in erster Instanz bereits das Geständnis auf Glaubwürdigkeit überprüfen.²⁸⁰ Mit dem Erfordernis des Geständnisses soll eine doppelte Zielsetzung verfolgt werden. Es muss eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Schuld des Beschuldigten vorliegen²⁸¹ und das Verfahren soll aus erzieherischer Sicht sinnvoll sein, das heißt der Jugendliche soll durch das formlose Verfahren bereits gewarnt sein, um sich in Zukunft normgetreu zu verhalten.²⁸² Kritiker sehen mit der Voraussetzung des Geständnisses die Problematik, dass der Jugendliche aus Furcht vor einer Hauptverhandlung oder unter dem aufgebauten Druck durch den Staatsanwalt, den Erziehungsberechtigten oder den Verteidiger ein Geständnis abgibt, welches nicht der Wahrheit entspricht.²⁸³ Befürworter vertreten die Meinung, dass die Beweisqualität des Geständnisses hinter den Aspekt der schnellen und erzieherisch günstigeren Variante des Verfahrensabschlusses zurück steht.²⁸⁴ Zweite Voraussetzung ist, dass der Jugendstaatsanwalt eine richterliche Anordnung einer Maßnahme für erforderlich, gleichzeitig eine Klageerhebung aber für erzieherisch nicht geboten hält. Dies ist der Fall, wenn der Schuldgehalt und das erzieherische Defizit eine Strafverfolgung nach § 45 Abs. 1 und Abs.2 JGG verbieten. Erscheint das Geständnis zweifelhaft oder besteht erheblicher

²⁷⁸ Deisenhofer/Deisenhofer, S. 428.

²⁷⁹ Ohne den erforderlichen Tatnachweis muss gemäß § 2 JGG i.V.m. § 170 Abs. 2 StPO das Strafverfahren eingestellt werden.

²⁸⁰ Vgl. Höft, S. 156; Ostendorf (2013), § 45 Rn. 17.

²⁸¹ Vgl. Meier/Rössner/Schöch, S. 159.

²⁸² Der Jugendliche soll sich klar von der Tat distanzieren und ein Verständnis entwickeln, dass dieses Verfahren eine Reaktion auf die strafbare Handlung ist.

²⁸³ Vgl. Eisenberg, § 45 Rn. 24-24f; Ostendorf (2013), § 45 Rn. 17.

²⁸⁴ Vgl. Diemer/Schoreit/Sonnen, § 45 Rn. 19.

Aufklärungsbedarf, so sind die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft abzuschließen und Anklage zu erheben.²⁸⁵ Liegen diese beiden Voraussetzungen vor, so regt allein der Jugendstaatsanwalt beim Jugendrichter eine Maßnahme an. Um bereits hier einen Konsens zu schaffen und divergierende Vorstellungen der anzuwendenden Maßnahmen zu vermeiden, finden in der Praxis Gespräche zwischen Jugendstaatsanwalt und Jugendrichter statt. Gleichzeitig werden Akten im Voraus übersandt.²⁸⁶ Dies erscheint im Interesse der Beschuldigten zu einer schnellen Verfahrenserledigung geboten.²⁸⁷ Hat der Jugendstaatsanwalt eine Maßnahme angeregt, lädt der Jugendrichter den Beschuldigten zu einem persönlichen Gespräch vor. Dies hat nicht den Charakter einer Anhörung, sondern eines formlosen Gespräches im Dienstzimmer des Jugendrichters. Ziel dieses Gespräches ist es, dass sich der Jugendrichter persönlich ein Bild von dem Beschuldigten macht. Nach Bedarf können bei diesem Termin die Erziehungsberechtigten oder die Jugendgerichtshilfe anwesend sein.²⁸⁸ Der Jugendrichter ist in Folge des Gesprächs nicht an die Anregung des Jugendstaatsanwaltes gebunden, sondern kann auch eine andere Maßnahme wählen. Er handelt nach eigenem Ermessen.²⁸⁹ In diesen Fällen teilt der Jugendrichter seine Entscheidung dem Jugendstaatsanwalt mit, sodass dieser seinen Antrag anpassen kann.²⁹⁰ Eine Verpflichtung zur Einstellung ergibt sich aus dem Gesetzestext (§ 45 Abs. 3 S. 2 JGG), wenn der Jugendrichter der angeregten Maßnahme zustimmt. Wählt der Jugendrichter eine andere Maßnahme oder erfüllt der Jugendliche die Maßnahme nicht, so steht es dem Jugendstaatsanwalt frei, Anklage zu erheben. Diese Entscheidung trifft der Jugendstaatsanwalt nach pflichtgemäßem Ermessen.²⁹¹ Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist nach Beendigung der Maßnahme und der Einstellung durch den Jugendstaatsanwalt grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, es würden

²⁸⁵ Vgl. Diemer/Schoreit/Sonnen, § 45 Rn. 20.

²⁸⁶ Vgl. Diemer/Schoreit/Sonnen, § 45 Rn. 24.

²⁸⁷ Vgl. Brunner/Dölling, § 45 Rn. 33.

²⁸⁸ Vgl. Schaffstein/Beulke, S. 251.

²⁸⁹ Vgl. Meier/Rössner/Schöch, S. 160.

²⁹⁰ Vgl. Brunner/Dölling, § 45 Rn. 33.

²⁹¹ Vgl. Diemer/Schoreit/Sonnen, § 45 Rn. 24; Brunner/Dölling, § 45 Rn. 37; Eisenberg, § 45 Rn. 32; Ostendorf (2013), § 45 Rn. 18.

neue Beweismittel oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Verfahren erneut aufzunehmen.²⁹² Die Maßnahmen sind in § 45 Abs. 3 S. 1 JGG abschließend geregelt.²⁹³ Die Maßnahmen stehen in einem aufsteigenden Stufenverhältnis und sollen nach Geeignetheit zur Erziehung angewendet werden. Bei den Maßnahmen handelt es sich um:

- Ermahnungen (mündliche erzieherische Zurechtweisung)
- Weisungen nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4,7,9 JGG
- Auflagen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1-4 JGG²⁹⁴

Ermahnungen sind formlos und bedürfen keiner Vollstreckung.²⁹⁵ Sie sollten mündlich ausgesprochen werden.²⁹⁶ Weisungen sind nur die unter § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4,7,9 JGG aufgezählten anzuwenden. Es handelt sich hierbei um Arbeitsweisungen (Nr. 4)²⁹⁷, die Weisung zum Ausgleich mit dem Opfer (Nr. 7)²⁹⁸ und die Weisung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht (Nr.9)²⁹⁹. Bei den Auflagen handelt es sich um die Wiedergutmachung des Schadens (Nr. 1)³⁰⁰, die Entschuldigung beim Verletzten (Nr. 2)³⁰¹, eine Arbeitsleistung zu erbringen (Nr. 3)³⁰² und eine Geldzahlung zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen (Nr. 4)³⁰³. Für die Erfüllung der Maßnahmen wird eine Frist vereinbart. „Die Frist, die der Jugendstaatsanwalt in Absprache mit dem Jugendrichter dem Beschuldigten setzen wird, darf aus rechtsstaatlichen Gründen nicht allzu lang bemessen sein (maximal 6 Monate, § 47 Abs. 1 S. 2 JGG analog).“³⁰⁴ Gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG erfolgt auch nach Erfüllung der Maßnahmen ein Eintrag in das Erziehungsregister. Im Berichtsjahr 2013 des Statistischen Bundesamtes wurden von 289 171 Sanktionierten 2,1 % gemäß § 45 Abs. 3 JGG verurteilt.

²⁹² Vgl. Höft, S. 160; Brunner/Dölling, § 45 Rn. 34.

²⁹³ Vgl. Meier/Rössner/Schöch, S. 160.

²⁹⁴ Vgl. Brunner/Dölling, § 45 Rn. 30; Diemer/Schoreit/Sonnen, § 45 Rn. 21; Höft, S. 156 ff.; Meier/Rössner/Schöch, S. 160.

²⁹⁵ Näheres hierzu siehe: Diemer/Schoreit/Sonnen, § 14 Rn. 2.

²⁹⁶ Vgl. Eisenberg, § 45 Rn. 26; Ostendorf (2013), § 45 Rn. 17.

²⁹⁷ Vgl. hierzu Diemer/Schoreit/Sonnen, § 10 Rn. 32.

²⁹⁸ Vgl. hierzu Diemer/Schoreit/Sonnen, § 10 Rn. 42.

²⁹⁹ Vgl. hierzu Diemer/Schoreit/Sonnen, § 10 Rn. 47.

³⁰⁰ Vgl. hierzu Diemer/Schoreit/Sonnen, § 15 Rn. 4-12.

³⁰¹ Vgl. hierzu Diemer/Schoreit/Sonnen, § 15 Rn. 13.

³⁰² Vgl. hierzu Diemer/Schoreit/Sonnen, § 15 Rn. 14,15.

³⁰³ Vgl. hierzu Diemer/Schoreit/Sonnen, § 15 Rn. 16.

³⁰⁴ Schaffstein/Beulke, S. 252.

4.3.4 § 47 JGG

Der § 47 JGG regelt die Einstellung des Verfahrens durch den Richter. Der Gesetzestext lautet wie folgt:

„(1) Ist die Anklage eingereicht, so kann der Richter das Verfahren einstellen, wenn

- 1. die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozeßordnung vorliegen,*
- 2. eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2, die eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht, bereits durchgeführt oder eingeleitet ist,*
- 3. der Richter eine Entscheidung durch Urteil für entbehrlich hält und gegen den geständigen Jugendlichen eine in § 45 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Maßnahme anordnet oder*
- 4. der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist.*

In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 und 3 kann der Richter mit Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren vorläufig einstellen und dem Jugendlichen eine Frist von höchstens sechs Monaten setzen, binnen der er den Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen nachzukommen hat. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht anfechtbar. Kommt der Jugendliche den Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen nach, so stellt der Richter das Verfahren ein. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden.

(2) Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Staatsanwalts, soweit er nicht bereits der vorläufigen Einstellung zugestimmt hat. Der Einstellungsbeschluß kann auch in der Hauptverhandlung ergehen. Er wird mit Gründen versehen und ist nicht anfechtbar. Die Gründe werden dem Angeklagten nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind.

(3) Wegen derselben Tat kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel von neuem Anklage erhoben werden.³⁰⁵

Gemäß § 47 Abs. 1 JGG kann auch nach Anklageerhebung eine Einstellung des Verfahrens erfolgen. Durchführen kann die Einstellung der Jugendrichter

³⁰⁵ Deisenhofer/Deisenhofer, S. 429.

in jeder Phase des Verfahrens (Zwischen- und Hauptverfahren).³⁰⁶ Dies wurde in der RLJGG Nr. 1 zu § 47 JGG wie folgt festgehalten: „Das Gericht kann in jedem Verfahrensstadium – auch schon vor Eröffnung des Hauptverfahrens – prüfen, ob die Durchführung oder Fortsetzung einer Hauptverhandlung erforderlich ist oder mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft nach § 47 i. V. m. § 45 verfahren werden kann. Dies wird insbesondere in Betracht kommen, wenn inzwischen angemessene erzieherische Reaktionen im sozialen Umfeld des Jugendlichen erfolgt sind oder sich aufgrund der Einschaltung der Jugendgerichtshilfe entsprechende Möglichkeiten eröffnen.“³⁰⁷ So trägt auch der § 47 JGG zur Verfahrensbeschleunigung und verbesserten Verfahrensökonomie bei. Alternative Einstellungen und das Vorliegen eines Tatverdaches werden ebenso wie bei § 45 JGG angewandt. Gemäß dem Wortlaut des § 109 Abs. 2 S. 1 JGG ist bei der Anwendung von Jugendstrafrecht auf einen Heranwachsenden lediglich der § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 1,2,3 JGG anwendbar. Nach herrschender Meinung handelt es sich hierbei um ein Redaktionsversehen und der gesamte § 47 JGG soll auch für Heranwachsende anwendbar sein.³⁰⁸ Das Verfahren kann gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JGG eingestellt werden wenn die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen. Gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JGG kann das Verfahren eingestellt werden, wenn eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG bereits durchgeführt wurde oder eingeleitet ist.³⁰⁹ Gleichzeitig muss der Jugendrichter eine Entscheidung durch Urteil für entbehrlich halten. Das Urteil ist dann entbehrlich, wenn die erzieherische Maßnahme alleine zur Erziehung ausreichend ist.³¹⁰ Gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG kann nach Klageerhebung, wenn der Richter ein Urteil für entbehrlich hält und gegen den explizit genannten geständigen Jugendlichen eine Maßnahme nach § 45 Abs. 3 S. 1 JGG angeordnet hat, das Verfahren eingestellt werden. Der Erfolg der Maßnahmen muss nicht abgewartet werden, bevor

³⁰⁶ Vgl. Brunner/Dölling, § 47 Rn. 1.

³⁰⁷ Brunner/Dölling, § 47, Vorwort.

³⁰⁸ Vgl. Diemer/Schoreit/Sonnen, § 47 Rn. 2.

³⁰⁹ Vgl. Brunner/Dölling, § 47 Rn. 8; Diemer/Schoreit/Sonnen, § 47 Rn. 8.

³¹⁰ Vgl. Schaffstein/Beulke, S. 253.

das Verfahren eingestellt wird.³¹¹ Die Maßnahmen können nicht erzwungen werden. Ungehorsamsarrest bei Nichterfüllung erlaubt der § 47 ebenso wenig wie der § 45 JGG.³¹² Letztlich kann gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 JGG das Verfahren eingestellt werden, wenn der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist. Bei der Altersreife handelt es sich nicht um die Schuldfähigkeit gemäß § 20 StGB, sondern um die Schuldfähigkeit gemäß § 3 JGG.³¹³ Diese Variante der Einstellung soll primär verhindern, dass ein Freispruch in der Hauptverhandlung wegen mangelnder Reife erzieherisch ungünstig wäre.³¹⁴ Fällt der Jugendrichter eine Entscheidung gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 JGG so kann er mit Zustimmung des Jugendstaatsanwaltes das Verfahren vorläufig einstellen und dem Jugendlichen eine Frist von maximal sechs Monaten gewähren, um den Weisungen, Auflagen oder erzieherischen Maßnahmen nachzukommen.³¹⁵ Kommt der Jugendliche den Maßnahmen nach, so muss der Jugendrichter das Verfahren endgültig einstellen. Die Einstellung des Verfahrens bedarf regelmäßig der Zustimmung des Jugendstaatsanwaltes.³¹⁶ Ausnahmen sind im § 47 Abs. 2 JGG geregelt³¹⁷ und sollen im Zuge dieser Arbeit nicht weiter behandelt werden. Die Einstellung wird in Beschlussform beschieden und mit Gründen versehen. Die Gründe sollen dem Angeklagten aus möglichen negativen erzieherischen Gründen nicht mitgeteilt werden.³¹⁸ Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur unter Voraussetzung des § 47 Abs. 3 JGG möglich.³¹⁹ Die Zustimmung des Jugendlichen und dessen Erziehungsberechtigten ist nicht erforderlich.³²⁰ Die Entscheidung nach § 47 JGG wird gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG in das Erziehungsregister eingetragen. Im Berichtsjahr 2013 des Statistischen Bundesamtes wurden von 289 171 Sanktionierten 12,1 % gemäß § 47 JGG verurteilt. Nachdem nun auf die Rechtsgrundlagen eingegangen wurde, sollen im Folgenden

³¹¹ Vgl. Brunner/Dölling, § 47 Rn. 9; Diemer/Schoreit/Sonnen, § 47 Rn. 9.

³¹² Vgl. Brunner/Dölling, § 47 Rn. 12a.

³¹³ Vgl. Brunner/Dölling, § 47 Rn. 10.

³¹⁴ Vgl. Diemer/Schoreit/Sonnen, § 47 Rn. 10.

³¹⁵ Vgl. Diemer/Schoreit/Sonnen, § 47 Rn. 11; Brunner/Dölling, § 47 Rn. 11a; Schaffstein/Beulke, S. 253.

³¹⁶ Vgl. § 47 Abs. 2 JGG.

³¹⁷ Vgl. hierzu Diemer/Schoreit/Sonnen, § 47 Rn. 12.

³¹⁸ Vgl. Eisenberg, § 47 Rn. 23; Ostendorf (2013), § 47 Rn. 13.

³¹⁹ Vgl. Schaffstein/Beulke, S. 253.

³²⁰ Vgl. Brunner/Dölling, § 47 Rn. 12.

auch die länderspezifischen Diversionsrichtlinien und deren Nutzung dargestellt werden.

4.4 Länderspezifische Diversionsrichtlinien

Um eine möglichst einheitliche Auslegung von Diversion zu gewährleisten, was mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 3 GG notwendig ist, ist es unerlässlich allgemeingültige Richtlinien festzulegen. Hierzu wurden zunächst in der Fassung vom 15.02.1955, mit einer Neufassung vom 01.08.1994, Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz erlassen. Aus der Einführung zu den Richtlinien: „Die bundeseinheitlichen Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz wenden sich vornehmlich an die Staatsanwaltschaft und geben für den Regelfall Anleitungen und Orientierungshilfen, von denen wegen der Besonderheit des Einzelfalles abgewichen werden kann. Sie enthalten aber auch Hinweise und Empfehlungen an das Gericht. Soweit diese Hinweise nicht die Art der Ausführung eines Amtsgeschäfts betreffen, bleibt es dem Gericht überlassen, sie zu berücksichtigen. Auch im Übrigen enthalten die Richtlinien Grundsätze, die für das Gericht von Bedeutung sein können.“³²¹ Da die Diversionsraten im Bundes- und Regionalvergleich stark differieren, wurde eine Einführung von Diversionsrichtlinien auf Landesebene gefordert.

Während im Jahr 1989 die Diversionsquote in Bayern bei 48% und in Hamburg bei 87% lag³²², haben sich die Unterschiede im Jahr 2012 zwar weiter angenähert, aber noch nicht ausgeglichen. So ist sie im Jahr 2012 in Bayern bei 61% und in Hamburg bei 83%, Bremen bei 86% als Spitzenreiter und Berlin bei 81%. Die hohe Diversionsrate in den Stadtstaaten liegt an der hohen Arbeits- und Fallbelastung.³²³ Jedoch sind nicht nur in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Diversionsraten feststellbar, sondern es gibt auch innerhalb der Bundesländer regionale Unterschiede.³²⁴ Zur Vereinheitlichung in den Bundesländern wurden daher Diversionsrichtlinien

³²¹ Eisenberg, JGG, 2. Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RLJGG), abgerufen von: https://beck-online.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata/komm/EisenbergJGG_13/ges/BerlRiJGG/content/EisenbergJGG.BerlRiJGG.htm (abgerufen am 9.11.2016).

³²² Diemer/Schoreit/Sonnen, § 45 Rn. 31.

³²³ Vgl. Grote, S. 63.

³²⁴ Vgl. Brunner/Dölling, § 45 Rn. 7a.

angestrebt. Die gesetzliche Möglichkeit zur Einführung solcher Richtlinien ist in den §§ 146, 147 GVG zu finden. Hiernach haben die Justizminister das externe Weisungsrecht, um länderübergreifend durch bundeseinheitliche Richtlinien die Rechtsanwendung zu koordinieren. Die einzelnen Länder können dann wiederum allgemeine Weisungen zu Anwendung und Auslegung von Diversionsnormen erlassen. Die Richtlinien sind nicht in die Rechtsfindung des Staatsanwaltes mit einzubeziehen, sondern sind dieser vorgeschaltet und entfalten als solches keinerlei Außenwirkung, da sie kein Verwaltungsakt sind.³²⁵ Diese Richtlinien sind jedoch nicht unumstritten, denn Ziel der Diversion soll es sein, eine möglichst individuelle Strafe für jeden Jugendlichen zu finden. Das erscheint unter der Voraussetzung von Richtlinien jedoch nicht möglich. Durch unterschiedliche Richtlinien und deren individuelle Auslegung ergeben sich eklatante Unterschiede innerhalb einer Region, innerhalb eines Gerichtsbezirkes und bei unterschiedlichen Staatsanwälten bzw. Richtern. Dies stellt eine Ungleichbehandlung ohne sachlichen Grund dar, was gegen das Gleichheitsgebot des Art. 3 GG verstößt. Das Bundesverfassungsgericht hat daher die Länder aufgefordert, eine einheitliche Einstellungspraxis in diesem Bereich zu erlassen.³²⁶ Die Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern konnten hierdurch jedoch nicht aufgehoben werden.³²⁷ Seit der Einführung der Diversionsrichtlinien sind in allen Bundesländern, außer in Bayern und Hessen, Diversionsrichtlinien erlassen worden.³²⁸ Grundsätzlich haben sich alle Richtlinien zunächst mit Präventionsgedanken, Verminderung von Stigmatisierung, Vermeidung von Überreaktionen der Strafverfolgungsbehörden und der Beschleunigung des Verfahrens in Bezug auf eine Reaktion nach der Straftat beschäftigt.³²⁹ Im Folgenden soll auf die Unterschiede der Diversionsrichtlinien der Länder³³⁰ eingegangen werden. Die Richtlinien weisen eine erhebliche Spannweite im Hinblick auf die Regelungsdichte und die Inhalte auf. Es lassen sich nach einer von Alexander Linke entwickelten Systematisierung vier Regelungsmodelle

³²⁵ Vgl. Heinemann, S. 16.

³²⁶ BVerfGE 90, 145, 190.

³²⁷ Vgl. Grote, S. 64.

³²⁸ Vgl. Heinemann, S. 16.

³²⁹ Vgl. Heinemann, S. 17.

³³⁰ Auflistung der Richtlinien u.a. bei Diemer/Schoreit/Sonnen, § 45 Rn. 5.

unterscheiden. Es gibt Richtlinien, die keine Hinweise zur Abgrenzung der Diversionsvarianten geben, Richtlinien, die nur unvollständige Hinweise geben, Richtlinien, die sich am Stufenmodell des § 45 JGG orientieren und solche, die Unterscheidungen anhand von weiteren differenzierten Merkmalskatalogen treffen.³³¹ Beispielhaft sind einige gravierende Unterschiede zu nennen: Die Richtlinie von Rheinland-Pfalz sieht unter Nr. 1.3 eine „regelrechte Aushöhlung der gesetzlichen Regelungen“³³² vor. So sieht die Richtlinie die Anwendung von Diversion beschränkt auf Vergehen vor, obwohl dies von zentraler Bedeutung, bzw. zentralem Unterschied für die § 45 Abs. 2, 3 JGG und § 153a Abs. 1 StPO ist. Des Weiteren sehen die Richtlinien von Baden-Württemberg, Hamburg und Thüringen einen kompletten Ausschluss von vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten vor. Dies ist jedoch widersprüchlich zu der Deliktsoffenheit von Diversionsverfahren. Die von Linke beschriebenen Merkmalskataloge werden in der Praxis auch nicht gleich angewendet. So orientiert sich die saarländische Richtlinie nach Nr. 2.2.1 an der Grenze für eine Diversionseignung bei Diebstahlsdelikten an § 248a StGB, wo hingegen die Berliner Richtlinie in Anlage 1 unter Ziffer 2. Diversion für möglich erachtet, wenn die Schadenshöhe über 50 € liegt. Es gibt in dieser Richtlinie darüber hinaus keine Obergrenze.³³³

Insgesamt weisen die unterschiedlichen Diversionsrichtlinien enorme Unterschiede „in Bezug auf die jeweiligen Diversionsphilosophien, die Regelung des Konkurrenzverhältnisses zu den Einstellungsvorschriften des allgemeinen Strafrechts, den Umgang mit Wiederholungstätern und Verfahrensfragen“³³⁴ auf. Bezogen auf die regionalen Unterschiede in den einzelnen OLG-Bezirken gilt beispielsweise für die Richtlinien von Schleswig-Holstein, dass es eine erhebliche Streuung bei der Anwendung des § 45 Abs. 1 JGG und der intervenierenden Diversion gemäß § 45 Abs. 2 JGG

³³¹ Vgl. Linke, S. 611 f.

³³² Verrel, S. 615.

³³³ Vgl. Verrel, S. 615.

³³⁴ Verrel, S. 615.

gibt.³³⁵ Die Auswertung mehrerer Untersuchungen³³⁶ hat ergeben, dass die Einführung der Richtlinien keine Einheitlichkeit in den Diversionspraktiken der Bundesländer gebracht hat. Für einen beschuldigten Jugendlichen macht es einen eklatanten Unterschied, in welchem Bundesland und in welchem Gerichtsbezirk er verurteilt wird. In den Untersuchungen wurde gezeigt, dass ein kompletter Verzicht auf Richtlinien zwar die schlechteste Variante darstellt und somit keine Option sein darf, aber auch die bestehenden Richtlinien noch Veränderungsbedarf haben.³³⁷ Der Rechtscharakter bzw. Gesetzescharakter der Richtlinien ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlicher Natur. Die Hamburger Richtlinien erklären hierzu: „Die nachstehenden Grundsätze entfalten keine Bindungswirkung für eine Bearbeitung von Einstellungen nach § 45 JGG. Dem Staatsanwalt verbleibt vielmehr ein Beurteilungsspielraum. Deshalb kann § 45 JGG auch in anderen als den hier aufgeführten Fällen Anwendung finden.“³³⁸ In den restlichen Bundesländern wird ebenfalls von einem Ermessens- und Beurteilungsspielraum des Staatsanwaltes gesprochen.³³⁹ Zusammenfassend lässt sich zu den Diversionsrichtlinien der einzelnen Bundesländer sagen, dass eine einheitliche Verfahrenseinstellung nicht stattfindet. Lediglich im Hinblick auf Anlass, den Charakter und die Ziele von Diversion lassen sich Überschneidungen feststellen. Uneinig und somit kontraproduktiv sind die Richtlinien jedoch im Bezug auf den Grundsatz der Unschuldsvormutung, des Nichtbestreitens des Tatvorwurfs, des Einverständnisses des Jugendlichen und dessen Erziehungsberechtigten, der Nichtbeachtung des Stufenverhältnisses, der rechtlichen Grenzen von Diversion, der Tatschwere und der Polizeidiversion.³⁴⁰

³³⁵ Vgl. Grote, S. 242, dort Schaubild 53. Nach der Auswertung von Grote besteht bei der Anwendung des § 45 Abs. 1 JGG ein Unterschied von Landgerichtsbezirk Kiel mit 32 % zu dem Bezirk Lübeck von 71 %. Bei der Anwendung des § 45 Abs. 2 JGG herrscht ein Unterschied des Bezirk Lübeck von 5 % zu dem Bezirk Kiel von 54 %.

³³⁶ Vgl. zum Beispiel Grote: „Diversion im Jugendstrafrecht Effizienz und Rechtsstaatlichkeit der Richtlinien in Schleswig-Holstein“ oder Kleinbrahm: „Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren - Eine Untersuchung zu Ausmaß, verfassungsrechtlicher Bewertung und Vermeidung regionaler Rechtsungleichheit unter Berücksichtigung der Diversionsrichtlinien“.

³³⁷ Vgl. Verrel, S. 617.

³³⁸ Richtlinie Hamburg, S. 1, Punkt: Richtliniencharakter.

³³⁹ Vgl. Heinemann, S. 18.

³⁴⁰ Vgl. Heinemann, S. 26.

5 Chancen und Risiken der Diversion

Im folgenden Kapitel werden Chancen und Risiken von Diversionsverfahren im Jugendstrafrecht dargestellt. Durch eine zunehmende Verbreitung von Diversionsverfahren in den Ländern und der Entwicklung, sowie dem Ausbau von Diversionsprojekten ist es notwendig geworden, einen genaueren Blick auf die Möglichkeiten von Diversion zu werfen. Die Auflistung im Folgenden ist nicht abschließend, sondern enthält lediglich einige positive sowie negative Kritikpunkte.

5.1 Chancen

5.1.1 Verminderung der Stigmatisierung

Das JGG soll an sich bereits durch Aufbau und Ausgestaltung einen vor Stigmatisierung des Jugendlichen schützenden Mechanismus enthalten. So wird zum Beispiel explizit gemäß § 48 JGG die Öffentlichkeit von dem Verfahren ausgeschlossen. Jedoch ist bereits die Hauptverhandlung der Abschnitt des Verfahrens mit der höchsten stigmatisierenden Auswirkung auf den Jugendlichen. Das Diversionsverfahren bietet die Möglichkeit den Jugendlichen vor dem Prozess der Hauptverhandlung zu schützen. Als Gegenmeinung hierzu wird angeführt, dass bei besonders geschulten und motivierten Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten eine Verhandlung eine förderlichere Wirkung auf den Jugendlichen haben kann.³⁴¹

5.1.2 Spezialpräventiver Aspekt

Die schon von Franz von Liszt propagierte Spezialprävention, hier im positiven Sinne, kann durch Diversion gefördert werden. Kriminelle Karrieren können Jugendlichen erspart werden, indem spezielle Sanktionen zu einer individuellen Resozialisierung des Jugendlichen führen. Die aktuelle Sanktionsforschung hat gezeigt, dass milde, gezielte Reaktionen auf eine Straftat eine niedrigere Rückfallquote produzieren als vermeintlich harte Strafen. Ein Erstschock, um die Jugendlichen abzuschrecken ist somit nicht

³⁴¹ Vgl. Woldenberg, S. 73 ff.

notwendig.³⁴² Durch eine zu frühe, zu förmliche Sanktion kann zudem die natürliche Spontanremission³⁴³ beeinträchtigt werden und im schlimmsten Falle ganz ausbleiben. Da nur wenigen Mehrfach- und Intensivtätern, die ohnehin eine sehr hohe Rückfallwahrscheinlichkeit aufweisen, ein Diversionsverfahren ermöglicht wird, wirkt sich dies kaum auf die Rückfallquote aus. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass aus präventiver Sicht gesehen eher keine Maßnahmen hilfreicher ist und wenn doch, dann eine Spezielle.

5.1.3 Erziehungsgedanke

Der im JGG explizit erfasste Erziehungsgedanke kann durch die Intensivierung der Betreuung im Diversionsverfahren auffallend gefördert werden. Vor der Möglichkeit der Diversion wurden Verfahren wegen fehlender Reaktionsmöglichkeiten folgenlos eingestellt. Heute können intensivere, länger andauernde Maßnahmen angeordnet werden. Erziehung kann zunächst in die Verantwortung der Erziehungsberechtigten oder der Jugendgerichtshilfe gelegt werden, ohne dass die Rechtsstaatlichkeit unter diesem Verfahren leidet.³⁴⁴ Erfolgt durch die Erziehungsberechtigten keine geeignete erzieherische Maßnahme, so kann die Staatsanwaltschaft oder der Jugendrichter dem Jugendlichen Maßnahmen auferlegen, welche weiterhin die Erziehung positiv fördern. Durch gezielt abgestimmte Maßnahmen auf den einzelnen Jugendlichen kann dieser in seiner Grundeinstellung gestärkt werden und delinquentes Verhalten kann dadurch reflektiert und abgelegt werden. Auf diese Weise wird der Jugendliche nicht mit irgendeiner Strafe abgehandelt, sondern er kann die Einstellung des Verfahrens durch eine eigene Leistung erreichen. Durch unterschiedliche Diversionsprojekte kann diese Motivation des Jugendlichen genutzt werden

³⁴² Vgl. Heinz, Wolfgang: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 -2012. Internet-Publikation: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung, abgerufen von: www.uni-konstanz.de/rf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2012.pdf, Version 1/2014 (abgerufen am 12.12.2016).

³⁴³ Auch Spontanbewährung. Die Delinquenz im Jugendalter verschwindet ohne Einwirkung von Außen.

³⁴⁴ Vgl. Woldenberg, S. 80 ff.

um eine möglichst positive Erziehung zu erreichen.³⁴⁵ So trägt Diversion dem Erziehungsgedanken im Besonderen Rechnung.

5.1.4 Ökonomie

Durch Diversionsverfahren erfolgt eine Umschichtung der Verfahren auf andere Instanzen, welche mit Sozialkontrolle betraut sind. Diversion in Verbindung mit dem bis 2015 registrierten Geburtenrückgang³⁴⁶ führt zu einer sinkenden Arbeitsbelastung bei der Justiz. Der Weggang von formellen zu informellen Maßnahmen hat im Laufe der letzten sieben Jahre eine Eigendynamik entwickelt und wird immer üblicher. Hierbei ist nicht zu verachten, dass intervenierende Diversion in der Regel arbeits- und zeitaufwendiger ist als eine routinemäßige staatsanwaltschaftliche Reaktion auf eine Straftat eines Jugendlichen. Somit wird zwar die Strafjustiz entlastet, aber andere Stellen dadurch belastet. Daher bleibt die Argumentation hinsichtlich einer Kostenersparnis durch mehr Diversionsverfahren fraglich.³⁴⁷

5.2 Risiken

5.2.1 Soziale Kontrolle (Net-Widening)

Im Vergleich zu einem formellen Verfahren birgt die Diversion die Gefahr, eine extensive Form der sozialen Kontrolle für den Jugendlichen mit sich zu bringen.³⁴⁸ Ziel von Diversion sollte es sein, so wenig Einfluss wie möglich auf den Jugendlichen nehmen, um eine möglichst natürliche Abkehr von strafbaren Handlungen zu ermöglichen. Bevor Diversionsverfahren gehäuft auftraten, wären die Jugendlichen durch „[...] die Maschen des sozialen Kontrollnetz[es, der Verf.]“³⁴⁹ gerutscht, da sie gemäß § 170 Abs. 2 StPO nicht erfasst worden wären, heute aber gemäß §§ 45, 47 JGG erfasst werden.³⁵⁰ In Kombination mit dem gesteigerten Gefühl den Jugendlichen erziehen zu müssen, führt dies zu mehr Kontrolle. Die einzelnen Instanzen

³⁴⁵ Vgl. Sabaß, S. 73.

³⁴⁶ Vgl. <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/139476/demografischer-wandel> (abgerufen am 4.12.16).

³⁴⁷ Vgl. Woldenberg, S. 96 ff.

³⁴⁸ Vgl. Woldenberg, S. 76.

³⁴⁹ Woldenberg, S. 77.

³⁵⁰ Vgl. Höft, S. 167.

wie Polizei, Staatsanwaltschaft, Richter, Jugendgerichtshilfe, Jugendamt, Schule usw. sind stärker miteinander vernetzt und bilden so ein Kontrollsystem in das der Jugendliche gerät.³⁵¹ Die eigentliche Zurückhaltung kehrt sich in das Gegenteil um.³⁵² Die Kontrollausweitung wird als „networking-process“ bezeichnet und ist solange positiv, wie sie nicht genutzt wird um ein System gegen den Jugendlichen aufzubauen. Die Vernetzung kann auch kontraproduktiv zu dem Subsidiaritätsprinzip sein, denn umso mehr Instanzen beteiligt sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine der Instanzen intervenieren will. Es sollte geprüft werden, ob nicht die „Non-Intervention“³⁵³ die effektivste Methode ist. Weiterhin darf Diversion keine Beeinflussung der Einstellungsrate nach § 170 Abs. 2 StPO mit sich bringen, was nach aktuellen empirischen Untersuchungen auch nicht der Fall ist.³⁵⁴

5.2.2 Geständnisvoraussetzung

Gemäß § 45 Abs. 3 JGG und § 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG wird von dem Jugendlichen ein Geständnis gefordert, damit ein weiterer Diversionsprozess eingeleitet werden kann. Mit dieser Forderung kann dem Jugendlichen zwar eine spätere Hauptverhandlung erspart werden, dadurch aber auch ein möglicher Freispruch im Rahmen der Hauptverhandlung. Die vorzeitige Beendigung des Verfahrens nach §§ 45, 47 JGG könnte daher unter Umständen auch ein Nachteil für den Jugendlichen darstellen. Die Qualität und Aussagekraft eines Geständnisses sind genau zu prüfen³⁵⁵ und falls der leugnende Jugendliche sich nicht auf ein Diversionsverfahren einlassen will (durch Mithilfe zur Aufklärung des Sachverhaltes), so ist eine Klärung durch eine Hauptverhandlung ohnehin als effektiver anzusehen. Die Bedeutung eines Geständnisses, unter der Drucksituation eines Strafprozesses ist daher eher als gering einzustufen.³⁵⁶ Fraglich erscheint jedoch warum der

³⁵¹ Vgl. Grote, S. 58.

³⁵² Vgl. Schaffstein/Beulke, S. 242; Brunner/Dölling, § 45, Rn. 6, 7a.

³⁵³ Grote, S. 59.

³⁵⁴ Vgl. Woldenberg, S. 78.

³⁵⁵ Vgl. Eisenberg, § 45, Rn. 24-24b; Ostendorf (2013), § 45, Rn. 14.

³⁵⁶ Vgl. Brunner/Dölling, § 45, Rn. 24.

Jugendstaatsanwalt zum Absehen der Verfolgung kein Geständnis braucht, der Jugendrichter hingegen schon.³⁵⁷

5.2.3 Gleichbehandlungsgrundsatz; ungleicher Selektionsprozess

Trotz bundeseinheitlicher und länderspezifischer Diversionsrichtlinien wird die Entscheidung für oder gegen ein Diversionsverfahren von einem einzelnen Jugendstaatsanwalt getroffen. Dieser entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, aber auch nach eigener Erfahrung und lokalen Gegebenheiten. Spezielle Merkmale sozialer Benachteiligung oder Auffälligkeiten sind förderlich, damit ein Jugendlicher in den Fokus des Jugendstaatsanwaltes gerät. Sogenannte Sozialisationsdefizite wie z.B. gestörte Familienverhältnisse, geringe Schulleistung, Arbeitslosigkeit, auffälliger Wohnort und/oder die Staatsangehörigkeit spielen eine Rolle für die Auswahl des angestrebten Verfahrens. Kombinieren sich verschiedene Defizite miteinander richtete sich die Aufmerksamkeit verstärkt auf den Jugendlichen und die Kontrollinstanzen weisen einen erhöhten Handlungsbedarf auf.³⁵⁸ Diese uneinheitliche Anwendung von Diversion ist problematisch, da sie mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 3 GG besonders kritisch ist. Die stark schwankenden Divisionsraten der einzelnen Bundesländer, aber auch in einzelnen Regionen bringen einen großen Nachteil für die Jugendlichen. Für ein delinquentes Verhalten könnte ein Jugendlicher in einem Bundesland härter bestraft, bzw. anders, als zum Beispiel in dem benachbarten.³⁵⁹

5.2.4 Staatliche Etikettierung; Eintrag in das Erziehungsregister

Trotz der Zielsetzung von Stigmatisierungsverhinderung durch Diversion, kommt es zu einer staatlichen Etikettierung des Jugendlichen. Befürworter der Diversion sehen diese als wenig einschneidend an. Jedoch bringt sie eine weitaus höhere Relevanz mit sich, als es bei erster Betrachtung erscheint. Im Vergleich zu einer Verfahrenseinstellung gemäß § 153 StPO bleibt bei einem Verfahren gemäß §§ 45, 47 JGG nach § 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG ein Eintrag in das Erziehungsregister bestehen. Diese

³⁵⁷ Vgl. Diemer/Schoreit/Sonnen, § 45, Rn. 17, 19.

³⁵⁸ Vgl. Woldenberg, S. 82 ff.

³⁵⁹ Vgl. Grote, S. 62 ff.

Benachteiligung im Vergleich zu einer möglichen Einstellung ohne Diversion muss bei der Entscheidung, welches Verfahren angewendet wird, berücksichtigt werden.³⁶⁰

5.2.5 Fehlende Akzeptanz gegenüber „weichen Strafen“; öffentliche Wirkung

Das öffentliche Bild von Diversion wird gleichgesetzt mit „weichen Sanktionen“³⁶¹. Die vermehrte Anwendung von Diversion auch bei Mehrfachauffälligen führt in der Öffentlichkeit zu einer Abneigung von weichen, informellen Reaktionen. Die falsche Medienwirkung führt zu der Forderung nach härteren Strafen, obwohl diese als weniger wirksam bestätigt wurden.³⁶² Der generalpräventive Effekt könnte hierdurch geschwächt werden, welcher jedoch im Jugendstrafrecht nicht den höchsten Stellenwert einnimmt.³⁶³ Oftmals wird in der speziellen Behandlung des Täters und einer Abstimmung der Strafe explizit auf die Bedürfnisse des delinquenten Jugendlichen eine zu weite Abkehr von dem Ausgleichsgedanken und der Berücksichtigung des Geschädigten gesehen.

6 Diversionsmöglichkeit „Teen-Court“

Im folgenden Kapitel soll nun eine spezielle Form der Diversion analysiert werden. Es handelt sich hierbei um das Diversionsprojekt „Teen-Court“.

6.1 Herkunft

Bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden in den USA Kinder ab sieben Jahren strafrechtlich verfolgt und mit Erwachsenen in der strafrechtlichen Behandlung gleichgestellt. Durch unzählige jugendrechtliche Bewegungen wurde der Gedanke der Erziehung und Förderung der Kinder und Jugendlichen gefördert und mündete im Jahre 1899 im ersten US-amerikanischen Jugendgerichtsgesetz und Jugendgericht. Bis 1925 wurde es in allen Bundesstaaten eingeführt.³⁶⁴ Jedoch waren noch alle denkbaren Strafen zur Resozialisierung statthaft. Beschuldigtenrechte als ein

³⁶⁰ Vgl. Woldenberg, S. 75; Vgl. Diemer/Schoreit/Sonnen, § 45, Rn. 29

³⁶¹ Grote, S. 50.

³⁶² Vgl. Grote, S. 55.

³⁶³ Vgl. Woldenberg, S. 65 f.

³⁶⁴ Vgl. Kolberg, S. 47.

Verfahrensgrundsatz waren gänzlich unbekannt.³⁶⁵ Der vom US-Kongress im Jahre 1961 erlassene „Juvenile Delinquency and Youth Offenses Control Act“³⁶⁶ schaffte erstmals einen rechtlichen Rahmen und stellte finanzielle Mittel zur Verfügung für eine angemessene Reaktion auf jugendliche Straffälligkeit. Das Finanzvolumen von insgesamt 47 Millionen US-Dollar wurde für Präventions-, Trainings-, Rehabilitations- und Forschungsprogramme verwendet.³⁶⁷ Die Folgen dieser Entwicklung wurde erst Ende der 1960er Jahre sichtbar. Es führte zu einer Kostenexplosion, die Justiz war mit den anfallenden Fällen überlastet und das Bewusstsein, dass Jugendkriminalität ein Problemfeld der Gesellschaft sein kann, nahm zu. Darauf wurde im Jahre 1967 die „U.S. President's Commission on Law Enforcement and Administration Justice“³⁶⁸ ins Leben gerufen, um Lösungsansätze für folgende Forderungen zu erarbeiten. Prävention im Jugendstrafrecht sollte ausgebaut werden, kriminellen Verhaltensweisen sollte entgegengewirkt werden, status offenses³⁶⁹ sollten entkriminalisiert werden und informelle Verfahren gestärkt werden.³⁷⁰ Im Jahre 1974 wurde dann der Grundstein für die Entstehung von „Teen-Courts“ gelegt. Der „Juvenile Justice and Delinquency Prevention Act“³⁷¹ wurde unter der Ford-Administration verabschiedet und etablierte hiermit eine neue Jugendgerichtsbarkeit in den USA.³⁷² Erste Nennungen der reinen Begrifflichkeit „Teen-Court“ gab es jedoch bereits 1930/1940³⁷³ In den frühen 1980er Jahren gab es den ersten „Teen-Court“, welcher nach Art mit dem heutigen weitestgehend vergleichbar war.³⁷⁴ Seit 1991 stieg die Zahl der „Teen-Courts“ kontinuierlich an. Im Jahr 2010 gab es bereits über 1000

³⁶⁵ Vgl. Kolberg, S. 48.

³⁶⁶ Pub. L. 87-274, 42 USC § 2541 et seq. (abgerufen am 20.12.2016) von [http://uscode.house.gov/view.xhtml?req=\(title:42%20section:2541%20edition:prelim\)](http://uscode.house.gov/view.xhtml?req=(title:42%20section:2541%20edition:prelim)).

³⁶⁷ Vgl. Kolberg, S. 49.

³⁶⁸ Vgl. <https://www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/42.pdf> (abgerufen am 20.12.2016).

³⁶⁹ Sogenannte Statusdelikte. Statusdelikte können Alkoholkonsum, Schule schwänzen und Weglaufen von zu Hause beinhalten. Diese Handlungen können für Personen unter einem bestimmten Alter illegal sein, während sie für alle anderen legal bleiben, was sie zu Statusdelikten macht. Näheres hierzu vgl. Dirnaichner, S. 25 f.

³⁷⁰ Vgl. Kolberg, S. 50.

³⁷¹ Pub. L. 93-415; 42 USC § 5601 von <https://www.gpo.gov/fdsys/pkg/STATUTE-88/pdf/STATUTE-88-Pg1109.pdf> (abgerufen am 20.12.2016).

³⁷² Vgl. Kolberg, S. 51.

³⁷³ Vgl. Block/Kolberg, S. 10.

³⁷⁴ Vgl. Kolberg, S. 53 ff.

„Teen-Courts“ oder auch „Youth-Courts“ in den USA. Im Vergleich zu dem deutschen Modell, welches in Kapitel 6.3. vorgestellt wird, gibt es in den USA vier verschiedene Modelle des „Teen-Court“. Zunächst gibt es das adult judge model. Hierbei wird das gesamte Strafverfahren von Jugendlichen übernommen, mit Ausnahme des Richters. Die Jugendlichen übernehmen die Rolle des Staatsanwaltes, des Rechtsanwaltes und der Geschworenen. Beim youth tribunal model übernehmen Jugendliche alle Rollen im Strafverfahren. Erwachsene bleiben der Verhandlung fern und greifen nur bei rechtlichen Fragen kontrollierend ein. Weiterhin gibt es das youth judge model. Hier übernehmen wie im vorhergehenden Modell Jugendliche alle Rollen, hierbei gibt es jedoch keine Geschworenen, sondern Jugendliche entscheiden als Richter über die Strafe. Im letzten Modell, dem peer jury model, gibt es keinen Ankläger und keine Verteidigung. Es existieren zwei Möglichkeiten dieses Modells. Entweder trägt ein Erwachsener der jugendlichen Jury den Fall vor, diese können direkt Fragen an den Beschuldigten stellen und ein Jugendlicher fällt nach Beratung ein Urteil über den Beschuldigten oder die gesamte Jury fällt gemeinschaftlich ein Urteil.³⁷⁵ Die Beschreibung des Aufbaus und des Ablaufs der Verfahren in den USA wird verzichtet. Im folgenden Abschnitt sollen nun zunächst die amerikanischen und im Anschluss die deutschen Zielsetzungen des „Teen-Court“-Modells vorgestellt werden.

6.2 Zielsetzung

Auf Grund des unterschiedlichen Aufbaus und der Ausprägungen von „Teen-Courts“ in den USA und in Deutschland führt dies auch zu unterschiedlichen Zielsetzungen. Die Unterschiede ergeben sich aus den verschiedenen rechtlichen Verankerungen der „Teen-Courts“ in dem jeweiligen Jugendstrafrecht.

6.2.1 Amerikanische Zielsetzung von „Teen-Courts“

Durch Minor u.a.³⁷⁶ wurden die amerikanischen Zielsetzungen zu drei wesentlichen Hauptpunkten zusammengefasst. Erstens sollen die Beschuldigten lernen Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen.

³⁷⁵ Vgl. Kolberg, S. 2, S. 58.

³⁷⁶ Vgl. Minor u.a., S. 468.

Zweitens sollen die Beschuldigten in Zusammenarbeit mit Gleichaltrigen („peers“), welche die Mitglieder des „Teen-Courts“ in diversen Rollen einnehmen und der Unterstützung von Erwachsenen in einem justizförmigen Verfahren ihr Wissen über den Rechtsweg sowie rechtlicher Prinzipien erlernen und gleichzeitig Respekt vor ihnen entwickeln. Dies soll eine zukünftige Legalbewährung fördern und die Rechtstreue stärken. Und drittens soll durch den Druck der Gleichaltrigen („peer-pressure“)³⁷⁷ das gesetzwidrige Verhalten des Beschuldigten abgelegt werden und er soll sich stattdessen positiven und legalen Aktivitäten zuwenden.

6.2.2 Deutsche Zielsetzung von „Teen-Courts“

„Jugendliche Straftäter (Ersttäter) haben die Chance, im Laufe eines Ermittlungsverfahrens in einem Gespräch mit gleichaltrigen Schülern ihre Beweggründe für die Tat, ihre private Situation, ihre individuelle Vorgeschichte, Gefühle, Probleme in der Schule und andere Konflikte darzulegen. Jugendlichen ist die Meinung Gleichaltriger oft besonders wichtig. Missbilligende Reaktionen von diesen jungen Leuten erscheinen daher gut geeignet, jugendliche Täter vom Unrecht ihrer Straftat zu überzeugen und zum Umdenken zu bewegen.“³⁷⁸

So wird die Frage beantwortet, warum gerade das Projekt „Teen-Court“ als Diversionsoption angewandt werden soll. Jedoch gehen die Zielsetzungen noch weiter. Gerade die oben angesprochene hoch geschätzte Meinung der Gleichaltrigen und die Möglichkeit einer leichteren und schnelleren Kommunikation von Jugendlichen untereinander soll dazu führen, dass die Beschuldigten zukünftig ein besseres Legalverhalten zeigen.³⁷⁹ Die Missbilligung der Gleichaltrigen für ein bestimmtes, delinquentes Verhalten führt eher zu der Einsicht des Beschuldigten, dass sein Verhalten falsch war. Eine Reflektion der eigenen Tat tritt so effektiver ein, als wenn die Tat durch Erwachsene missbilligt und verurteilt wird.³⁸⁰

³⁷⁷ Zu Deutsch: Gruppendruck. „peer pressure“ auf Langenscheidt online. URL: <http://de.langenscheidt.com/englisch-deutsch/peer-pressure> (abgerufen am 05.01.2017).

³⁷⁸ Flyer des Kriminalpädagogischen Jugendprojekts „Teen-Court“ der Staatsanwaltschaft Darmstadt.

³⁷⁹ Vgl. Block/Kolberg, S. 10.

³⁸⁰ Vgl. Projektpapier „Schülergerichte“ im Freistaat Sachsen.

Gleichaltrigengruppen stellen für einen Großteil der Jugendlichen einen bedeutsamen sozialen Erfahrungsraum dar. In der Erziehungswissenschaft wird sie auch als informelle Sozialisationsinstanz beschrieben.³⁸¹ Projekte, die auf den positiven Einfluss der „Peergroups“³⁸² setzen, werden bereits in anderen Bereichen, wie gesundheitliche Aufklärung und Drogenprävention genutzt.³⁸³ Durch den „Teen-Court“ soll ein Auseinandersetzungsprozess angestoßen werden.³⁸⁴ Die jugendlichen Richter des „Teen-Court“ sollen nicht als autoritäre Instanz auftreten, sondern eher als Mediator fungieren. Die Verhandlungen sollen mehr wie Gruppengespräche auf gleicher Ebene abgehalten werden, bei denen die jugendlichen Richter als Multiplikatoren in angemessener alters- und sprachgerechter Weise die Handlungserfordernisse und Wissensbestände zu den begangenen Straftaten vermitteln können.³⁸⁵ „Wie bei allen Diversionsverfahren ist auch bei „Teen-Courts“ das primäre Ziel darin zu sehen, den Jugendlichen die Stigmatisierung zu ersparen, die oft mit formellen Verfahren einhergeht [...].“³⁸⁶ Die allgemeinen Ziele von Diversion, wie die schnelle Aktion zwischen Tat und Reaktion, flexible Problemlösungen, Abbau von Sozialkontrolle und Entlastung der Justiz sollen ebenfalls durch „Teen-Courts“ abgedeckt werden.³⁸⁷ Eine andere, nicht zu vernachlässigende Zielsetzung von „Teen-Courts“ ist der positive Einfluss auf die Schülerrichter. Die Jugendlichen erfahren viel über die sozialen Verhältnisse und Probleme jugendlicher Straftäter und übernehmen Verantwortung für andere junge Menschen. Durch die Arbeit erfahren sie eine Stärkung ihrer persönlichen sozialen Kompetenz und lernen die Durchsetzung der geltenden Rechtsordnung.

6.3 Einführung in Deutschland

In Deutschland wurde erstmalig im November 2000 in Bayern durch das Staatsministerium der Justiz bei der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg ein

³⁸¹ Vgl. Schäfers/Scheer, S. 118.

³⁸² „Peergroup“ auf Duden online. URL: <http://www.duden.de/node/774661/revisions/1082614/view> (abgerufen am 29.12.2016).

³⁸³ Vgl. Kerwien, S. 7.

³⁸⁴ Vgl. Schöch/Traulsen (2007), S. 380.

³⁸⁵ Vgl. Block/Kolberg, S. 10.

³⁸⁶ Kerwien, S. 7.

³⁸⁷ Vgl. Kerwien, S. 7.

„Teen-Court“ vorgestellt und eingeführt. Er wurde unter der Bezeichnung Kriminalpädagogisches Schülerprojekt vorgestellt. Im Laufe der Zeit wurden weitere Projektnamen wie Kriminalpädagogisches Jugendprojekt oder Schülergericht (in anderen Bundesländern) ergänzt. Im Folgenden werden die Projekte unter der Sammelbezeichnung „Teen-Court“ zusammengefasst. Das Konzept der „Teen-Courts“ konnte nach dem Vorbild des amerikanischen Ursprungsmodells nur in Teilen für Deutschland übernommen werden. Unterschiedliche rechtliche Voraussetzungen (hier vor allem der Art. 103 GG) machten eine 1:1 Übernahme unmöglich. Daher wurde nur der Grundgedanke, dass Jugendliche in einem nicht formellen Verfahren über andere Jugendliche richten, übernommen. Am ähnlichsten ist das in Kapitel 6.1 beschriebene peer jury model dem deutschen „Teen-Court“. Seit der Einführung 2000 in Bayern wurde in sieben weiteren Bundesländern (Hessen, Nordrhein-Westfalen³⁸⁸, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg, Thüringen und Hamburg) ein „Teen-Court“ eingeführt. Insgesamt praktizieren 18 Staatsanwaltschaften aktuell eine Form des „Teen-Courts“. Das Pilotprojekt in Hamburg wurde nach der Testphase wieder eingestellt. Die überwiegende Anzahl der „Teen-Courts“ werden als Diversionsmaßnahmen im Sinne von § 45 Abs. 2 JGG, also als erzieherische Maßnahmen im Jugendstrafverfahren, verstanden.³⁸⁹ Hierbei kann der Staatsanwalt, wenn bereits eine erzieherische Maßnahme durchgeführt wurde oder eingeleitet ist, von der Verfolgung absehen. In manchen Bundesländern hat die Polizei bereits die Kompetenz ein Verfahren in die Richtung eines „Teen-Court“ zu lenken, dies ist jedoch die Ausnahme und wird normalerweise der Staatsanwaltschaft überlassen.³⁹⁰ Käme eine Erledigung nach § 45 Abs. 1 JGG in Betracht, sollte diese auch vorrangig durchgeführt werden.

Im Folgenden soll nun kurz die hessische Entwicklung der „Teen-Courts“ dargestellt werden. Im März 2005 beschloss das Hessische Justizministerium das „Kriminalpädagogische Jugendprojekt Teen-Court“ (KJP) in Wiesbaden einzuführen. Das KJP ist unter der Schirmherrschaft des

³⁸⁸ Siehe beispielhaft einen Presseartikel: <http://wellenbrecher.de/pdf/Justiz-Online-Teen%20court-Alternative.pdf> (abgerufen am 30.12.2016).

³⁸⁹ Vgl. Kolberg, S. 71.

³⁹⁰ Vgl. Block/Kolberg, S. 13.

Justizministeriums bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Wiesbaden angesiedelt. Durch die Staatsanwaltschaft wurde ein Pädagoge eingesetzt, der die Betreuung der jugendlichen Schülerrichter übernimmt.³⁹¹ Im September 2008 wurde das KJP auf den Landgerichtsbezirk Limburg an der Lahn ausgedehnt. Als pädagogischer Betreuer wurde der ebenfalls für Wiesbaden zuständige Pädagoge zu einem Drittel dorthin abgeordnet.³⁹² Im Jahr 2014 wurde anlässlich des Hessentags in Bensheim durch die Justizministerin das KJP erneut vorgestellt und durch sie zu erwarten gegeben, dass ein drittes Projekt in Hessen im Bezirk der Staatsanwaltschaft Darmstadt eingeführt wird. Im Januar 2016 wurde das KJP bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt offiziell eingeführt und gestartet.

6.4 Aufbau/Beteiligte

In Deutschland haben sich seit Einführung der „Teen-Courts“ einige Begrifflichkeiten in diesem Zusammenhang gebildet, die projektübergreifend verwendet werden. Es sollte hierbei gezielt auf die Bezeichnungen „Richter“, „richten“, „Verhandlung“, „Strafe“ und „Sanktion“ verzichtet werden, da diese Begrifflichkeiten zu sehr an ein „normales“ Verfahren erinnern. So wurden bei der Beschreibung des Kriminalpädagogischen Schülerprojektes Aschaffenburg durch Verena Sabaß insbesondere die Gremiumsmitglieder und die Gremiumssitzung erwähnt.³⁹³ Im folgenden Abschnitt wird sich auf die hessische Ausgestaltung der Zusammensetzung bezogen.

6.4.1 Gremiumsmitglieder

Die Gremiumsmitglieder sind Jugendliche und Heranwachsende im Alter zwischen 14 und 20 Jahren. Sie kommen aus Haupt-, Real-, Berufs-, Berufsfachschulen und Gymnasien.³⁹⁴ Die Mitglieder engagieren sich alle ehrenamtlich für das Projekt. Die Vorstellung des „Teen-Court“ Projektes erfolgt durch den zuständigen Pädagogen an ausgewählten Schulen im Bereich der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft. Nach der Vorstellung erfolgt ein Bewerbungsverfahren. Voraussetzung ist, dass die Interessenten

³⁹¹ Vgl. Kolberg, S. 88 f.

³⁹² Vgl. Kolberg, S. 90.

³⁹³ Vgl. Sabaß, S. 88 ff.

³⁹⁴ Flyer des Kriminalpädagogischen Jugendprojekts „Teen-Court“ der Staatsanwaltschaft Darmstadt.

nicht mit einer Straftat registriert sind und die Schulleistung ausreichend ist, damit ein mögliches Fernbleiben des Unterrichts wegen einer Gremiumssitzung keine negativen Auswirkungen hat. Der Projektleiter achtet bei der Auswahl der Gremiumsmitglieder auf eine homogene Mischung bezüglich Alter und Geschlecht der Mitglieder.³⁹⁵ Im Anschluss an die Auswahl erfolgt ein Schulungswochenende. Dort werden die Jugendlichen am ersten Tag zunächst mit dem Thema „Teen-Court“ konfrontiert und sie müssen sich teils alleine, teils in Gruppengesprächen mit Themen wie Straftaten, Strafen, kriminellen Karrieren oder dem Rechtssystem auseinandersetzen. Ziel ist es hierbei strafprozessuales und psychologisches Basiswissen zu vermitteln. Am zweiten Tag werden Rollenspiele durchgeführt, um die Jugendlichen ganz praktisch auf das Projekt vorzubereiten. Hierbei müssen sie wechselweise in die Rolle des Beschuldigten und der Gremiumsmitglieder schlüpfen. Hierdurch sollen Rhetorik und Gesprächsführung geschult werden.³⁹⁶ Nach Abschluss des Schulungswochenendes werden die Jugendlichen in wechselnder Besetzung an Gremiumssitzungen teilnehmen.

6.4.2 Beschuldigte

Den Gremiumsmitgliedern gegenüber sitzen die Beschuldigten. In Hessen sind diese zur Tatzeit zwischen 14 und 17 Jahre alt. Bei manchen Projekten kann es sich auch um Heranwachsende handeln, wenn gemäß § 105 JGG auf sie das Jugendstrafrecht anwendbar ist.³⁹⁷ Sie müssen gegenüber dem Staatsanwalt ein Geständnis abgelegt haben, da die Gremiumsmitglieder nicht über die Schuld des Beschuldigten entscheiden. Die Teilnahme an dem „Teen-Court“ Projekt erfordert eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten und erfolgt auf freiwilliger Basis. Der Beschuldigte muss über ausreichend Deutschkenntnisse verfügen. Während es sich in Hessen bei dem Beschuldigten um einen Ersttäter handeln muss, gibt es bei anderen Projekten, in anderen Bundesländern keine solche Einschränkung und auch

³⁹⁵ Vgl. Kolberg, S. 81.

³⁹⁶ Flyer des Kriminalpädagogischen Jugendprojekts „Teen-Court“ der Staatsanwaltschaft Darmstadt.

³⁹⁷ Vgl. Kolberg, S. 82.

bereits mehrfach registrierte Täter können in Betracht kommen.³⁹⁸ Bei den begangenen Taten sollte es sich um kleine oder mittelschwere Delikte handeln. In der Regel handelt es sich um Delikte wie Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG), Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB), (Laden-)Diebstahl (§ 242 StGB), Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), Körperverletzung (§ 223 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB) u.a. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und kann durch den Jugendstaatsanwalt beliebig erweitert werden.

6.5 Ablauf

Nach Abschluss des Schulungswochenendes dürfen die Gremiumsmitglieder an den sogenannten Gremiumssitzungen teilnehmen. Doch bevor es zu einer solchen Sitzung kommt und deren Ablauf hier beschrieben wird, gilt es zuerst darzulegen, wie ein spezieller Fall vor den „Teen-Court“ kommt. In vielen Bundesländern, so auch in Hessen, wird bereits durch die ermittelnden Jugendsachbearbeiter der Polizei geprüft, ob sich ein Fall für das KJP eignet. Ist dies der Fall gibt der Sachbearbeiter den Fall entweder direkt oder über die nächsthöhere Stelle an die Staatsanwaltschaft mit einer entsprechenden Empfehlung ab. In wenigen Fällen kann bereits eine Einwilligung des Jugendlichen und dessen Erziehungsberechtigten eingeholt werden und erleichtert so die spätere Arbeit des Projektleiters. Der zuständige Jugendstaatsanwalt prüft den Fall erneut und prüft eigenständig andere ihm vorliegende Fälle und gibt diese bei Eignung an den Projektleiter zur Verhandlung vor dem „Teen-Court“ weiter. Ist der Fall nicht geeignet wird er auf andere Weise erledigt. Der Projektleiter kontaktiert den Beschuldigten und lädt ihn und seine Erziehungsberechtigten zu einem ein. In dem Vorgespräch wird eine Gremiumssitzung terminiert und die eventuell noch notwendigen Einverständniserklärungen eingeholt. Es gilt für den Projektleiter in diesem Gespräch auch zu ermitteln, welche Gremiumsmitglieder er auswählen muss oder sollte. In der Gremiumssitzung ist zu vermeiden, dass sich Gremiumsmitglieder und der Beschuldigte aus

³⁹⁸ Vgl. Kolberg, S. 82

schulischem, persönlichem oder sozialem Umfeld kennen.³⁹⁹ Bei der Gremiumssitzung anwesend sind drei Gremiumsmitglieder, der Beschuldigte und der Projektleiter. Die Sitzung findet in einem neutralen Raum, meist bei dem Träger des Projektes, statt. Im hessischen Projekt werden die Sitzungen in den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft abgehalten. Die Öffentlichkeit ist von diesen Sitzungen ausgeschlossen. Die Gremiumsmitglieder bekommen im Vorhinein eine kurze Zusammenfassung zu der begangenen Tat. In der Sitzung haben sie nun die Möglichkeit dem Beschuldigten Fragen zu stellen. Das Gespräch findet auf Augenhöhe an einem gemeinsamen Tisch statt.⁴⁰⁰ Der Projektleiter soll nur in Notfällen einschreiten. Nach Abschluss des Gesprächs vereinbaren die Gremiumsmitglieder mit dem Beschuldigten eine zu erbringende Maßnahme. Die Maßnahmen können sich auf bis zu 25 Sozialstunden erstrecken, allerdings werden durch die Gremiumsmitglieder eher andersartige Strafen erarbeitet (z.B. Entschuldigung beim Opfer, Teilnahme am Verkehrsunterricht, Besinnungsaufsätze, gemeinnützige Arbeit in Altersheimen o.ä.).⁴⁰¹ Der Projektleiter muss im Vorhinein bereits geeignete Partner (Altersheime, Bauhöfe, caritative Einrichtungen) für solche Maßnahmen finden. Die Maßnahmenfindung kann in Zusammenarbeit mit dem Beschuldigten, aber auch ohne sein Einverständnis erfolgen. Der Beschuldigte bekommt eine Frist gesetzt, in der er die Maßnahme erbringen kann. Der Projektleiter überwacht die Erfüllung und fertigt am Ende einen Abschlussbericht an. Dieser geht an den Staatsanwalt, welcher regelmäßig das Verfahren nach § 45 Abs. 2 JGG einstellt. Scheitert das „Teen-Court“ Verfahren an einem Punkt, z.B. Nichterscheinen des Jugendlichen zur Gremiumssitzung, Nichterfüllung der Maßnahmen oder erneuter strafrechtlicher Registrierung fällt das Verfahren zurück zum Jugendstaatsanwalt, welcher dann zu entscheiden hat, ob er das Verfahren einstellt, eine andere erzieherische Maßnahme anordnet oder Anklage gegen den Beschuldigten erhebt.⁴⁰² Wird durch den Staatsanwalt eingestellt, so bekommt der Beschuldigte einen

³⁹⁹ Vgl. Kolberg, S. 83.

⁴⁰⁰ Vgl. Kerwien, S. 7.

⁴⁰¹ Vgl. Traulsen (2013), S. 164 f.

⁴⁰² Vgl. Kolberg, S. 84 ff.; Block/Kolberg, S. 13 ff., Kerwien, S. 7 f.; Projektpapier „Schülergerichte“ im Freistaat Sachsen.

Einstellungsbescheid und es erfolgt gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG ein Eintrag in das Erziehungsregister. Eine Eintragung in das Bundeszentralregister erfolgt nicht.

7 Analyse des „Teen-Court“ Modells als Diversionmöglichkeit

Nach der vorangegangenen Beschreibung der angestrebten Ziele von Diversion im Jugendstrafrecht in Kapitel 4.2 und den Chancen und Risiken von Diversion in Kapitel 5 soll nun analysiert werden, ob und in wie fern das „Teen-Court“ Modell als Diversionsverfahren geeignet ist und dem Diversionsgedanken Rechnung trägt.

7.1 Erziehungsgedanke

Das Jugendstrafrecht ist im speziellen ein Täter orientiertes Strafrecht, was sich vorrangig am Erziehungsgedanken ausrichten soll. Diversionsverfahren haben einen erhöhten Erziehungsauftrag, wie bereits in Kapitel 4.2 dargestellt. Unterschiedliche pädagogische Analysen haben gezeigt, dass Jugendliche eher die Meinung von Gleichaltrigen akzeptieren, als von erwachsenen Autoritätspersonen. Durch „Teen-Courts“ kann genau dieser Faktor genutzt werden, da durch eine gezielte Auswahl der Gremiumsmitglieder ein gleichaltes Umfeld für den Beschuldigten geschaffen werden kann. Fraglich ist, ob diese „peer-group-education“⁴⁰³ auch wirksam ist. Auf Grund des oftmals bestehenden sozialen Gefälles zwischen Gremiumsmitgliedern und Beschuldigtem kann es sein, dass die Achtung in der Gruppe nicht gegeben ist. Als problematisch wird angesehen, dass die zumeist gut sozialisierten, das Gymnasium oder Realschule besuchenden, jugendlichen Gremiumsmitglieder von den weniger sozialisierten, oftmals die Hauptschule besuchenden Beschuldigten nicht als „Peer-Group“ akzeptiert werden. Durch den Projektbetreuer kann gezielt, durch Auswahl des Gremiums, eine ähnliche soziale Stellung geschaffen werden, was jedoch auf Grund von geringen Zahlen an Gremiumsmitgliedern aus der Hauptschule meist nur schwer möglich ist. Somit ist eine Erziehung in Form

⁴⁰³ Vgl. Breymann, S. 5.

von einer Änderung der Einstellung und Haltung des Beschuldigten, sowie einer Verhaltensregulierung nicht automatisch gegeben. Die Akzeptanz der Beschuldigten gegenüber den Gremiumsmitgliedern ist am höchsten, wenn es sich bei dem Beschuldigten um einen gut sozialisierten Täter handelt. Dabei stellt sich die Frage, ob bei diesem Täter ein kriminalpräventiver Erziehungsbedarf besteht. Die in vielen Projekten behandelten Fälle betreffen Bagatelldelikte, welche von 14-15 Jährigen, oft weiblichen Gymnasiasten begangen wurden.⁴⁰⁴ Bei diesen Tätergruppen ist statistisch nachgewiesen, dass diese Kriminalität ubiquitär ist und sie sowieso in der Zukunft nicht mehr straffällig werden.⁴⁰⁵ Nimmt diese Tätergruppe am Projekt „Teen-Court“ teil, verläuft dies zwar in fast 100% der Fälle positiv, das heißt ohne Rückfall, allerdings droht die Gefahr der Überreaktion durch die Maßnahme. Werden durch die Verantwortlichen die richtigen Beschuldigten ausgewählt, kann die interaktive Gesprächssituation in einer entspannten Atmosphäre⁴⁰⁶ bei einer Gremiumssitzung dazu führen, dass ein Aushandlungsprozess unter Gleichaltrigen entsteht, der notwendig für die positive Moralentwicklung⁴⁰⁷ der jugendlichen Beschuldigten ist. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der „Teen-Court“ geeignet ist, das Ziel des Erziehungsgedankens zu fördern, wenn die richtigen Fälle, Beschuldigten und Gremiumsmitglieder ausgewählt werden. Ist dies der Fall, ist es möglich erzieherisch (durch peer-group-education) auf den Jugendlichen einzuwirken und eine Änderung seiner Einstellung zu fördern. Bei falscher Auswahl der Beteiligten bringt das Projekt mehrheitlich nicht den gewünschten erzieherischen Erfolg, da die Täter sowieso nicht rückfällig werden oder sich nicht erziehen lassen. Zusätzlich droht die Gefahr der Überreaktion durch die Maßnahme und somit eher eine negative Auswirkung auf die Erziehung des Jugendlichen. Für das Gelingen muss also eine Vielzahl von Voraussetzungen gegeben sein.

⁴⁰⁴ Vgl. Traulsen (2010), S. 275 f.

⁴⁰⁵ Vgl. Kapitel 4.

⁴⁰⁶ Vgl. Löffelmann, S. 174.

⁴⁰⁷ Vgl. Plewig, S. 238, S. 241.

7.2 Abbau von förmlichen Strafen

Als ein Hauptziel von Diversion gilt das Wegleiten vom förmlichen Strafverfahren und somit auch der Abbau von förmlichen Strafen. Durch die Anwendung von § 45 Abs. 2 JGG und damit einhergehend die Umsetzung der Maßnahme „Teen-Court“ wird kein förmliches Verfahren eingeleitet. Der Jugendliche erhält bei Einhaltung der in der Gremiumssitzung vereinbarten Maßnahme keine förmliche Bestrafung. Auflagen und Weisungen durch einen Jugendstaatsanwalt oder Jugendrichter entfallen. Somit ist „Teen-Court“ geeignet formelle Verfahren abzubauen und deren Zahl zu reduzieren. Nur wenn das Projekt scheitert, liegt die Arbeit doch wieder beim Richter.

7.3 Intensität der Strafe

Fraglich erscheint, ob die Maßnahmen aus den Gremiumssitzungen weniger eingreifend für den jugendlichen Beschuldigten sind, wie eine förmliche Strafe, denn dies soll nach dem Subsidiaritätsprinzip der Fall sein. Die „Teen-Court“ Projekte sind hier für den Jugendlichen grundsätzlich mit mehr Zeitaufwand und persönlichem Einsatz verbunden. Die Jugendlichen müssen für die Gespräche oft weitere Anfahrten unternehmen, da ein Projekt für einen ganzen Landkreis zuständig sein kann. Vergleicht man einzelne Projekte miteinander, so fällt auf, dass in Teilen die Sanktionen deutlich geringer ausfallen, als eine Verurteilung durch den Richter. So werden zum Beispiel auch Sozialstunden angeordnet, aber in einem beschränkteren Rahmen, als dies durch einen Richter möglich ist. Gleichzeitig sind die Sanktionen ausgefallener, was in Teilen zeitaufwändiger ist, als förmliche Strafen. Da in vielen Projekten kein konkreter Strafrahmen vorgesehen ist, lediglich bei Geldauflagen und Arbeitsweisungen, besteht hierbei jedoch die Gefahr, dass die Gremiumsmitglieder gerade Ersttäter eine im Verhältnis zu hohe „Strafe“ aufbürden. Fraglich erscheint auch die Intention, welche hinter der Einführung der „Teen-Court“ Projekte steht. Kritiker, wie Klaus Breymann sehen die Gefahr, dass Justizministerien mit „politischem Kalkül“⁴⁰⁸ die Projekte fördern, um unterschwellig eine Strafverschärfungsstrategie durchzuführen, da oftmals eine härtere Sanktionierung durch das Gremium erfolgt, als durch einen Jugendstaatsanwalt oder einen Jugendrichter.

⁴⁰⁸ Breymann, S. 6, S. 8.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass „Teen-Court“ Projekte grundsätzlich geeignet sind förmliche Strafen zu minimieren, jedoch muss durch den Projektbetreuer überwacht werden, dass die Maßnahmen nicht eingriffsintensiver als § 45 Abs. 3 JGG sind und sie den Beschuldigten nicht bloßstellen oder lächerlich machen. Durch geeignete Schulungen und die Vermeidung von persönlichen Beziehungen soll das persönliche Strafbedürfnis der Gremiumsmitglieder minimiert werden um faire und angemessene Maßnahmen zu finden.

7.4 Sozialisation; positive Spezialprävention

Nicht immer muss es notwendig sein eine Strafe zu verhängen. Auch eine gezielte Non-Intervention kann sich positiv auf den Sozialisationsprozess eines Jugendlichen auswirken. Diversion bietet eine Möglichkeit tätig zu werden, ohne jedoch ein formelles Verfahren einleiten zu müssen. Die „Teen-Court“ Projekte verstärken hierbei zusätzlich den Effekt, dass zwischen den Gesprächsparteien grundsätzlich kein Machtgefälle bestehen sollte. Die Gruppe der Gleichaltrigen soll eine Entwicklung von Autonomie ermöglichen, ohne dass die Jugendlichen ihre Sozialbeziehungen aufgeben müssen. Somit ermöglicht das Projekt positive Spezialprävention zu fördern. Es können sich jedoch auch Schwierigkeiten ergeben, da sich die Jugendlichen untereinander prinzipiell nicht kennen sollen und somit keine peer-group bilden. Dies kann zum Verlust von Gemeinschaft, persönlichem Bezug und somit mangelndem Vertrauen führen. Durch die intensive Auseinandersetzung mit dem Beschuldigten in den Gesprächen rund um den „Teen-Court“ kann sein Unrechtsbewusstsein gestärkt und der Respekt vor dem Recht gefördert werden. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das „Teen-Court“ Projekt grundsätzlich geeignet ist spezialpräventiv auf den jugendlichen Beschuldigten einzuwirken und dadurch die Einsicht seiner Tat gefördert wird. Die Verpflichtungen in dem Gremiumsgespräch werden eher umgesetzt, da sie als Vereinbarung mit Gleichaltrigen gesehen wird und nicht als Zwang. Wie viele andere Projekte auch, stellt ein „Teen-Court“ nur eine punktuelle Einwirkung dar, bringt aber gleichzeitig auch Sozialisations- und Bildungsprozesse für alle Beteiligten mit sich.

7.5 Minimierung von Stigmatisierung

Ein weiteres Hauptanliegen des Diversionsverfahrens, welches sich auf den Täter konzentriert, ist die Minimierung der Stigmatisierung, welche durch einen formellen Prozess droht. Diversionsverfahren dienen im Allgemeinen dazu, durch Vermeidung einer Hauptverhandlung den Jugendlichen vor Stigmatisierung zu schützen. Bei den „Teen-Court“ Projekten handelt es sich nicht um ein förmliches Verfahren. Das Gremiumsgespräch ist nicht mit einem Prozess vergleichbar, sondern beruht eher auf dem Prinzip der Mediation. Somit ist die Minimierung von Stigmatisierung durch „Teen-Court“ Projekte grundsätzlich gegeben. Die Strafen sollen so gewählt werden, dass sie nicht stigmatisierend wirken. Lediglich in Ausnahmefällen haben die erteilten Maßnahmen ein, gegenüber formellen Strafen, erhöhtes Stigmatisierungspotential. So wurde in einem Fall eines Ladendiebstahls ein Jugendlicher zu einer Maßnahme verpflichtet, dass er eine Stunde mit einem Schild, auf dem „Ladendiebstahl lohnt sich nicht“ geschrieben war, durch einen Einkaufskomplex laufen musste.⁴⁰⁹ Diese Maßnahme war jedoch eine Ausnahme und wurde im Nachgang von der zuständigen Projektbetreuerin als falsch anerkannt. Durch eine Einigung des Gremiums mit dem Beschuldigten erhält dieser eine zweite Chance und vermeidet so eine Stigmatisierung. Durch den Ausschluss der Öffentlichkeit, in Verbindung mit der Verschwiegenheit der Gremiumsmitglieder erfolgt keine öffentliche Stigmatisierung. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die „Teen-Court“ Projekte grundsätzlich geeignet sind, Stigmatisierung zu vermeiden, wenn die richtigen Maßnahmen getroffen werden und die Vertraulichkeit des Gremiumsgesprächs gewahrt wird.

7.6 Individuelle und flexible Reaktion auf die Tat

Ein Grundgedanke des Jugendstrafrechts ist die Flexibilität der Behandlung und die Anpassung an den jugendlichen Täter. Durch Diversionsmaßnahmen kann noch gezielter, als dies mit den üblichen Auflagen und Weisungen, sowie Freiheitsentziehungen der Fall ist, auf Täter eingegangen werden. Die „Teen-Court“ Projekte bieten hierbei eine einmalige Gelegenheit, dass sich die Gremiumsmitglieder intensiv (bis zu zwei Stunden) mit dem

⁴⁰⁹ Vgl. Breymann, S. 6.

Beschuldigten unterhalten können und so im Anschluss eine geeignete, individuelle Maßnahme für ihn finden können. Die erzieherischen Maßnahmen können in vielfältiger Weise, ausgerichtet an Tatbezug, Fähigkeiten des Beschuldigten und dessen Hobbys, ausgeprägt sein.⁴¹⁰ Die Angemessenheit der Maßnahmen wird durch Schulungen der Gremiumsmitglieder und die Anwesenheit des Projektbetreuers sichergestellt. Monika Traulsen nennt als einen Grundgedanken des „Teen-Courts“ das Motto: Helfen statt Strafen.⁴¹¹ Durch eine Beurteilung auf gleicher Ebene können auch positive Maßnahmen (Beteiligung in einem Sportverein, Besuch einer Beratungsstelle, das Schreiben von Bewerbungen, usw.) als Sanktion dienen und somit den Gedanken der positiven Spezialprävention fördern. Dadurch, dass sich die Gremiumsmitglieder persönlich und freiwillig mit dem Beschuldigten und dessen Fall beschäftigen kann eine höhere Akzeptanz der individuellen Maßnahmen entstehen und somit auch eine bessere Umsetzung erfolgen. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die „Teen-Court“ Projekte geeignet sind individuelle und flexible Reaktionen auf eine Tat zu liefern und so dem Beschuldigten eine Hilfestellung für eine weitere straffreie Zukunft bieten. Die Gremiumsmitglieder dürfen sich nicht zu sehr von Sympathie und Antipathie gegenüber dem Beschuldigten leiten lassen. Der Beschuldigte muss in der Lage sein intellektuell mit den Gremiumsmitgliedern mithalten zu können und sich in die Lage der Gremiumsmitglieder versetzen können. Ist dies der Fall, so sind die Maßnahmen des „Teen-Courts“ eindeutig besser geeignet als Standardmaßnahmen nach dem JGG.

7.7 Kürzere Zeitspanne zwischen Tat und Reaktion

Eines der Ziele, die mit Diversionsverfahren verfolgt werden, ist die beschleunigte Reaktion auf eine Straftat. So ist nun fraglich, ob durch „Teen-Court“ Projekte dieser Beschleunigungsgrundsatz gewahrt oder sogar verbessert werden kann. Grundsätzlich gilt zu beachten, dass bei der Auswahl der Fälle, sei es durch die Staatsanwaltschaft oder die Polizei, darauf geachtet werden muss, dass die Taten nicht schon zu lange zurück

⁴¹⁰ Vgl. Schöch/Traulsen (2007), S. 394.

⁴¹¹ Vgl. Traulsen (2010), S. 278.

liegen. Gerade bei Jugendlichen können ein bis zwei Monate eine enorme Persönlichkeitswandlung bedeuten. Untersuchungen haben gezeigt, dass bei einem Großteil der gescheiterten „Teen-Court“ Verfahren, die Taten zwischen drei und zehn Monaten zurücklagen. Im Durchschnitt dauert ein „Teen-Court“ Verfahren von der Zuweisung des Falls, von der Staatsanwaltschaft an das Projekt, bis zur Einstellung des Verfahrens 52 Tage.⁴¹² In der Gesamtheit lässt sich jedoch sagen, dass die Dauer von Tat bis Urteil durch eine Teilnahme an dem „Teen-Court“ nicht länger dauert, als ein normales Verfahren.⁴¹³ Somit stellt das Projekt „Teen-Court“ keinen Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot dar und ist bei geeigneter Auswahl von Fällen durchaus in der Lage, die Zeitspanne zwischen Tat und Reaktion zu verkürzen. Würde ein direkterer Weg zwischen Ermittlungsverfahren und „Teen-Court“ geschaffen werden, so könnte diese Zeit noch weiter verkürzt werden.

7.8 Ökonomie

Eine Überlegung bei der Einführung von Diversionsverfahren war, dass sie den Strafverfolgungsprozess ökonomischer machen sollen. Der Mangel an Personal bei der Staatsanwaltschaft mit gleichzeitigem Anstieg der zu bearbeiteten Fälle führte zu einer Überlastung des Personals. So sollte durch eine verstärkte Anwendung von Diversionsverfahren diese Situation verbessert werden.⁴¹⁴ Fraglich erscheint, ob auch die „Teen-Court“ Projekte geeignet sind diese Ökonomie zu fördern. Zunächst muss eine Bereitschaft der Staatsanwaltschaften zur Überleitung an das Projekt gegeben sein, da sie die Hauptakteure in der Zuweisung von Fällen sind. Die meisten Befragungen innerhalb der Staatsanwaltschaften ergaben, dass es keine Entlastung, sondern eher ein erhöhter Arbeitsaufwand ist, die Fälle für die „Teen-Courts“ zu bestimmen.⁴¹⁵ Finanzielle Vorteile ergeben sich nur selten aus den Projekten, da Projektbetreuer bei der Staatsanwaltschaft bezahlt werden müssen. Lediglich bei externer ehrenamtlicher Betreuung des Projekts können Einsparungen gemacht werden. Jedoch ist auch bei

⁴¹² Vgl. Löffelmann, S. 174.

⁴¹³ Vgl. Englmann, S. 16.

⁴¹⁴ Vgl. Woldenberg, S. 27 ff.

⁴¹⁵ Vgl. Schöch/Traulsen (2007), S. 401; Breymann, S. 8.

externer Betreuung meist ein bezahlter Projektbetreuer notwendig. So werden Kosten nur verlagert. Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass Kosten und Mittel für „nicht notwendigerweise therapienötige Jugendliche“ verbraucht werden, die sinnvoller für Mehrfach- und Intensivtäter genutzt werden könnten.⁴¹⁶ Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Projekt „Teen-Court“ theoretisch als Diversionsmaßnahme zur Ökonomisierung beitragen kann. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass der Aufwand zur Vorbereitung dieser Maßnahme hoch ist. Hinzu kommen die Kosten für die Projektbetreuung. Somit führt das Projekt nicht zur gewünschten verbesserten Verfahrensökonomie. Ausnahmen bilden externe Projekte mit kostengünstigen Betreuern und Bundesländer, in denen Fälle bereits durch die Polizei ausgewählt, vorgeschlagen und in Teilen auch direkt zugeteilt werden.

7.9 Net-Widening

Mit der Ausbreitung von Diversionsprojekten und der vermehrten Anwendung von Diversion im Jugendstrafrecht wurde die staatliche Sozialkontrolle nicht vermindert sondern verstärkt.⁴¹⁷ Es droht hierbei die Gefahr, dass Jugendliche durch Diversionsverfahren stärker stigmatisiert werden, als bei förmlichen Verfahren. Betrachtet man nun die „Teen-Court“ Projekte unter diesem Aspekt, so ist festzustellen, dass die Steigerung und zeitliche Ausdehnung der Kontrollintensität zu einer Verstärkung des Netzes sozialer Kontrolle führt und damit zu einer stärkeren Stigmatisierung. Sabaß weist hierzu auf, dass ein großer Teil der Fälle in Aschaffenburg (ca. 30%) eigentlich eingestellt worden wären.⁴¹⁸ Robert Englmann hingegen zeigt für andere Projekte (Ansbach, Ingolstadt) auf, dass einem Großteil der Jugendlichen durch den „Teen-Court“ ein Verfahren erspart wird.⁴¹⁹ Das Ziel und die Aufgabe der „Teen-Court“ Projekte sollte eine Ursachenerforschung der Defizite des Jugendlichen sein. Das abweichende Verhalten ist auf Defizite bei dem Jugendlichen zurückzuführen.⁴²⁰ Durch intensive Befragung sollen die Gremiumsmitglieder diese Defizite identifizieren. Sie müssen so in

⁴¹⁶ Vgl. Rautenberg, S. 2749 f.

⁴¹⁷ Siehe Kapitel 5.2.

⁴¹⁸ Vgl. Sabaß, S. 196.

⁴¹⁹ Vgl. Englmann, S. 18.

⁴²⁰ Vgl. Plewig, S. 242 f.

das Privatleben den Beschuldigten vordringen. Da hierbei keine anderen Institutionen involviert werden müssen, kann diesbezüglich eine Ausweitung des net-widening-process verneint werden. Die Förderung von Kooperationen zwischen den Strafverfolgungsbehörden, Schulen und kriminalpräventiven sozialpädagogischen Einrichtungen bildet eine wichtige Grundlage für die Durchführung weiterer gemeinsamer Initiativen. Diese „[...] multiprofessionelle [...] Anstrengung“⁴²¹ ist jedoch in erster Linie positiv für die handelnden Institutionen und nicht für den betroffenen Jugendlichen selbst. Dieser sollte nach erfolgreicher Teilnahme an einem „Teen-Court“ Projekt im besten Fall nicht mehr auffällig werden und sich somit nicht mehr in diesem Kontrollnetz befinden. Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass die „Teen-Court“ Projekte den negativen Aspekt des net-widening-process nicht ausgleichen können. Durch eine Kooperation von Strafverfolgungsbehörden und teilweise extern angegliederten Projekten wird die Vernetzung erweitert und diese kann möglicherweise für den Jugendlichen eine größere Gefahr der Stigmatisierung bedeuten, als ein formelles Verfahren. Werden Vernetzungen genutzt, ohne dass der Jugendliche davon betroffen ist, weil eine Ausweitung der Sozialkontrolle nicht gegeben ist, so kann diese Vernetzung zu schnelleren Verfahren führen und somit wieder positiv für den Beschuldigten wirken.

7.10 Geständnisvoraussetzung

Die gesetzlich nicht eindeutig vorgeschriebene Geständnisvoraussetzung wird wie bereits in Kapitel 4.3.2 beschrieben nach herrschender Meinung so ausgelegt, dass der Jugendliche die Tat nicht ernstlich bestreitet. Für die „Teen-Court“ Projekte ist ein Geständnis des Beschuldigten jedoch zwingende Voraussetzung. Der Fall muss geklärt sein, der Beschuldigte geständig und er sowie die Erziehungsberechtigten müssen in eine Überweisung an einen „Teen-Court“ eingewilligt haben.⁴²² Die Gremiumsmitglieder sind nicht befugt über Schuld oder Nicht-Schuld zu entscheiden. Die Sachverhaltsklärung erfolgt durch die Strafverfolgungsbehörden, welche auch das Geständnis und die Einwilligung

⁴²¹ Löffelmann, S. 176.

⁴²² Vgl. Schöch/Traulsen (2007), S. 381.

festhalten. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Geständnisvoraussetzung durch „Teen-Court“ nicht aufgehoben werden kann, ganz im Gegenteil, sie sogar zwingende Voraussetzung ist. Somit ist „Teen-Court“ eigentlich keine Maßnahme, die nach § 45 Abs. 2 JGG angewandt werden dürfte. Sie ist grundsätzlich nicht anwendbar und kann nur angewendet werden, wenn der Täter gesteht.

7.11 Ungleicher Selektionsprozess

Seit Einführung von Diversionsverfahren herrschte eine Diskrepanz bezüglich der Anwendung in der Praxis. Diese Unterschiede gibt es zwischen den einzelnen Bundesländern, aber auch innerhalb eines Bundeslandes und sogar zwischen den einzelnen Landgerichtsbezirken.⁴²³ Somit kann der „Kilometerstein des Wohnsitzes“⁴²⁴ über eine Diversionsverfahren oder ein formelles Verfahren entscheiden. Diese Unterschiede wurden durch länderspezifische Diversionsrichtlinien noch weiter verschärft. Diese Problematik spiegelt sich auch in den „Teen-Court“ Projekten wieder. Grundlegendes Problem ist, dass nicht alle Bundesländer über „Teen-Court“ Projekte verfügen. Weiterhin ist durch eine nicht flächendeckende Verbreitung der Projekte in den einzelnen Bundesländern eine Zuweisung des Staatsanwaltes nur in bestimmten Bezirken möglich. Bei alleiniger Betrachtung dieser Aspekte fördern die „Teen-Court“ Projekte die ungleiche Selektion mehr, als dass sie sie verbessert. Unterschiedliche Selektionskriterien innerhalb der einzelnen „Teen-Court“ Projekte führen ebenfalls zu einer Förderung der ungleichen Selektion. Es gibt Projekte in denen der Beschuldigte grundsätzlich Ersttäter sein muss, hierbei ergibt sich die Problematik, dass diesen Beschuldigten eine Schlechterstellung droht, da ihr Fall in einem anderen Bundesland möglicherweise folgenlos eingestellt werden würde. Andere Projekte selektieren nach Behandlungswürdigkeit, jedoch nicht vor dem Jugendrichter, mit Vorahndungen oder mehrfach straffälligem Verhalten im Kindesalter. Wiederum andere Projekte bekommen Beschuldigte zugeteilt, die eine geeignete Straftat begangen haben, zum Beispiel im Schulbereich oder die besonders geeignet für eine individuelle

⁴²³ Vgl. Heinz (2005), S. 174 f.

⁴²⁴ Heinz (2005), S. 174.

Behandlung mit Blick auf die Täter-Opfer Beziehung sind.⁴²⁵ Betrachtet man alleine die unterschiedlichen Voraussetzungen zur Teilnahme an „Teen-Court“ Projekten so erscheint es zweifelhaft, ob ein fairer Selektionsprozess vorliegt. Weiterhin kommt erschwerend hinzu, dass in manchen Landgerichtsbezirken Fälle durch die Polizei vorausgewählt und durch die Staatsanwaltschaft bestätigt werden und in anderen Bezirken die Auswahl alleine durch die Staatsanwaltschaft getroffen wird. Die beiden Methoden erfordern zwingend geschultes Personal, welches mit der Bearbeitung der Jugendsachverhalte betraut wird. Ob ein Fall letztendlich vor dem „Teen-Court“ behandelt wird hängt stark von den Ambitionen der Jugendsachbearbeiter der Polizei und den Jugendstaatsanwälten ab. Grundvoraussetzung ist eine Akzeptanz des Projektes. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es durch die „Teen-Court“ Projekte nicht zu einem faireren Selektionsprozess kommt. Durch die nicht flächendeckende Verbreitung von „Teen-Court“ kann ein Jugendlicher in einem Bezirk in den „Genuss“ von „Teen-Court“ kommen, während nur ein paar Kilometer entfernt ein anderer Jugendlicher für die gleiche Tat formal abgeurteilt wird oder eine folgenlose Einstellung erfolgt. Solange einzelne Individuen über die Teilnahme entscheiden und es keine festen Bestimmungen für eine Auswahl gibt, kann eine einheitliche Selektion nicht stattfinden. Die Selektion sollte nicht daran geknüpft werden, welche Fälle einfach zu behandeln sind und die für eine mögliche Rückfallstatistik ein positives Ergebnis liefern, sondern, welche Beschuldigten besonders geeignet erscheinen und, dass durch „Teen-Courts“ eine Legalbewährung bewirkt werden kann. Einzelne Staatsanwaltschaften (z.B. Ingolstadt) gehen hier schon neue Wege, indem sie ausschließlich Jugendliche mit Vorbestrafungen auswählen und damit eine höhere Rückfallquote riskieren, aber damit speziell gefährdete und betreuungswürdige Jugendliche ansprechen.⁴²⁶

7.12 Staatliche Etikettierung

Auch bei einem erfolgreichen Diversionsverfahren bleibt der Jugendliche nicht ohne Eintragung im Erziehungsregister. Gegenüber einem

⁴²⁵ Vgl. Löffelmann, S. 172.

⁴²⁶ Vgl. Schöch/Traulsen (2007), S. 390 f.

Jugendlichen, dessen Verfahren eingestellt wird, ist dies eine Schlechterstellung und es droht die Gefahr der Stigmatisierung. Diese Eintragungen bleiben bis zum 24. Lebensjahr des Jugendlichen bestehen, falls er nicht erneut auffällig wird. Diese Etikettierung kann auch das Projekt „Teen-Court“ nicht umgehen, da gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG auch das Absehen von Verfolgung gemäß § 45 JGG in das Erziehungsregister eingetragen wird. Da die „Teen-Court“ Projekte sich auf § 45 Abs. 2 JGG beziehen, können sie nicht zu einer Minimierung der Stigmatisierung durch staatliche Etikettierung beitragen.

7.13 Öffentliche Wirkung

Kriminalität und im speziellen Jugendkriminalität steht immer wieder im Mittelpunkt der medialen Aufmerksamkeit. Über die Medien werden sowohl positive Nachrichten aber auch immer wieder Schreckensnachrichten über steigende Kriminalität verbreitet. Die gesellschaftliche Akzeptanz von Diversionsprojekten steht und fällt mit der Präsentation eines Projektes. Betrachtet man die „Teen-Court“ Projekte aus medialer Perspektive, so kann festgestellt werden, dass ohne ausführliche Recherche das Projekt 2000 in Bayern eingeführt wurde und sich die Politik (alle Parteien) direkt positiv dazu geäußert hat. Es hat sich herausgestellt, dass das Projekt gut medial zu vermarkten ist. Seit der Einführung hat jede überregionale Zeitung positiv über „Teen-Court“ berichtet.⁴²⁷ Das mediale Interesse kann eine Chance bieten, dass die Öffentlichkeit bei dem Gedanken an Jugendkriminalität nicht nur an Strafverschärfung und an das Versagen der Innenpolitik denkt, sondern eine Veränderung der Kriminalitätswahrnehmung stattfindet. Strafen müssen nicht unbedingt hart sein, damit sie Wirkung entfalten.⁴²⁸ Der mediale Druck, dass Schüलगremien erfolgreich sind, führt bei den Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten zu einem gewissen Erfolgsdruck, was bewirkt, dass diese sich aus den Projekten zurückziehen.⁴²⁹ Zusammenfassend lässt sich sagen, dass durch eine strategisch günstige mediale Vermarktung der „Teen-Court“ Projekte diese eine positive

⁴²⁷ Vgl. z.B. in der Süddeutschen (2010), Die Welt (2014), Mittelbayrische (2012), Spiegel (2005) usw.

⁴²⁸ Vgl. Löffelmann, S. 176.

⁴²⁹ Vgl. Breymann, S. 8.

öffentliche Wirkung entfalten können und dadurch auch Diversionsverfahren allgemein akzeptierter werden. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass „Teen-Court“ nicht nur kritiklos und unfehlbar dargestellt wird, ansonsten droht eine Unglaubwürdigkeit des Projektes.

7.14 Fazit

Zusammenfassend kann man sagen, dass es keine eindeutige und abschließende Beurteilung geben kann, ob „Teen-Court“ Projekte geeignet sind Risiken von Diversionsverfahren zu minimieren und deren Vorteile zu fördern. Bei der Analyse hat sich gezeigt, dass bei einer oberflächlichen Betrachtung der Projekte diese größtenteils den Diversionscharakter erfüllen und auch die Vorteile fördern. Jedoch bei einer detaillierten Betrachtung der Abläufe der Projekte hat sich gezeigt, dass diese in Teilen auch kontraproduktiv zu den Zielen von Diversionsverfahren sein können. Insbesondere kann durch eine Umverteilung und dem fehlenden Einsparpotential von Ressourcen die Ökonomie nicht verbessert werden. Der ungleiche Selektionsprozess kann auf Grund fehlender Richtlinien und uneinheitlicher Auswahl von Fällen für die „Teen-Court“ Projekte ebenfalls nicht verbessert werden. Betrachtet man sich jedoch das Beschleunigungsgebot im Jugendstrafrecht, so kann „Teen-Court“ dazu beitragen eine verkürzte Zeitspanne zwischen Tat und Reaktion zu ermöglichen. Dies gilt jedoch nur, wenn eine bessere Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Behörden angestrebt wird. Diese Verkürzung ist wünschenswert und wird durch „Teen-Court“ gefördert. Zudem kann das Projekt „Teen-Court“ die Forderung nach einer individuellen und flexiblen Strafe im Jugendstrafrecht fördern, was als positiv zu bewerten ist. Auch dem Erziehungsgedanken wird durch „Teen-Court“ Projekte Rechnung getragen, dies jedoch nur, wenn die passenden Fälle ausgewählt werden. Die Jugendlichen erfahren durch die persönliche „Betreuung“ durch das Gremium einen besseren erzieherischen Effekt als in einem formellen Verfahren und es erfolgt gleichzeitig ein Wegfall der stigmatisierenden Wirkung einer Hauptverhandlung. Diese Stärke gilt es in besonderem Maß zu nutzen. Ein weiterer positiver Aspekt ist das hohe mediale Interesse an den „Teen-Court“ Projekten. Hierdurch kann die kritische Haltung der

Gesellschaft zu Diversionsverfahren verbessert werden. Gleichzeitig erfolgt ein Abbau der förmlichen Strafen. Beide Faktoren sind positiv zu werten. Durch eine gezielte und einheitlich geregelte Zuteilung von Fällen an die „Teen-Court“ Projekte, in Kombination mit der richtigen Auswahl von erzieherischen Maßnahmen unter optimaler Verkürzung nach dem Beschleunigungsgebot stellt das Projekt „Teen-Court“ eine gute Möglichkeit dar, die Risiken eines Diversionsverfahrens zu minimieren und die Chancen bestmöglich zu maximieren.

8 Schluss

Gelingt der Gesellschaft 400 Jahre nach dem Tod von Shakespeare die Bewältigung der Phase des Erwachsenwerdens und die damit verbundene Jugendkriminalität heute besser? Die Einführung der jugendspezifischen Strafverfolgung in Kombination mit der Erkenntnis, dass Kinder und Jugendliche nicht nur kleine Erwachsene, sondern Individuen sind, die sich in einer speziellen Lebenssituation befinden, hat dazu beigetragen, dass die Gesellschaft das Phänomen der Jugendkriminalität besser bewältigen kann. Mit dem Wissen, dass delinquentes Verhalten als normal anzusehen ist im Prozess des Erwachsenwerdens, wurde der Gesellschaft und der Gesetzgebung bewusst, dass eine Entwicklung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen stattfinden musste. So wurden in den letzten Jahrhunderten immer neue Änderungen im Bezug auf Jugendgerichtsbarkeit vorgenommen. Die Änderungen im Jugendgerichtsgesetz haben vor allem im Laufe der letzten 30 Jahre weitere Veränderungen angestoßen. Das Bedürfnis der Gesellschaft nach Strafe hat der Notwendigkeit von Erziehung weichen müssen. Die Entwicklung weg von Strafen, hin zu Erziehung zeigt sich mit der gesetzlichen Normierung des „Erziehungsgedankens“ und durch die Stärkung der Diversion im Jugendstrafrecht auf indirekte Weise. Der Gedanke des „Diversionsverfahrens“ musste sich in den letzten Jahren erst etablieren. Verfechter der absoluten Straftheorien auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden sahen die ersten Diversionsprojekte als wenig sinnvoll und ineffektiv an. Diese Kritiker mussten mit Fakten, in Form von Rückfallstatistiken von der Wirksamkeit der Diversionsverfahren überzeugt werden. Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter machten seit dem immer

häufiger Gebrauch von den Möglichkeiten der §§ 45, 47 JGG. Der Abbau der stigmatisierenden Wirkung der Hauptverhandlung in Verbindung mit einer erzieherischen Wirkung des Verfahrens war das oberste Ziel der Diversionsbestrebungen. Um erzieherische Maßnahmen anordnen zu können, mussten zunächst entsprechende gesetzliche Grundlagen geschaffen werden. Mit Hilfe der Jugendgerichtshilfe, den Justizministerien und freien Trägern entstanden in den letzten Jahren eine Vielzahl von Projekten, auf welche die Strafverfolgungsbehörden zurück greifen können. Eines dieser Projekte ist „Teen-Court“. Durch positive mediale Verbreitung des Projektes wurde zunächst nicht die Wirksamkeit und der Nutzen des Projektes kritisch hinterfragt. Justizministerien nutzen die positive Einstellung der Gesellschaft gegenüber diesem Projekt um Diversion weiter zu verbreiten. Nach und nach kamen jedoch auch kritische Stimmen zu den „Teen-Court“ Projekten auf und wissenschaftliche Begleitforschung konnte nur eine eingeschränkte Wirksamkeit der Projekte feststellen. „Um eine endgültige Bewertung des Projekts im Hinblick auf seine kriminalpräventive Funktion vorzunehmen, ist es noch zu früh. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass man den Erfolg eines solchen Projekts nicht auf den statistischen Zusammenhang zwischen dem Tätig werden der Schülergremien und der daran anschließenden straffreien Zeit der Beschuldigten reduzieren kann. Die Orientierung an diesem Zusammenhang, an dem Kriminalprävention fälschlicherweise immer wieder gemessen wird, ist irreführend, da Kriminalprävention auf die Schaffung eines kriminalverhindernden gesamtgesellschaftlichen Umfelds ausgerichtet ist.“⁴³⁰ Um Diversionsprojekte wie „Teen-Court“ aber auch andere Projekte abschließend bewerten zu können, muss eine gezielte Analyse und wissenschaftliche Betreuung der Projekte erfolgen. Damit sich Projekte dauerhaft in der Strafverfolgung etablieren können, muss neben den positiven erzieherischen Effekten, eine messbare Rückfallminimierung vorliegen. Hierzu wird es notwendig sein das Projekt „Teen-Court“ über einen längeren Zeitraum zu begleiten, um die Rückfälligkeit der Teilnehmer festzustellen, aber auch um eine Optimierung zu gewährleisten. Diese

⁴³⁰ Löffelmann, S. 176.

Begleitforschung muss mit anderen Diversionsprojekten verglichen werden, um die Wirksamkeit abzugrenzen, aber auch zu vergleichen. Gerade „Teen-Court“ bietet eine Möglichkeit, individuell auf den jugendlichen Beschuldigten einzugehen und ihn durch den „Peergroup Effekt“ positiv in seiner weiteren Entwicklung zu stärken. Hierzu wird es außerdem notwendig sein die Auswahl der zu behandelnden Fälle durch die Strafverfolgungsbehörde zu optimieren und nicht nur reine „Selbstläufer“ an die Projekte zu überweisen. Denn aktuell werden noch zu viele gut sozialisierte Beschuldigte mit dem Delikt Ladendiebstahl von geringwertigen Sachen ausgewählt, deren Rückfallrisiko als sehr gering einzuschätzen ist. Es gilt hierbei Mut zu beweisen, auch eher „aussichtslose“ Fälle mittels „Teen-Court“ zu behandeln um Fortschritte bezüglich der Rückfallvermeidung machen zu können und um eine Vergleichbarkeit mit formellen Verfahren herstellen zu können. Diese gezieltere Auswahl von Fällen verbunden mit einer hohen Motivation der Gremiumsmitglieder und der Chance, die sich für die Beschuldigten bietet, führt zu einer guten Diversionsmöglichkeit. „[...] so könnte man sagen, das Kapital, das es zu nutzen gelte, sind die Einsatzbereitschaft und Zukunftswünsche der an dem Projekt beteiligten Jugendlichen – unabhängig von ihrer Rolle als „Täter“ oder als „Richter“.“⁴³¹ Abschließend lässt sich sagen, dass Diversion und so auch „Teen-Court“ eine gute Verfahrensalternative darstellt um den betroffenen Jugendlichen nicht ihre Zukunft, durch Eintragungen in das Bundeszentralregister, zu verbauen und ihnen eine zweite Chance zu ermöglichen. In der Zukunft muss das Projekt weiter wissenschaftlich begleitet und dadurch weiterentwickelt werden. Wird diese Chance genutzt steht den Jugendlichen in den meisten Fällen eine straffreie Zukunft bevor.

⁴³¹ Löffelmann, S. 177.

9 Literaturverzeichnis

BLOCK, Tobias/KOLBERG, Jan H.: *Teen-Court – Viel Lärm um nichts? Hintergründe eines „neuen“ jugendstrafrechtlichen Ansatzes*, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ), 1/2007, S. 8-18.

BÖHM, Alexander/FEUERHELM, Wolfgang: *Einführung in das Jugendstrafrecht*, 4. Auflage, München 2004.

BREYMAN, Klaus: *Schülergerichte – für wen eigentlich?*, in: ZJJ, 1/2007, S. 4-8.

BRUNNER, Rudolf/DÖLLING, Dieter: *Jugendgerichtsgesetz Kommentar*, 12. Auflage, Berlin 2011.

BUTTS, Jeffrey/BUCK, Janeen/COGGESHALL, Mark: *The Impact of Teen Court on Young Offenders*, Washington 2002.

BUNDESMINISTERIUM DES INNEREN: *Polizeiliche Kriminalstatistik 2015*, Version 5.0.

DEISENHOFER, August/DEISENHOFER, Ulrich: *Jugendrecht JugR (dtv Beck Texte)*, 37. Auflage, München 2016.

DIEMER, Herbert/SCHATZ, Holger/SONNEN, Bernd-Rüdeger: *Jugendgerichtsgesetz: mit Jugendstrafvollzugsgesetzen*, 6. Auflage, Heidelberg 2011.

DIRNAICHNER, Udo: *Der nordamerikanische Diversionsansatz und rechtliche Grenzen seiner Rezeption im bundesdeutschen Jugendstrafrecht*, Passau 1990.

DOLLINGER, Bernd/SCHMIDT-SEMISCH, Henning: *Handbuch Jugendkriminalität - Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog*, 2. Auflage, Wiesbaden 2011.

DUDENREDAKTION: *Duden – Das Herkunftswörterbuch: Etymologie der deutschen Sprache*, 5. Auflage, Berlin 2014.

DUDENREDAKTION: *Duden - Fremdwörterbuch: auf der Grundlage der neuen amtlichen Rechtschreibregeln*, 8. Auflage, Mannheim 2005.

EHRET, Beate: *Strafen oder Erziehen?, Eine komparative Längsschnittstudie zu den Auswirkungen strafrechtlicher Verfolgung von Jugenddelinquenz in Bremen, Deutschland und Denver, CO, USA*, Bremen 2005.

EISENBERG, Ulrich: *Beck'sche Kurz-Kommentare, Jugendgerichtsgesetz*, 16. Auflage, München 2013.

ENGLMANN, Robert: *Kriminalpädagogische Schülerprojekte in Bayern. Rechtliche Probleme und spezialpräventive Wirksamkeit eines neuen Diversionsansatzes im Jugendstrafverfahren*, 1. Auflage, Berlin 2009.

ENGLMANN, Robert: *Kritikpunkte hinsichtlich des „schülergerichtlichen“ Verfahrens*, in: ZJJ, 3/2009, S. 14-19.

FELTES, Thomas/PUTZKE, Holm: *Kriminologische Betrachtungen zur Jugendkriminalität, erschienen in „Kriminalistik“ 2004.*

GROTE, Christian: *Diversion im Jugendstrafrecht: Effizienz und Rechtsstaatlichkeit der Richtlinien in Schleswig-Holstein*, Wiesbaden 2006.

GRUNDIES, Volker: *Verfahrenseinstellung nach §§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz* in: *Arbeitsberichte 1/2004* aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg 2004.

GÜNZEL, Stefanie: *Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts und des Erziehungsgedankens mit besonderer Berücksichtigung der „Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht“ gem. § 12 Nr. 2 JGG*, Marburg 2001.

HARTMANN, Arthur/SCHMIDT, Marie/EDE, Katja/KERNER, Hans-Jürgen: *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Statistik für die Jahrgänge 2013 und 2014, Bericht für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz*, Mönchengladbach 2016.

HEINEMANN, Eva: *Diversionsrichtlinien im Jugendstrafrecht. Segen oder Fluch*, Saarbrücken 2011.

HEINZ, Wolfgang: *Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2012*, Version 1/2014: Internet-Publikation: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung, www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2012.pdf.

HEINZ, Wolfgang: *Jugendkriminalität aus rechtswissenschaftlicher Perspektive: Zahlen und Fakten sowie jugendstrafrechtliche Rechtsfolgen*, Vortrag vom 2.12.2014, http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik/Heinz_Jugendkriminalitaet-Zahlen-Fakten-Rechtsfolgen.pdf, Konstanz 2014.

- HEINZ, Wolfgang: *Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland*, Internet-Publikation: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung, http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Kriminalitaet_und_Kriminalitaetskontrolle_in_Deutschland_Stand_2013.pdf, Version 1/2016.
- HEINZ, Wolfgang: *Zahlt sich Milde aus? Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis*, in: ZJJ 2/2005, S. 166-179
- HEINZ, Wolfgang/STORZ, Renate: *Diversion im Jugendstrafrecht der Bundesrepublik Deutschland: Forschungsvorhaben des Bundesministers der Justiz: „Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht – Anschluss- und Vertiefungsuntersuchung“; Abschlussbericht*, Bonn 2000.
- HERING, Eike/SESSAR, Klaus: *Praktizierte Diversion: das „Modell Lübeck“ sowie die Diversionsprogramme in Köln, Braunschweig und Hamburg*, Pfaffenweiler 1990.
- HÖFT, Alexandra: *Diversion und Diversionsäquivalente in der französischen und deutschen Jugendgerichtsbarkeit*, Bremen 2003.
- JEHLE, Jörg-Martin/ALBRECHT, Hans-Jörg/HOHMANN-FRICKE, Sabine/TETAL, Carina: *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen*, 1. Auflage, Mönchengladbach 2013.
- KAISER, Günther: *Kriminologie: Eine Einführung in die Grundlagen*, 10. Auflage, Heidelberg 1997.
- KERNER, Hans-Jürgen/FELTES, Thomas: *Diversion statt Strafe?: Probleme und Gefahren einer neuen Strategie strafrechtlicher Sozialkontrolle*, Heidelberg 1983.
- KERWIEN, Eva Verena: *„Jugendliche Richter“ Schülergerichte in Deutschland*, in forum kriminalprävention, 3/2010, S. 6-8.
- KUHLEN, Lothar: *Diversion im Jugendstrafverfahren: rechtliche Probleme von alternativen im Jugendverfahren*, Baden-Baden 1988.
- KOLBERG, Jan Hendrik: *Das Jüngste Gericht: Ein Sturm im Wasserglas? Rezeption der US-amerikanischen Teen-Courts im deutschen Jugendstrafrecht*, Berlin 2011.
- KÖBLER, Gerhard: *Juristisches Wörterbuch: Für Studium und Ausbildung*, 14. Auflage, München 2007.

- KRAFT, Bettina: *Tendenzen in der Entwicklung des Jugendstrafrechts seit der Jugendgerichtsbewegung*, Göttingen 2002.
- LAUBENTHAHL, Klaus/BAIER, Helmut/NESTLER, Nina: *Jugendstrafrecht*, 3. Auflage, Berlin 2015.
- LENZ, Torsten: *Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz (JGG): Eine dogmatische Strukturierung der jugendstrafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten am Maßstab des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes*, Marburg 2006.
- LINKE, Alexander: *Diversionsrichtlinien im Jugendstrafverfahren – Bundeseinheitliche Einstellungspraxis durch Verwaltungsvorschriften der Länder?*, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 11/2010, S. 609-615.
- LISZT, Franz von: *Die Kriminalität der Jugendlichen*, in: *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge* Bd. 2, S. 331–355, Berlin 1905.
- MINOR, Kevin I./WELLS, James B./SODERSTROM, Irina R./BINGHAM, Rachel/WILLIAMSON, Deborah: *Sentence Completion and Recidivism Among Juveniles Referred to Teen Courts*, in *Crime & Delinquency*, Vol. 45, No. 4/1999, pp. 467-480.
- LÖFFELMANN, Markus: *Kriminalpädagogisches Schülerprojekt "Fallschirm". Bericht über die Arbeit der Schülerschiedsstelle in Ingolstadt*, in: *ZJJ*, 2/2004, S. 171-177.
- MATHEIS, Bernhard: *Intervenierende Diversion: eine empirische Untersuchung unterschiedlicher Verfahrens- und Reaktionsalternativen in Jugendstrafverfahren im Langerichtsbezirk Kaiserslautern*, Mainz 1991.
- MEIER, Bernd-Dieter/RÖSSNER, Dieter/SCHÖCH, Heinz: *Jugendstrafrecht*, 2. Auflage, München 2007.
- NIEDERBACHER, Arne/ZIMMERMANN, Peter: *Grundwissen Sozialisation*, 4. Auflage, Wiesbaden 2011.
- OSTENDORF, Heribert: *Warnung vor dem neuen „Warnschussarrest“*, in: *ZIS*, 12/2012, S. 608-611.
- OSTENDORF, Heribert: *Jugendgerichtsgesetz*, 9. Auflage, Baden-Baden 2013.
- OSTENDORF, Heribert: *Jugendstrafrecht*, 8. Auflage, Baden-Baden 2015.

- PLEWIG, Hans-Joachim: *„Kriminalpädagogische Schülergremien“ – Die Rolle Gleichaltriger im Jugendstrafrecht aus devianz pädagogischer und kriminalpolitischer Sicht*, in: ZJJ, 3/2008, S. 237-245.
- RAUTENBERG, Erardo Cristoforo: *Schülergerichte: Kriminalpolitischer Verhältnisblödsinn!*, in: Neue Juristische Wochenschrift, Frankfurt 2006.
- SABAß, Verena: *Schülergremien in der Jugendstrafrechtspflege – Ein neuer Diversionsansatz. Das „Kriminalpädagogische Schülerprojekt Aschaffenburg“ und die US-amerikanischen Teen Courts*, Münster 2004.
- SCHAFFSTEIN, Friedrich/BEULKE, Werner: *Jugendstrafrecht Eine systematische Darstellung*, 14., aktualisierte Auflage, Stuttgart 2002.
- SCHÄFERS, Bernhard/SCHEER, Albert: *Jugendsoziologie. Einführung in Grundlagen und Theorien*, 8. Auflage, Wiesbaden 2005.
- SCHÖCH, Heinz/TRAULSEN, Monika: *Kriminalpädagogisches Schülerprojekt in Bayern*, in: Recht gestalten – dem Recht dienen: Festschrift für Reinhard Böttcher; SCHÖCH, Heinz/DÖLLING, Dieter/HELGERTH, Roland/KÖNIG, Peter (Hrsg.), S. 379-401, Berlin 2007.
- SCHÖCH, Heinz/TRAULSEN, Monika: *Legalbewährung nach Schülerverfahren. Die strafrechtliche Entwicklung von Jugendlichen, die am „Kriminalpädagogischen Schülerprojekt Aschaffenburg“ teilgenommen haben*, in: Goltdammer's Archiv für Strafrecht, 1/2009, S. 19-43.
- SCHÜLER-SPRINGORUM, Horst: *Die Richtlinien der Vereinten Nationen für die Prävention von Jugendkriminalität*, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Heft 1, S. 169-189, 1992.
- SCHNELL, Rainer/HILL, Paul/ESSER, Elke: *Methoden der empirischen Sozialforschung*, 10. Auflage, München 2013.
- SPIESS, Gerhard: *Sanktionspraxis und Rückfallstatistik*, in: Bewährungshilfe (BewHi), 59.Jahr/2012/Heft 1, Mönchengladbach 2012a, S. 17-39.
- SPIESS, Gerhard: *Was soll (und was darf) Diversion? Schülergerichte, Diversionstage, "Gelbe Karte" als "bessere Diversion"?*, in: DVJJ: Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts. Dokumentation des 28. Deutschen Jugendgerichtstages in Münster, Mönchengladbach 2012b, S. 441-476.
- SPIESS, Gerhard: *Das Jugendstrafrecht und die ambulanten Maßnahmen: Vielfalt der Möglichkeiten – Einfalt der Praxis*, in: DVJJ: Jugend ohne

Rettungsschirm. Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstages in Nürnberg, Mönchengladbach 2015, S. 421-445.

STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA FREISTAAT SACHSEN: *Projektpapier „Schülergerichte“ im Freistaat Sachsen*, abgerufen von <https://www.justiz.sachsen.de/content/1701.htm>, abgerufen am 18.01.2017.

STRENG, Franz: *Jugendstrafrecht*, 2. Auflage, Heidelberg 2008.

STUPPI, Frank: *Die Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes durch das 2. Gesetz zur Modernisierung der Justiz*, in: ZJJ, 1/2007, S. 18-25.

TRAULSEN, Monika: *Das Schülerverfahren als kriminalpräventives Angebot der Jugendhilfe. Dargestellt am Beispiel eines Schülerprojekts in Kehl*, in: Festschrift für Heinz Schöch. 2010, S. 267-281.

TRAULSEN, Monika: *Das kriminalpädagogische Schülerverfahren aus der Sicht der Gremiumsschüler*, in: ZJJ, 2/2013, S. 160-169.

VERREL, Torsten: *Die regional unterschiedliche Diversionspraxis im Jugendstrafrecht – wie lange noch?*, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS), 12/2015, S. 614-618.

WALTER, Michael/NEUBACHER, Frank: *Jugendkriminalität: Eine systematische Darstellung*, 4. Auflage, München 2011.

WACHOWIUS, Winfried: *„Das STOP-Programm der INTEG e.V.“*, in: Blätter der Wohlfahrtspflege, Jg. 131, Nr. 6, S. 150-151, 1984.

WERNER-ESCHENBACH, Susanne: *Jugendstrafrecht: Ein Experimentierfeld für neue Rechtsinstitute*, Würzburg 2004.

WEIGEND, Thomas: *Entschließung des XIII. Internationalen Strafrechtskongresses 1985; zitiert nach der Übersetzung von Thomas Weigend*, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 3/1985, S. 731-750.

WOLDENBERG, Andrea van den: *Diversion im Spannungsfeld zwischen „Betreuungsjustiz“ und Rechtsstaatlichkeit*, Frankfurt am Main 1993.

Internetquellen (nochmals abgerufen am 10.02.2017)

http://krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=J&KL_ID=93

http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik/Heinz_Jugendkriminalitaet-Zahlen-Fakten-Rechtsfolgen.pdf

<https://justizministerium.hessen.de/presse/pressemitteilung/kriminalpaedagogisches-jugendprojekt-teen-court>

https://login.gmg.biz/earchivmanagement/projektdaten/earchiv/media/1532_Peinliche_Halsgerichtsordnung.pdf

https://login.gmg.biz/earchivmanagement/projektdaten/earchiv/media/1532_Peinliche_Halsgerichtsordnung.pdf

<http://koeblergerhard.de/Fontes/StrafgesetzbuchPreussen1851.pdf>

<http://koeblergerhard.de/Fontes/StrafgesetzbuchPreussen1851.pdf>

[https://de.wikisource.org/wiki/Strafgesetzbuch_f%C3%BCr_das_Deutsche_Reich_\(1871\)](https://de.wikisource.org/wiki/Strafgesetzbuch_f%C3%BCr_das_Deutsche_Reich_(1871))

[https://de.wikisource.org/wiki/Strafgesetzbuch_f%C3%BCr_das_Deutsche_Reich_\(1871\)](https://de.wikisource.org/wiki/Strafgesetzbuch_f%C3%BCr_das_Deutsche_Reich_(1871))

<http://www.duden.de/node/740813/revisions/1122341/view>

<https://www.cga.ct.gov/2003/olrdata/kid/rpt/2003-r-0130.htm>

<http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar4033.pdf>

<http://www.un.org/Depts/german/gv-early/ar45112.pdf>

https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectID=09000016804e313d

<http://www.bruecke-muenchen.de/>

<https://www.ki.uni-konstanz.de/kis/>

http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz_Jugendkriminalitaet_Stuttgart.pdf

<http://de.langenscheidt.com/englisch-deutsch/label?source=en>

http://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/TaeterOpferAusgleich/TaeterOpferAusgleich_node.html

<https://beck->

[online.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata/komm/EisenbergJGG_13/ges/BerIRiJGG/cont/EisenbergJGG.BerIRiJGG.htm](https://beck-online.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata/komm/EisenbergJGG_13/ges/BerIRiJGG/cont/EisenbergJGG.BerIRiJGG.htm)

www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2012.pdf

<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/139476/demografischer-wandel>

[http://uscode.house.gov/view.xhtml?req=\(title:42%20section:2541%20edition:prelim\)](http://uscode.house.gov/view.xhtml?req=(title:42%20section:2541%20edition:prelim))

<https://www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/42.pdf>

<https://www.gpo.gov/fdsys/pkg/STATUTE-88/pdf/STATUTE-88-Pg1109.pdf>

<http://de.langenscheidt.com/englisch-deutsch/peer-pressure>

<http://www.duden.de/node/774661/revisions/1082614/view>

<http://wellenbrecher.de/pdf/Justiz-Online-Teen%20court-Alternative.pdf>

<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/11678/opportunitaetsprinzip-v8.html>

http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=D&KL_ID=55

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich diese Masterarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzen Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Viernheim, _____

Axel Kohlmann